



Bern, 27. Juni 2012

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV SR 922.01)

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

1	ANHÖRUNGSVORLAGE		2
2	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN		2
3	GESAMTBEURTEILUNG DER VORLAGE		3
4	BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN		5
4.1	ART. 1	AUFGEHOBEN	5
4.2	ART. 2	FÜR DIE JAGD VERBOTENE HILFSMITTEL	5
4.3	ART. 3	AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN	14
4.4	ART. 3 ^{BIS}	BESCHRÄNKUNG / ERWEITERUNG JAGDBARER ARTEN / SCHONZEITEN	14
4.5	ART. 4	REGULIERUNG VON BESTÄNDEN GESCHÜTZTER ARTEN	22
4.6	ART. 4 ^{BIS}	WILDRUHEZONEN	35
4.7	ART. 8	AUSSETZEN VON EINHEIMISCHEN TIEREN	43
4.8	ART. 8 ^{BIS}	UMGANG MIT NICHT-EINHEIMISCHEN TIEREN“	47
4.9	ART. 9	SELBSTHILFEMASSNAHMEN GEGEN TIERE GESCHÜTZTER ARTEN	50
4.10	ART. 10	ENTSCHÄDIGUNG UND SCHADENVERHÜTUNG	52
4.11	ART. 11	FORSCHUNG ÜBER WILDLEBENDE SÄUGETIERE UND VÖGEL	58
4.12	ART. 21	ÜBERGANGSRECHT	59
4.13	II	ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS	59
4.14		VARIA	60
5	LISTE DER TEILNEHMENDEN ORGANISATIONEN		64

1 Anhörungsvorlage

Am 7. Nov. 2008 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Auftrag zur Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) erteilt und am 18. April 2011 hat das UVEK den Entwurf zur Änderung in die Anhörung geschickt. Die Anhörung dauerte bis zum 15. Juli 2011.

Die Inhalte dieser Teilrevision entsprechen hauptsächlich folgenden Bedürfnissen:

- Besserer Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten mittels Bezeichnung von Ruhezeiten für Wildtiere durch die Kantone;
- Erweiterung der Gründe zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten zwecks Verhinderung von Schäden und Gefährdungssituationen;
- Verschiedene Anpassungen in den Bereichen Tierschutz, Artenschutz und Umweltschutz auf der Jagd, sowie zur erleichterten Konfliktlösung mit jagdbaren Tierarten.

Die Vorlage wurde in mehreren Workshops vorbereitet, wobei insbesondere die mit dem Vollzug der Jagdgesetzgebung betrauten Kantone, aber auch die wichtigsten nationalen Verbände aus den Bereichen Jagd, Natur-, Vogel- und Tierschutz einbezogen wurden.

Diverse Aspekte der Vorlage wurden inhaltlich durch politische Vorstösse gesteuert, welche das eidgenössische Parlament in den Jahren 2007 – 2010 an den Bundesrat (BR) überwiesen hat. Es sind dies namentlich folgende Postulate (Po) und Motionen (Mo):

- Po 07.3131 „Ruhezeiten zum Schutz der Wildtiere vor Trendsportarten“;
- Mo 09.3723 „Massnahmen zur Regulierung fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an den Berufsfischerei“;
- Mo 09.3812 „Regulierung des Wolfsbestandes“;
- Mo 09.3951 „Verhütung von Wildschäden“;
- Mo 10.3008 „Verhütung von Grossraubtierschäden“;
- Mo 10.3605 „Grossraubtier-Management. Erleichterte Regulation“.

Die Inkraftsetzung der revidierten JSV ist auf 1. Juli 2012 geplant.

2 Eingegangene Stellungnahmen

In die vorliegende Auswertung einbezogen wurden insgesamt 124 Stellungnahmen; Davon waren bis zum Abschluss der Anhörungsfrist 110 Stellungnahmen eingegangen, 14 weitere in der Zeit bis zum 29. Dezember 2011.

– Kantone	26	Stellungnahmen
– Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	7	Stellungnahmen
– Ausserparlamentarische Kommissionen	1	Stellungnahme
– Politische Parteien	1	Stellungnahme
– Bundesämter	1	Stellungnahme
– Nationale Verbände/Vereine: Ressourcennutzung	22	Stellungnahmen
– Nationale Verbände/Vereine: Ressourcenschutz	13	Stellungnahmen
– Regionale Verbände/Vereine: Ressourcennutzung	9	Stellungnahmen

– Regionale Verbände/Vereine: Ressourcenschutz	40	Stellungnahmen
– Wissenschaftliche Fachorganisationen	2	Stellungnahmen
– Einzelpersonen	2	Stellungnahmen

Unter der Sammelbezeichnung „Ressourcennutzung“ sind Organisationen der Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Jagd, Fischerei, Tourismus und Sport sowie Wirtschaft zusammengefasst. Unter der Sammelbezeichnung „Ressourcenschutz“ sind Organisationen zu Naturschutz, Vogelschutz und Tierschutz zusammengefasst. Die Stellungnahmen wurden in einer gesonderten Liste tabellarisch erfasst.

3 Gesamtbeurteilung der Vorlage

3.1 Kantone

Von den Kantonen sind deren 24 mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden; D.h. dass sie einerseits den Bedarf nach einer Revision der JSV anerkennen und dass sie der grundsätzlichen Stossrichtung der präsentierten Vorlage zustimmen. Das Nicht-Thematisieren eines Aspekts der Vorlage kann bei diesen Kantonen deshalb als stillschweigende Zustimmung interpretiert werden. 2 Kantone (TI, ZG) haben keine grundsätzliche Bemerkung zur Vorlage abgegeben.

3.2 Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Von den Kantonskonferenzen stimmen 4 der Stossrichtung der Revisionsvorlage grundsätzlich zu (JDK, FODK, JFK, KOK). Hingegen begrüsst eine Kantonskonferenz (KBNL) die Stossrichtung der Vorlage nur, wo diese den Schutz der Wildtiere vor Störung und den Naturschutz stärkt, sie lehnt diese hingegen ab, wo sie den neuen Umgang mit Grossraubtieren regelt. Zwei Kantonskonferenzen gaben keine Stellungnahme zur grundsätzlichen Stossrichtung ab (BPUK, SuisseMelio).

3.3 Ausserparlamentarische Kommissionen

Eine ausserparlamentarische Kommission (ENHK) äusserte sich zur Vorlage. Sie gab dabei keine grundsätzliche Stellungnahme zur Vorlage ab. Sie begrüsst die Vorlage hingegen nur, wo diese den Schutz der Wildtiere vor Störung stärkt, lehnt diese hingegen ab wo diese die Regulierung geschützter Arten neu regelt.

3.4 Politische Parteien

Eine Politische Partei (Grüne) äusserte sich zur Vorlage. Sie lehnt die Vorlage insgesamt als massive Verschlechterung im Artenschutz ab, sie folge einem veralteten Naturverständnis und betone die Nutzungsinteressen gegenüber dem Artenschutz zu stark.

3.5 Bundesämter

Ein Bundesamt (BVET) nahm korrigierend Bezug auf seine im Rahmen der 1. Ämterkonsultation beim BAFU eingereichte Stellungnahme. Es gab jedoch keine grundsätzliche Stellungnahme ab.

3.6 Ressourcennutzungsorientierte Organisationen

Die meisten der ressourcennutzungsorientierten Verbände (Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Tourismus und Sport) gaben keine grundsätzliche Stellungnahme zur Vorlage ab.

Die Landwirtschaftsverbände kritisieren ganz grundsätzlich den vom Bund bislang praktizierten und weiterhin angestrebten Umgang mit Grossraubtieren, welcher fälschlicherweise davon ausgehe, dass diese grosse Konflikte verursachenden Tierarten in der Schweiz überhaupt geeigneten Lebensraum vorfänden. Sie fordern vom Bund ein grundsätzliches Bekenntnis, dass die Anliegen der direkt betroffenen Bevölkerung höher zu gewichten sei als die Anliegen des Artenschutzes. Ebenso lehnen sie Einschränkungen der Landwirtschaft ab, sei es bei den Wildruhezonen, sei es beim landwirtschaftlichen Selbstschutz gegenüber Schaden verursachenden Tierarten.

Jene Verbände aus dem Jagdbereich, welche sich zur Vorlage grundsätzlich äusserten, stehen der Vorlage mehrheitlich eher positiv gegenüber. Einzelne Jagdorganisationen hingegen lehnen die Vorlage aufgrund der rechtlichen Kompetenzregelung im Jagdbereich grundsätzlich ab. Diverse Aspekte der Vorlage stellen ihrer Ansicht nach einen Übergriff in Kantonshoheit dar, da den Kantonen die Nutzung des Jagdregals zustehe. Insbesondere im Umgang mit Grossraubtieren seien die Kantone für das Regeln einer allfälligen Regulation zuständig.

3.7 Ressourcenschutzorientierte Organisationen

Die meisten der Naturschutz- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL) stehen der Vorlage grundsätzlich ablehnend gegenüber. Ihr hauptsächlicher Kritikpunkt stellt der von ihnen als Paradigmenwechsel bezeichnete, neu angestrebte Umgang des Bundes mit geschützten Arten dar, welche gesellschaftliche Konflikte verursachen. Indem der Bund den Wildschadenbegriff über den ihrer Ansicht nach vom Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) her eng definierten Rahmen ausdehne und neue Regulierungsgründe für geschützte Tierarten schaffe, werde der von der Bundesverfassung geforderte Artenschutz empfindlich aufgeweicht. Sie verlangen, dass der Bund seine Anstrengung im Bereich des Artenschutzes im Sinne dieses Verfassungsauftrages verstärkt wahrnehmen müsse. Begrüsst wird die Vorlage von diesen Organisationen nur, wo sie den Schutz der Wildtiere vor Störung verbessere. Hier sind sie allerdings der Meinung, dass sich deren Wirkung erst noch zeigen müsse.

Auch die Tierschutzverbände lehnen die Vorlage grundsätzlich ab, da die Vorlage in Sachen Tierschutz auf der Jagd alles beim Alten lasse. Ihrer Ansicht nach werde den Partikularinteressen der Nutzer zu viel Gewicht geschenkt, wohingegen wesentliche Forderungen der Schutzverbände zum Tierschutz und Artenschutz im Vorfeld der Revision nicht aufgenommen worden

seien. Sie fordern ganz grundsätzlich, dass der Bund seinen Verfassungsauftrag zum Tierschutz besser wahrnehmen müsse, wozu die Vorlage grundsätzlich anzupassen sei.

3.8 Wissenschaftliche Fachorganisationen

Grundsätzliche Stellungnahmen wurden von wissenschaftlichen Fachorganisationen abgegeben, der Schweizer Vogelwarte Sempach und der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW). Während die SGW der Vorlage grundsätzlich eher positiv gegenübersteht, kritisiert die Vogelwarte, dass die Vorlage wichtige ökologische Erkenntnisse ausblende und sich weniger an wissenschaftlichen Fakten, so z.B. dem von der Vogelwarte publizierten „Standpunkt Vogeljagd in der Schweiz“, denn an politischem Druck orientiere. Im neu propagierten Umgang mit geschützten Arten führe dies zu einer Aushöhlung der Grundidee des Jagdgesetzes bezüglich dem Artenschutz.

3.9 Einzelpersonen

Keine der beiden Einzelpersonen, welche im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme abgaben, äusserten sich grundsätzlich zur Vorlage.

4 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

In diesem Kapitel behandeln wir die Eingaben zu den einzelnen Aspekten der Vorlage im Detail.

4.1 Art. 1 „Aufgehoben“

Art. 1 JSV

Art. 1

Aufgehoben

Der mit der Änderung des Waffengesetzes vom 12. Dez. 2008 notwendig gewordenen Aufhebung des bisherigen Artikels 1 JSV erwächst kaum Opposition.

Zur Sorge Anlass gibt bei einzelnen Kantonen (GE, VD) und Schutzverbänden (Helvetia Nostra, regionale Verbände) jedoch die Tatsache, dass damit auch die Strafbestimmung im Jagdgesetz weggefallen ist, welche den *„Handel, den Import und die Herstellung verbotener Hilfsmittel“* unter Strafe stellte. Von diesen Kantonen und Organisationen wird deshalb gefordert, dass dies wiederum rückgängig zu machen sei. Herstellung und Handel mit den grausamen Totschlagfallen müsse wieder strafbar werden.

4.2 Art. 2 JSV „Für die Jagd verbotene Hilfsmittel“

Art. 2 Abs. 1 JSV

Art. 2 Abs. 1

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

Neu wird in diesem Absatz die Verwendung von Hilfsmittel *„für die Jagd“* verboten. Dieser Änderung erwächst keine Opposition.

Nur einzelne Kantone (NW, VD, VS) fordern eine weitergehende Anpassung in dem Sinne, dass für verbotene Hilfsmittel nicht nur die „*Verwendung für die Jagd*“ verboten sein solle, sondern auch das „*unberechtigte Mitführen verbotener Hilfsmittel im offenen Jagdgebiet oder in Schutzgebieten*“. Ein Kanton (NW) fordert dies explizit für Hilfsmittel nach den Buchstaben f bis j.

Weiter fordert ein Kanton (GE), dass die im erläuternden Bericht vorgenommene Definition der Jagd zwar begrüssenswert sei, dass dabei die eigentliche Jagd jedoch besser von anderen Aktivitäten zu trennen sei wie z.B. dem Fang von Vögeln zur Beringung.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang;

Dem neu ausgesprochenen Verbot sämtlicher Fallen für die Jagd (mit Ausnahme der Kastenfallen zum Lebendfang) erwächst keine Opposition.

Einzelne Kantone (GE, VD) und verschiedene Schutzverbände (ProNatura, WWF, SVS) fordern jedoch zusätzlich, dass der Bund Anstrengungen unternehmen müsse, damit das Herstellen und Importieren von verbotenen Fallen wieder verboten werden kann. Verschiedene Schutzorganisationen (Pro Natura, WWF, SVS, STS, regionale Verbände) fordern, dass Fallen für die Jagd ganz grundsätzlich, somit auch Kastenfallen, verboten werden sollen; Deren ausnahmsweise Verwendung könnten die Kantone in begründeten Fällen unter Auflagen trotzdem bewilligen. Gefordert wird auch eine amtliche Prüfung von Kastenfallen (STS) und eine periodische Kontrolle der Lebendfallen, mindestens einmal täglich (ALA) oder zweimal täglich (STS, regionale Verbände). Weiter wird von Tierschutzseite (STS, regionale Verbände) ein Verbot des Einsatzes von Kastenfallen durch Laien z.B. im Rahmen der landwirtschaftlichen Selbsthilfe gefordert, da nur Fachleute (Wildhüter, Jäger) das tierschutzkonforme Behandeln und allfällige Töten der gefangenen Wildtiere sicher stellen können. Einzelne Organisationen (z.B. Helvetia Nostra) verlangen ebenfalls ein grundsätzliches Verbot aller Fallen, wobei kantonale Ausnahmewilligung zur Verwendung von Kastenfallen nur Wildhütern ausgestellt werden dürfe, für den Fall der Umsiedlung von Tieren aufgrund untragbarer Schäden trotz vorgängig ergriffener Präventionsmassnahmen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;

Dieser aus der bisherigen JSV in diesen Buchstaben übernommenen Bestimmung erwächst keine Opposition.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- c. das Begasen, das Ausräuchern, das Anbohren, die Verwendung von Zangen, das Ausgraben von Dachsen, die Abgabe von Treibschüssen und das Verwenden von mehr als einem Hund bei der Baujagd;

Die im Rahmen der Revision verschärfte Neuregelung der Baujagd ist einer derjenigen Punkte der Teilrevision, welcher sehr kontrovers beurteilt wird.

Kantone und Kantonskonferenzen: Die grosse Mehrheit der Kantone und Kantonskonferenzen begrüsst diese Regelung inhaltlich. Sie erachten das Beibehalten der Baujagd auf eidg. Ebene als sinnvoll, weil ihrer Ansicht nach die Fuchsbestände aktuell sehr hoch sind und weil die negativen Auswirkungen der hohen Fuchsdichte überall spürbar seien (z.B. Ausbrüche von Tierseuchen wie der Fuchsräude, Staupe, Tollwut, Prädation von Bodenbrütern). Um diesen Auswirkungen begegnen zu können, müsse das Rahmengesetz des Bundes den Kantonen das gesamte Spektrum an jagdlichen Regulierungsmöglichkeiten offen halten. Sie begrüssen die Neuregelung aber auch im Sinne von der von der Bundesverfassung für den Jagdbereich vorgegebenen Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen; Ihrer Meinung nach würde ein eidg. Verbot der Baujagd einen nicht akzeptablen Übergriff in die Kantonshoheit darstellen. Ein Kanton (BS) fordert allerdings ein Verbot der Baujagd. Ein Kanton (VD) fordert, dass das Verbot zur Verwendung von Treibschüssen bei der Baujagd missverständlich als generelles Verbot von Treibschüssen verstanden werden könnte und deshalb zu streichen sei.

Gemäss verschiedenen Befürwortern aus Kantonen (AR, NW, OW, SO, ZH), Kantonskonferenzen (JDK, KOK, FoDK, JFK) und Verbänden (TKJ-SKG), komme der gewissenhaften Ausbildung der Bodenhunde im Sinne einer tierschutzgerechten Ausführung der Baujagd eine überragende Bedeutung zu. Teilweise wird gar eine obligatorische Prüfung dieser Hunde gefordert, im Sinne des von der TKJ-SKG zu diesem Zweck ausgearbeiteten Reglements. Dieser Aspekt findet sich auch in eher grundsätzlichen Forderungen wieder, die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden da zu verbessern, wo der Einsatz dieser Hunde tierschutzrelevant sein kann, so bei der Nachsuche, dem Vorstehen und Apportieren, und bei der Bejagung von Wildschweinen und eben der Bodenjagd (siehe dazu neuer Buchstabe Art. 2 Abs. 1 Bst. n JSV und Forderungen unter Varia).

Verbände der Ressourcennutzung: der schärferen Regelung der Baujagd erwächst auch von der Mehrheit der ressourcennutzungsorientierten Verbänden keine Opposition. Einzig der Verband (Verein Zürcher Jagdaufseher) verlangt das Streichen des Verbots zum gleichzeitigen Einsatz von mehr als einem Bodenhund.

Verbände zum Ressourcenschutz: Klar negativ beurteilt wird die Baujagd nun aber von den Verbänden aus dem Tierschutz- (STS, STVT, Ligue Suisse Contre La Vivisection, regionale Verbände) und teilweise dem Naturschutzbereich (ProNatura, WWF, SVS, ALA, Helvetia Nostra, regionale Verbände). Diese Organisationen begrüssen zwar grundsätzlich die schärfere Neuregelung, sie fordern aber ein allgemeines Verbot derselben. Die Baujagd sei brutal und erfülle den Tatbestand der Tierquälerei, indem ein Tier (der Jagdhund) auf ein anderes Tier (der Fuchs) gehetzt werde, wobei letzteres in seinem Sicherheit bietenden Einstand aufgeschreckt werde und mutwillig Kämpfe und Verletzungen in Kauf genommen würden. Eine Bejagung des Fuchses sei auch ökologisch nicht nötig, weil sich der Fuchsbestand natürlicherweise über Nahrung und Krank-

heiten (wie z.B. Tollwut, Staupe, Räude) reguliere, d.h. die hohen Fuchsbestände brechen aufgrund solcher Krankheiten natürlicherweise zusammen. Auch habe sich nach Ansicht dieser Verbände noch nie ein negativer Einfluss des Fuchses auf seine Beutetierbestände nachweisen lassen, was die Fuchsbejagung auch aus artenschützerischen Gründen obsolet erscheinen lasse.

Art. 2 Abs. 1 Bst. d JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;

Dieser aus der bisherigen JSV in diesen Buchstaben übernommenen Bestimmung erwächst keine Opposition.

Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. e

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- e. Mobiltelefone und Funkgeräte, ausser für das Nachsuchen von verletzten Wildtieren;

Das geplante Verbot, wonach Mobiltelefone für die Jagd nicht mehr verwendet werden dürfen (mit Ausnahme für die Nachsuche), wird kontrovers beurteilt.

Eine Mehrheit von 15 Kantonen und 3 Kantonskonferenzen sowie die Jagdverbände verlangen das Streichen dieser Bestimmung. Diese sei als „lex imperfecta“ nicht kontrollierbar und auch nicht praxistauglich. Vielmehr mache das kantonale Jagdrecht den Einsatz des Mobiltelefons in gewissen Fällen gar obligatorisch, so z.B. bei sofortiger Meldepflicht gewisser Sachverhalte. Etliche Kantone (AI, BE, TI, UR, ZG) und diverse Verbände aus dem Bereich Ressourcenschutz (ProNatura, WWF, SVS, SL, ALA, STS, regionale Verbände) begrüssen allerdings das Mobiltelefonverbot. Diverse Kantone betonen, dass die Regelung eines Mobiltelefonverbotes wie bisher den Kantonen überlassen werden könne über eine Anwendung von Art. 2 Abs. 3 JSV. Somit wäre eine Streichung dieses Buchstabens ohne Auswirkung für die Praxis in den Kantonen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- f. elektronische Tonwiedergabegeräte, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte und Nachtsichtzielgeräte;

Die neuen Begriffe und redaktionellen Anpassungen in diesem Buchstaben werden grossmehrheitlich begrüsst und diesem Buchstabe erwächst keine grundsätzliche Opposition. Im Detail werden einige technische Ergänzungen vorgeschlagen.

Einzelne Kantone (GE, VD) fordern, dass neu auch Fotofallen für die Jagd verboten werden sollen; ein anderer Kanton (TI) will, dass auch akustische (d.h. nicht elektronische) Lockgeräte für Vögel verboten bleiben sollen; ein Kanton (ZH) möchte, dass das heutige Verbot von künstlichem Licht für die Jagd aufgehoben wird und allfällige Regelungen den Kantonen überlassen werden sollen, ein Kanton (SH) geht davon aus, dass kantonale Ausnahmegewilligungen von künstlichem Licht zur Wildschweinjagd nach wie vor erlaubt seien. Ein Kanton (ZH) verlangt, dass „Gerätekombinationen von Zielfernroh-

ren und Nachtsichtgeräten“ ebenso zu verbieten wie die „Nachtsichtzielgeräte“ selber. Drei Kantone (NW, grundsätzlich unterstützt von VD und VS in Abs. 1) fordern, dass bereits das Mitführen dieser verbotenen Hilfsmittel im offenen Jagdgebiet oder in Schutzgebieten zu verbieten sei.

Art. 2 Abs. 1 Bst. g JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- g. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;

Dem neuen Verbot zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen für die Jagd erwächst keine Opposition.

Drei Kantone (NW, grundsätzlich unterstützt von VD und VS in Abs. 1) fordern, dass bereits das Mitführen dieser verbotenen Hilfsmittel im offenen Jagdgebiet oder in Schutzgebieten zu verbieten sei.

Art. 2 Abs. 1 Bst. h JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. h

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- h. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;

Dem neuen Verbot zur Verwendung von Lanzen und Messern für die Jagd erwächst keine Opposition.

Drei Kantone (NW, grundsätzlich unterstützt von VD und VS in Abs. 1) fordern, dass bereits das Mitführen dieser verbotenen Hilfsmittel im offenen Jagdgebiet oder in Schutzgebieten zu verbieten sei.

Art. 2 Abs. 1 Bst. i JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. i

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- i. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serief Feuerwaffen und Faustfeuerwaffen;

Dem redaktionell umformulierten, inhaltlich jedoch aus der alten JSV übernommenen, Verbot zur Verwendung von Faustfeuerwaffen für die Jagd erwächst keine Opposition.

Allerdings verlangt ein Kanton (AG) eine Abänderung dieses Buchstabens, indem das bereits bisher geltende Verbot von „halbautomatischen Feuerwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als zwei Patronen“ aufgehoben werden solle; begründet wird dies mit einem verminderten Verwaltungsaufwand sowie einer effizienteren Krähenbejagung. Drei Kantone (NW, grundsätzlich unterstützt von VD und VS in Abs. 1) fordern, dass für Hilfsmittel nach diesem Buchstaben nicht nur das effektive Verwenden dieser Waffen für die Jagd verboten werden solle, sondern auch deren Mitführen im offenen Jagdgebiet oder in Schutzgebieten. Die effektive Verwendung verbotener Hilfsmittel sei schwieriger nachzuweisen, als deren Mitführen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. j JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. j

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- j. Feuerwaffen,
 - 1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist;
 - 2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist;
 - 3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;
 - 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;

Dem in diesem Buchstaben erfolgte Anpassungen der für die Jagd verbotenen Feuerwaffentypen und Waffenbestandteilen erwächst kaum Opposition.

Ein Kanton (ZG) lehnt alle waffentechnischen Liberalisierungen kategorisch ab, damit auch die Verkürzung der minimal erforderlichen Lauflänge von Jagdgewehren auf 45cm. Ein andere Kanton (TI) lehnt diese neue Bestimmung ebenfalls ab und fordert, dass die allenfalls nötige Verwendung solcher Hilfsmittel (z.B. als Nachsuchebüchsen) wie bisher durch die Kantone zu bewilligen seien. Drei Kantone (NW, grundsätzlich unterstützt von VD und VS in Abs. 1) fordern, dass für Hilfsmittel nach diesem Buchstaben nicht nur das effektive Verwenden für die Jagd verboten werden soll, sondern auch deren Mitführen im offenen Jagdgebiet. Die effektive Verwendung verbotener Hilfsmittel sei schwieriger nachzuweisen, als deren Mitführen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. k JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. k

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- k. das Schiessen aus Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;

Der Schaffung einer Möglichkeit, dass Berufsfischer ihre starken Motorboote ausnahmsweise zur jagdlichen Kormoranabwehr verwenden dürfen, entspricht einem parlamentarischen Auftrag (Motion 09.3723); Dieser neuen Bestimmung erwächst wenig Opposition.

Zwei Kantone (BE und ZG) lehnen diese Bestimmung ab, begründet mit der erwarteten geringen Effizienz des Kormoranabschusses an den Netzen und mit dem erhöhten Sicherheitsrisiko.

Der Fischereiverband (SFV) fordert das Aufnehmen einer ergänzenden Bestimmung, welche die Kantone zur Einführung einer vereinfachten Jagdberechtigungsprüfung für Berufsfischer verpflichtet.

Ein ressourcenschuttorientierter Verband (Helvetia Nostra) lehnt diese neue Regelung für Berufsfischer vollständig ab.

Art. 2 Abs. 1 Bst. l JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. l

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- l. das Schiessen aus fahrenden Motorfahrzeugen, aus Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie aus Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;

Dem aus der bisherigen JSV übernommenen Verbot zum Schiessen aus fahrenden Motorfahrzeugen erwächst kaum Opposition.

Ein Kanton (SH) fordert allerdings weitergehend, dass neu das Schiessen „*ab und aus*“ fahrenden Motorfahrzeugen verboten werden soll.

Ein ressourcennutzungsorientierter Verband (mountain wilderness) fordert gar das vollständige Verbot des Schiessens aus Motorfahrzeugen, d.h. nicht nur aus fahrenden.

Art. 2 Abs. 1 Bst. m JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. m

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- m. für die Wasservogeljagd: Bleischrot;

Das neu erlassene, grundsätzliche Verbot der Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd wird mehrheitlich begrüsst; Dieser neuen Bestimmung erwächst jedoch Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: 15 Kantone und 5 Kantonskonferenzen sprechen sich ausdrücklich für diese Neuregelung aus, weil die bisherige Regelung unklar und nicht praxistauglich gewesen sei. Ein Kanton (BE) fordert hingegen das Beibehalten des status quo und begründet seine Ablehnung der neuen Bestimmung damit, dass damit eine wirkungsvolle Kormoranabwehr verhindert werde und die Gefahr von Jagdunfällen durch gefährliche Abpraller zunehmen würde. Im Gegensatz dazu fordert ein Kanton (SZ) weitergehend, dass Bleischrot zusätzlich noch für „*die Jagd in Feuchtgebieten und Flachwasserzonen*“ verboten werden soll.

Ressourcennutzung: Einzelne ressourcennutzungsorientierte Verbände lehnen das neue Verbot ab: So ist der Fischereiverband (SVF) dagegen, weil dadurch die notwendige Intensivierung der Kormoranabwehr gefährdet würde. Der Schweizer Büchsenmacherverband hinterfragt den Erfolg dieser Bestimmung und lehnt sie ebenfalls ab, weil durch die Verwendung von Stahlschroten die Gefahr des Krankschiessens von Enten steigen würde.

Ressourcenschutz: Gemäss zahlreichen ressourcenschutzorientierten Verbänden enthält die vorgeschlagene Neuregelung kaum ein entscheidendes Verbesserungspotential gegenüber der bisherigen Bestimmung. Ihrer Ansicht nach sei Blei als Umweltgift grundsätzlich und Bleigeschosse bei der Jagd ganz allgemein ein Problem. So können sich z.B. aasfressende Greifvögel über die Aufnahme von mit Geschossrückständen aus Blei versuchten Aufbrüchen oder Kadavern vergiften. Diese Verbände fordern deshalb für die Jagd ein „*vollständiges Verbot von Bleimunition*“ (WWF, SVS, ALA, Stiftung Pro Bartgeier, STS, Vogelwarte) oder zumindest ein „*generelles Verbot von Bleischrot*“ (Pro Natura, Nos Oiseaux, Helvetia Nostra). Die vom Bundesrat im erläuternden Bericht genannten Gründe, welche zum jetzigen Zeitpunkt gegen ein solches generelles Verbot sprechen,

werden von diesen Verbänden nicht akzeptiert. Zur vorübergehenden Lösung der Problematik wird gefordert (Stiftung Pro Bartgeier), dass „*Blei belastete Aufbrüche für aasfressende Greifvögel unzugänglich zu entsorgen*“ seien.

Art. 2 Abs. 1 Bst. n JSV

Art. 2 Abs. 1 Bst. n

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

n. Neue Forderungen anlässlich der Anhörung (*Abtransport von Wild; Ausbildung Jagdhunde*);

Ergänzend zur Anhörungsvorlage des Bundesrates fordern verschiedene Organisationen das Verbot zusätzlicher Hilfsmittel in einem eigenständigen Buchstaben:

Verbot zum Abtransport von Wild mit dem Helikopter: Der Sportverband „mountain wilderness“ fordert, dass ein neuer Buchstabe in die JSV aufzunehmen sei, welcher den Abtransport erlegten Wildes mit dem Helikopter an eine Bewilligung durch die kantonale Fachbehörde bindet, wobei diese Art der Bergung nur in Frage kommen dürfe, wenn keine andere Art der Bergung möglich sei.

Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden: Von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (TKJ-SKG) wird die Einführung eines neuen Buchstaben zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden gefordert: (neu) "Verbot *ungeprüfte Jagdhunde zu verwenden für die Nachsuche auf alle Wildarten, die Baujagd und für das Vorstehen von Federwild*". Gemäss dieser Organisation, ist der Einsatz von Jagdhunden nur dann effizient und dem bejagten Wild gegenüber fair, wenn eine von Hund und Führer abgeschlossene Ausbildung vorliege. In diesem Sinne sei die Jagd mit gut ausgebildeten Jagdhunden durchaus tierschutzrelevant, sei es für das bejagte Tier oder den Hund selber. Viele Kantone haben dies bereits bezüglich der Nachsuche auf verletztes Wild umgesetzt. Ein am Wild ausgebildeter Jagdhund sei weniger verletzungsgefährdet als ein unausgebildeter, insbesondere bei der Jagd auf Füchse und Schwarzwild. Im Rahmen dieser Ausbildung seien auch überscharfe Jagdhunde, die sich letztendlich selber gefährden, auszuscheiden. Die für die Umsetzung notwendigen Prüfungsordnungen bestünden bereits (Rasseclubs). Für die Umsetzung dieses eidgenössischen Verbots wäre eine Übergangsfrist für die Kantone zu definieren (siehe dazu Art. 21 JSV). Diese Bestimmung setze zusätzlich voraus, dass die dazu notwendigen Übungs- und Prüfungsmöglichkeiten nicht via Tierschutzbestimmung verhindert würden.

Art. 2 Abs. 2 JSV

Art. 2 Abs. 2

² Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden;

Der Schaffung eines eigenständigen Absatzes zur Regelung des Abfangens von verletztem und/oder nicht mehr fluchtfähigem Wild, erwächst kaum Opposition.

Tierschutz: Diese Neuregelung wird auch von der Mehrheit der Tierschutzorganisationen (STS, STVT, regionale Verbände), sowie den Naturschutzverbänden (WWF, SVS) grundsätzlich gestützt. Zwei Schutzverbände (Helvetia Nostra, Société fribourgeoise pour la protection des Animaux) stehen dem Fangschuss jedoch kritisch gegenüber und sie fordern, dass der Jagdberechtigte jeden solchen Fall der zuständigen Dienststelle für Jagd melden müsse, wobei das wiederholte Zurückgreifen auf einen Fangschuss (z.B.

als Folge schlechter Jagd- und Schiesspraxis) durch die Behörden geahndet und sanktioniert werden müsse (Busse, Patententzug). Sie fordern ebenfalls eine verbesserte Ausbildung der Jäger, damit die Häufigkeit der Notwendigkeit für Fangschüsse gesenkt werden könne.

Art. 2 Abs. 2 Bst. a JSV

Art. 2 Abs. 2

a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;

Dem Einsatz von Faustfeuerwaffen als Mittel zum Anbringen eines Fangschusses erwächst kaum Opposition.

Ein Kanton (BE) erwähnt diesbezüglich die guten Erfahrungen beim Einsatz von 9mm Para-Teilmantel-Munition.

Zwei Schutzverbände (Helvetia Nostra, Société fribourgeoise pour la protection des Animaux) wollen den Fangschuss mit Faustfeuerwaffen nur als Ausnahme zugelassen wissen.

Art. 2 Abs. 2 Bst. b JSV

Art. 2 Abs. 2

b. Messer zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden;

Der neuen Regelung zum Abfangen von verletzten Wildtieren mit dem Messer erwächst wenig Opposition.

Kantone: Ein Kanton (BE) fordert das Verbot des Abfangens aus Tierschutzgründen (und verweist als Alternative auf die guten Erfahrungen mit der 9mm Para-Teilmantel-Munition); Ein Kanton (NE) unterstützt diese Regelung, fordert aber, dass der Begriff „Kammerstich“ durch „Stich ins Herz“ ersetzt werden soll; ein Kanton (TG) fordert, dass zusätzlich zum Messer beim Abfangen von Wildschweinen aus Sicherheitsgründen auch die Verwendung einer Lanze (Saufeder) zugelassen werden soll.

Ressourcennutzung: Von Seiten der ressourcennutzungsorientierten Verbände erwächst der Neuregelung wenig Opposition. Ein Verband (Verband Zürcher Jagdaufseher) fordert identisch zum Kt. TG die Zulassung der Lanze; Ein Verband (GDFV) ist jedoch komplett gegen eine solch unnötige und überkomplizierte Regelung, da der Jäger bei Bedarf schon wisse, was zu tun sei. Die Dachorganisation des schweizerischen Hundewesens (TKJ-SKG) beantragt, dass die Jagdhunde im Verordnungstext nicht unter erheblichen Sachwerten zu subsummieren, sondern ausdrücklich zu erwähnen seien.

Ressourcenschutz: Die ressourcenschutzorientierten Verbände stehen mehrheitlich hinter der Neuregelung (STS, SVS, ProNatura, WWF). Hingegen lehnen einige Schutzverbände (Helvetia Nostra, Société fribourgeoise pour la protection des Animaux, Ligue Suisse Contre La Vivisection) die Verwendung des Messers zum Abfangen von Wild kategorisch ab. Ein Abfangen des Wildes mittels Stich mit dem Messer sei vom Jäger nicht auszuführen, ohne schreckliches Leiden der Tiere zu verursachen. Diese Situation könne und dürfe eigentlich gar nicht eintreten.

4.3 Art. 3 JSV „Ausnahmebewilligungen“

Art. 3 Abs. 1 Bst. d JSV

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- d. verletzte Tiere nachzusuchen.

Die redaktionellen Änderung in diesem Artikel (Verwendung des Begriffs Nachsuche) erwächst keine Opposition.

Einzig die Dachorganisation des Schweizerischen Hundewesens (TKJ-SKG) fordert weitergehend, dass die Kantone ebenfalls, ansonsten verbotene Hilfsmittel bewilligen können müssen, welche zur Tötung der nachgesuchten Tiere verwendet werden (z.B. Dolche). Dies mittels folgender Formulierung: d) "*verletzte Tiere nachzusuchen (neu) und bei der Nachsuche zu töten*".

Art. 3 Abs. 1 Bst. e JSV

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- e. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*Hilfsmittel für Bestandenserhebungen*);

Ergänzend zur Anhörungsvorlage des Bundesrates fordert ein Kanton (GR), dass ein neuer Buchstabe zu schaffen sei, welcher den Kantonen die Möglichkeit gibt, speziell ausgebildeten Personen die Verwendung verbotener Hilfsmittel zur Durchführung von Bestandenserhebungen (z.B. Scheinwerfer für Nachttaxationen) zu bewilligen. Dazu schlägt er den folgenden neuen Buchstaben vor: e) „*Bestandenserhebungen durchzuführen*“

4.4 Art. 3^{bis} JSV „Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten“

Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV

Art. 3^{bis} Abs. 1

¹ Die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt.

Dieser Absatz nennt diejenigen Wildtierarten, welche der Bundesrat abweichend vom JSG, aus aktuellem Anlass und auf dem Verordnungsweg bundesweit schützt. Dieser Artikel wird sehr kontrovers beurteilt, wobei die Kritik an diesem Absatz ebenso (1) die Liste der effektiv genannten Arten betreffen kann, wie (2) das Fehlen von Arten auf dieser Liste. Wir behandeln diese zwei Aspekte deshalb getrennt:

- (1) Tatsächlich geschützte Arten: Die Liste der geschützten Arten enthält neu das Rebhuhn. Diesem grundsätzlichen Schutz des Rebhuhns erwächst nur wenig Opposition:

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten der Kantone und Kantonskonferenzen erachtet einzig ein Kanton (GE) die vollständige Unterschutzstellung des Rebhuhns als problematisch. Seiner Ansicht nach verschwinde dadurch das Interesse des Jägers an dieser Vogelart und in der Folge auch dessen Engagement für dieselbe. Dies sei kontraproduktiv, da sich an verschiedenen Orten zeigte, dass das finanzielle und zeitliche Engagement der Jägerschaft zum Gelingen der Wiederansiedlungsprogramme entscheidend sei, so z.B. beim notwendigen Schutz der ausgesetzten Rebhühner vor Prädation.

Ressourcennutzung: In ähnlichem Sinn äussern sich auch einige der ressourcennutzungsorientierten Verbände (JagdSchweiz, TKJ-SKG); sie würden den Beibehalt eines Moratoriums oder eines Schutzes via Verfügung des Bundes bevorzugen. Weiter betonen sie, dass ein Artenschutzprogramm (unter Mithilfe der Jägerschaft) beim Rebhuhn wohl die zielbringendere Massnahme wäre als der blosser Schutz vor Bejagung.

- (2) Nicht aufgelistete Arten: Grosse Opposition erwächst dem genannten Absatz aber durch das Fehlen gewisser bedrohter Vogelarten in der Liste.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (ZH) äussert sich dahingehend, dass zusätzlich die Waldschnepfe, der Haubentaucher, das Alpenschneehuhn und das Birkhuhn vollständig geschützt werden sollen. Eine Kantonskonferenz (KBNL) fordert mit Ausnahme der Waldschnepfe dasselbe. Hingegen stellen sich zwei Kantone (TI, OW) explizit gegen eine Unterschutzstellung dieser Arten, und begrüssen explizit den Beibehalt von deren bundesrechtlicher Jagdbarkeit wobei sie betonen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Arten oder deren allfällige Unterschutzstellung in Kantonskompetenz liege.

Ressourcenschutz: Breit gefordert wird der vollständige Schutz von Haubentaucher, Alpenschneehuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe und teilweise auch des Feldhasen von Seiten der Natur- und Vogelschutzschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, mountain wilderness, regionale Verbände) und ebenso von der politischen Partei der Grünen. Die Vogelwarte würde einen vollständigen Schutz dieser Arten zwar ebenfalls begrüssen, ihrer Ansicht nach liesse sich jedoch ein verbesserter Schutz von Alpenschneehuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe auch über anderweitige Einschränkungen des Jagddrucks (Beschränkung der Jagdtage, Ausdehnung der Schonzeit) erzielen. Der ausstehende Schutz dieser Arten stellt für diese Organisationen ganz allgemein einen wesentlichen Schwachpunkt der Vorlage dar. Diese Arten seien bedroht und die Schweiz trage eine wesentliche Verantwortung für deren Erhalt. Der WWF fordert gar, dass automatisch sämtliche Arten der roten Liste im Bundesrecht als nicht jagdbar aufzuführen seien. Gemäss diesen Organisationen sei es nicht haltbar, dass die Bewirtschaftung und allfällige Unterschutzstellung dieser Arten nach wie vor in Kantonskompetenz belassen werde. Es sei desweilern an der Jagd, den Tatbeweis zu erbringen, dass eine Bejagung keinen negativen Einfluss auf diese Arten habe, dies gelte ganz besonders beim Schneehuhn, welches durch den Klimawandel unter Druck gerate. Die Bejagung des Birkhahns sei als reine Trophäenjagd ganz besonders abzulehnen.

Die Tierschutzverbände (STS, regionale Verbände) monieren ihrerseits an diesem Absatz, dass der Abschuss von streunenden Hunden und Katzen weiterhin möglich

bleibe. Sie fordern diesbezüglich eine Einschränkung, indem solche Abschüsse zukünftig nur durch Wildhüter und nur nach vorangehender Warnung an die Besitzer erfolgen dürfen. Im Verbreitungsgebiet der Wildkatze hingegen müsse der Abschuss von streunenden Hauskatzen gänzlich verboten werden.

Art. 3^{bis} Abs. 2 JSV

Art. 3^{bis} Abs. 2

² Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt beschränkt und erweitert:

Dieser Absatz erweitert die Liste derjenigen Arten, welche durch den Bundesrat - abweichend vom JSG - aus aktuellem Anlass und auf dem Verordnungsweg als jagdbar erklärt werden, sowie begründete Anpassungen der bundesrechtlichen Schonzeiten von jagdbaren Arten. Diesem Absatz erwächst keine grundsätzliche Opposition.

Ein Kanton (VS) und ein Jagdverband (JagdSchweiz) fordern eine klarere Formulierung des als zu umständlich kritisierten Textes mittels folgendem Vorschlag: „Für die nachgeannten Arten gelten die folgenden Schonzeiten“.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. a

² Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt beschränkt und erweitert:

- a. Wildschwein: vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;

Der Verkürzung der Schonzeit des Wildschweins um den Monat Februar und der redaktionellen Überarbeitung dieses Buchstabens erwächst wenig Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Die Mehrheit der Kantone und Kantonskonferenzen begrüssen explizit diese Neuregelung. Zwei Kantone (TG, SH) fordern weitergehend, dass die Jagdzeit sogar bis Mitte März ausgedehnt werden solle, entsprechend dem aktuell laufenden Versuch des UVEK zur Wildschweinbejagung mit Schonzeitverkürzung in elf Kantonen. Mit der Inkraftsetzung der revidierten JSV sei bis Ablauf dieser Versuchsfrist (d.h. bis 1.1.2013) zu warten, da die Kantone entsprechende Richtlinien in Kraft gesetzt haben. Als frühesten Termin für die Inkraftsetzung komme Mitte 2012 in Frage.

Landwirtschaft: Aus Landwirtschaftskreisen (SBV, SZV, SZZV, SAB, SAV, SBFV) wird diese Neuregelung zwar begrüsst, allerdings wird deren Wirksamkeit bezweifelt und weitergehende Forderungen werden gestellt (SoBV): so sollen z.B. verbesserte Möglichkeiten zur Ausbildung von Hunden zur Wildschweinjagd geschaffen werden (namentlich Ausbildungsgatter für die Wildschweinjagd), da mit diesen Instrumenten gute Erfahrungen z.B. in Deutschland gemacht würden; weiter soll geprüft werden, ob zur besseren Regulation der Wildschweinbestände ein- und zweijährige Wildschweine nicht nur im Feld, sondern neu auch im Wald ganzjährig bejagt werden können sollen (siehe dazu auch die Forderung in Art. 2 Abs. 1 Bst. n).

Ressourcenschutz: Von Seiten ressourcenschutzorientierten Verbänden (STS, STVT, WWF, SVS, regionale Verbände) erwächst der Schonzeitverkürzung keine Opposition. Allerdings lehnen zwei Schutzverbände (Helvetia Nostra, Ligue Suisse Contre La Vivisection) diese Schonzeitverkürzung sowie die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit der

jungen Wildschweine auf dem Feld strikte ab. „Helvetia Nostra“ fordert vielmehr, dass ausnahmsweise bewilligte Abschüsse in der Schonzeit an das Vorhandensein effizienter Präventionsmassnahmen von Seiten der Bewirtschafter gebunden werden sollen, und weiter, dass Wildschweine innerhalb und am Rande von Naturschutzgebieten ganzjährig vollständigen Schutz geniessen sollen. Gemäss der „Ligue Suisse Contre La Vivisection“ widerspreche die Schonzeitverkürzung beim Wildschwein Bundesrecht (JSG), indem der Bundesrat Ausweitungen der Jagdzeiten auf dem Verordnungsweg zeitlich beschränken müsse und weiter dürfe der Bundesrat solche Bestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG nur für geschützte, nicht aber für jagdbare Tiere, erlassen.

Für die SGW ist die Schonzeitregelung grundsätzlich in Ordnung, sie gibt aber zu bedenken, dass weibliche Wildschweine bereits im zweiten Lebensjahr Frischlinge führen können, weshalb der Bst. a zum besseren Schutz der Muttertiere entsprechend zu ergänzen ist: Bst. a) *"Für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit, (neu) es sei denn, es handle sich um führende Muttertiere"*.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b JSV

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b

² Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt beschränkt und erweitert:

b. Kormoran: vom 1. März bis 31. August;

Die neue Verkürzung der Schonzeit des Kormorans um den Monat Februar entspricht einer bindenden Vorgabe des Parlaments (Motion 09.3723). Trotzdem wurde diese neue Regelung in der Anhörung kontrovers beurteilt.

Kantone und Kantonskonferenzen: Die Mehrheit der Kantone begrüsst diese Verkürzung ausdrücklich. Zwei Kantone fordern weitergehende Bestimmungen, wobei ein Kanton (NE) fordert, dass für die Kantone die Möglichkeit geschaffen werden müsse, damit diese Massnahmen zur wirksamen Vergrämung von Kormoranbruten ausserhalb der eidg. Wasser- und Zugvogelschutzreservate ergreifen können; Ein anderer Kanton (VD) fordert, dass Kormorane zukünftig an Uferabschnitten mit Vorkommen bedrohter Fischarten (z.B. Äschen), keine bundesrechtliche Schonzeit geniessen sollen. Ein Kanton (BE) fordert, dass zusätzlich ein gesamtschweizerischer „Managementplan Kormoran“ auszuarbeiten sei, damit die Kantone wirksame, jagdliche Massnahmen zur Regulationen ergreifen können.

Ressourcennutzung: Diese grundsätzlich positive Einschätzung der Schonzeitverkürzung des Kormorans zeigt sich auch auf Seite der ressourcennutzungsorientierten Verbänden; Allerdings drängen insbesondere Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV) und der Berufsfischerverband (SBFV) auf das Ergreifen weiterer Massnahmen zur Begrenzung der Kormoranpopulation. Sie fordern insbesondere das wirksame Umsetzen des „Massnahmenplans Kormoran“, wobei sie anfügen, dass durch den bisherigen Nichtvollzug der in diesem Plan klar vorgesehenen Intervention beim Kormoranbestand, das Vertrauen in die Behörden untergraben werde.

Ressourcenschutz: Negativ beurteilt wird die Schonzeitverkürzung des Kormorans durch die Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, regionale Verbände), die politische Partei der Grünen sowie die wissenschaftlichen Insti-

tutionen (Vogelwarte Sempach, SGW). Sie verlangen das Beibehalten des "status quo" und Streichung des Buchstabens. Folgende Gründe werden dazu angeführt: Die Verlängerung der Jagdzeit um den Monat Februar verstärke die Jagd auf den Frühlingszug des Kormorans, was europäischem Recht widerspreche und fachlich nicht begründbar sei. Weiter entstünden durch diese Jagd im Februar gravierende Nebenwirkungen auf andere Wasservögel (infolge Störung durch die Jagd). Weiter gebe es keinen Bedarf für eine solche Verkürzung, da mit dem heutigen System bereits genügend Ausnahmebewilligungen zu Kormoranabschüssen möglich seien. Zudem sehe der geltende „Massnahmeplan Kormoran“ Vergrämungsmassnahmen und Abschüsse entlang von Flüssen vor, jedoch keine Regulation der Bestände des Kormorans, da dies weder notwendig noch mit jagdlichen Mitteln zielführend zu erreichen sei. Helvetia Nostra geht mit ihrer Forderung noch einen Schritt weiter indem sie die Bedingungen für allfällige Schonzeitabschüsse eng definieren: „b) Kormoran: 1. Februar bis 31. August ; (neu) ausserhalb dieser Schonzeit sind Regulationsabschüsse nur zulässig, wenn vorgängig sämtliche Präventionsmassnahmen an den Gerätschaften der Berufsfischer ergriffen wurden und nicht tolerierbare Schäden nachgewiesen wurden“.

Von Seiten Tierschutz (STS, regionale Verbände) erwächst der Schonzeitverkürzung des Kormorans keine Opposition. Hingegen wehrt sich ein Tierschutzverband (Ligue Suisse Contre la Vivisection) aus rechtlichen Gründen gegen eine solche Ausdehnung der Schonzeit. Ihrer Ansicht nach sei eine solche Bestimmung mit geltendem Jagdrecht (JSG) nicht vereinbar. Einerseits müsste der Bundesrat eine solche Massnahme zeitlich beschränken und weiter dürfe er sie nur für bislang geschützte, nicht aber jagdbare Tierarten (wie den Kormoran) aussprechen.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c JSV

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c

² Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt beschränkt und erweitert:

c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: vom 16. Februar bis 31. Juli.

Dieser neue Buchstabe enthält einerseits (1) eine Schonzeit für alle einheimischen Krähenvögel (Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher) und andererseits (2) die Möglichkeit zur Bejagung der bislang geschützten Saatkrähe. Da v.a. der zweite Punkt kontrovers beurteilt wird, behandeln wir diese beiden Aspekte getrennt:

- 1) Schonzeit für Krähenvögel: Der Vorschlag zur Einführung einer Schonzeit für Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher vom 16. Feb.-31. Juli, gibt zu Diskussionen Anlass:

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten der Kantone und Kantonskonferenzen erwächst dieser Neuregelung keine grundsätzliche Opposition, vielmehr wird die Schonzeit im Sinne des notwendigen Muttertierschutzes begrüsst; Allerdings betonen diverse Kantone (AG, GL, TG, VD, ZH), dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Problem der Abwehr landwirtschaftlicher Schäden kaum gelöst sei. Landwirtschaftliche Krähenschäden (z.B. Schäden am keimenden Mais oder in Kirschen Plantagen) würden zeitlich in die neue Schonzeit fallen. Konflikte würden hauptsächlich durch Schwärme von nichtbrütenden Jungkrähen verursacht. Es sei nicht zumutbar, die Abwehr solcher Schäden - wie vorgesehen - über die landwirtschaftliche Selbsthilfe zu lösen. Diese Kantone fordern deshalb, dass solche Schwärme von schadenstiftenden (nichtbrütenden) Rabenkrähen keine Schonzeit erhalten sollen.

Zwei Kantone (TG, VS) verlangen, dass die vorgesehene Selbsthilfe zur Lösung anstehender Probleme auch tatsächlich möglich sein müsse: TG betont dabei, dass im Sinne der Rechtssicherheit für die Kantone eine explizite Erwähnung nötig wäre, dass landwirtschaftliche Selbsthilfemassnahmen gegen diese Krähenvögel auch während der Schonzeit möglich bleiben. Denn in genau diesem Zeitraum entstünden die meisten Schäden (Maisfelder, Obstplantagen). Dagegen ist VS mit einer Schonzeit für Krähenvögel (Rabenkräh, Eichelhäher, Elster) nur unter der Bedingung einverstanden, dass dadurch die Anordnung landwirtschaftlicher Selbsthilfe (gem. Art. 12 Abs. 3 JSG) und die Bewilligung zum Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere (Art. 12 Abs. 2 JSG) nicht erschwert wird. Dies müsse auch für die hierfür erforderlichen Bewilligungsverfahren gelten (Art. 5 Abs. 5 JSG).

Landwirtschaft: Von den Landwirtschaftsverbänden (SBV, SZV, SZZV, SBFV) wird diese neue Schonzeitregelung mehrheitlich und ausdrücklich abgelehnt.

Jagd: Von Seiten der Jagdverbände erwächst der Schonzeitregelung einige grundsätzlich Opposition, allerdings wird ein späterer Beginn der Schonzeit gefordert um Krähenschäden länger mit jagdlichen Mitteln bekämpfen zu können; es sei zudem eine unbürokratische Regelung nötig, welche die jagdliche Bekämpfung von Krähenschäden auch in der Schonzeit jederzeit ermögliche. Der Schweizerische Büchsenmacherverband und der Verein Zürcher Jagdaufseher hingegen lehnen diese Schonzeit der Krähenvögel ab

Natur- und Vogelschutz: Von Seiten der Natur- und Vogelschutzverbände wird das Aussprechen einer Schonzeit für einheimische Krähenvögel begrüsst.

Tierschutz: Von Seiten des Tierschutzes (STS) geht die neue Schonzeit-Regelung zu wenig weit, der STS fordert eine Schonzeit für alle einheimischen Wildtiere. D.h. dass insbesondere auch sogenannte Neozoen, d.h. gebietsfremde Tierarten wie z.B. der Waschbär, eine Schonzeit während der Zeit ihrer Jungenaufzucht erhalten sollen. Dem widerspricht jedoch ein Kanton (AG) explizit, der aktuell besonders stark mit der Problematik der Neozoen beschäftigt ist, weil dadurch der Vollzug des heutigen Auftrags des Jagdrechts zur Eindämmung- oder Entfernung solcher Neozoen unnötig erschwert würde.

- 2) Jagdzeit Saatkrähe: Die neu geplanten Jagdzeit der Saatkrähe (unter Aussprechen einer Schonzeit vom 16. Feb-31. Juli) wird sehr kontrovers beurteilt.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten der Kantone und Kantonskonferenzen wird diese Regelung begrüsst, weil sie das Entschärfen der zunehmenden Konflikte mit Saatkrähen ermögliche. Ein Kanton (NE) fordert weitergehend, dass explizite Massnahmen zur Bekämpfung von städtischen Saatkrähenkolonien geschaffen werden müssen (Zerstörung von Nestern, Vergrämung).

Landwirtschaft: Von den Landwirtschaftsverbänden (SBV, SZV, SZZV, SAB, SAV, Prométerre) wird die Jagdzeit der Saatkrähe begrüsst, allerdings wird weitergehend gefordert (SBV), dass die Saatkrähe gar keine Schonzeit erhalten solle.

Jagd: Die Jagdverbände (JagdSchweiz, Falknervereinigung) unterstützen die neue Regelung, fordern aber eine Verkürzung der Schonzeit im Frühjahr zur Abwehr landwirtschaftlicher Schäden.

Natur- und Vogelschutz: Abgelehnt wird die Jagdzeit für Saatkrähen von Seiten der Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, ALA), der Vogelwarte sowie der Grünen Partei. Es gebe keinen ökonomischen und ökologischen Grund die Saatkrähe zu bejagen und die im erläuternden Bericht genannten Gründe liessen sich kaum mit jagdlichen Mitteln lösen. Ausserdem sei die Saatkrähe als Koloniebrüter, welche sich auch ausserhalb der Brutzeit nahe ihren Kolonien aufhalten, besonders empfindlich gegenüber jagdlichen Eingriffen. Es sei zu befürchten, dass die zuständigen Ämter der Kantone wegen der Reklamationen durch Personen, welche sich durch lärmige Saatkrähen belästigt fühlten, ausgiebig von der Möglichkeit unkoordinierter jagdlicher Eingriffe Gebrauch machen würden. Der Druck auf Saatkrähenkolonien würde auch im Landwirtschaftsgebiet zunehmen, obschon die landwirtschaftlichen Schäden gering seien. Folge wäre, dass die Saatkrähen ihre Kolonien noch weiter ins Siedlungsgebiet verlagern. Zu starke Eingriffe könnten hingegen sehr schnell dazu führen, dass die Saatkrähe erneut auf die rote Liste genommen werden müsste. Mit der Jagdbarkeit gehe der Bundesrat sogar hinter das erste Jagdgesetz von 1875 zurück, welches die Saatkrähe schützte.

Tierschutz: Von Seiten Tierschutz (STS, STVT, regionale Verbände) erwächst der Jagdzeit der Saatkrähe keine grundsätzliche Opposition.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. d JSV

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. d

² Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt beschränkt und erweitert:

d. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*Waldschnepfe, Gänsesäger, Wildenten, Biber, Wildtiere*)

Diverse Verbände und Organisationen fordern, dass der Bundesrat die Jagdbarkeit oder Schonzeit zusätzlicher Wildtierarten neu regeln müsse. Diese Verbände erkennen in diesem Bereich einen wesentlichen Mangel der Vorlage.

Waldschnepfe: Zwei Kantone (TI, OW) begrüssen explizit den Beibehalt der Jagdzeit bei der Waldschnepfe als Rahmen, innerhalb dem die Kantone die nachhaltige Bewirtschaftung der Waldschnepfe sicherzustellen haben, was durchaus auch deren kantonale Unterschutzstellung beinhalten könne.

Die Vereinigung der Waldschnepfenjäger (ASB), unterstützt den Beibehalt der bislang geltenden Schonzeitregelung im Bundesrecht und begrüsst den Einbezug der von Ihnen erarbeiteten Untersuchung zum Zugverhalten der Waldschnepfe, welche zeige, dass über 95% der erlegten Waldschnepfen mit Sicherheit aus den riesigen, nicht bedrohten nord-östlichen Brutpopulationen stammen.

Ganz anders fordern nun diverse Verbände und Organisationen aus den Bereichen Ressourcenschutz (KBNL, Grüne, ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, Sorbus, Vogelwarte, SGW), dass die Jagdzeit der Waldschnepfe im Herbst stark verkürzt werden müsse, dies für den Fall, dass der von ihnen im Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV geforderte Totalschutz der Waldschnepfe nicht geschaffen würde. Nach Ansicht dieser Verbände müsse der Beginn der aktuellen bundesrechtlichen Jagdzeit vom 15. September nach hinten verschoben werden. Deren Jagdzeit dürfe frühestens zwischen Mitte Oktober bis Mitte November (je nach Stellungnahme) beginnen, wobei als häufigstes Datum des geforderten Jagdbeginns der 1. November genannt wird. Durch eine solche Verkürzung

würde die Jagdzeit der Waldschnepfe quasi halbiert indem die Jagdperiode auf die Zeit vom 1. Nov. bis zum 15. Dezember eingeschränkt würde. Nach Ansicht dieser Verbände lasse sich durch eine solche Massnahme das Risiko stark senken, Waldschnepfen aus der als verletzlich eingestuften Schweizer Brutpopulation zu erlegen. Einzelne Verbände (SORBUS) fordern zusätzlich noch die Unterschutzstellung der wichtigsten Waldschnepfen Brutgebiete, in welchen die Jagd auf Waldschnepfen ganzjährig zu verbieten sei. Verschiedene Organisationen monieren, dass das BAFU bei der Ausarbeitung der Vorlage zur Waldschnepfe die vorhandenen, z.T. von Ihnen erarbeiteten, wissenschaftlichen Informationen nicht genügend berücksichtigt habe.

Gänsesäger: Aus Fischereikreisen (SFV) wird gefordert, dass der Gänsesäger seinen Status als bundesrechtlich geschützte Art verlieren solle und von der roten Liste zu streichen sei (Status 2011: verletzlich). Neu soll eine Jagdzeit - zumindest für den männlichen Gänsesäger - eingeführt werden. Dies sei wichtig, um negative Auswirkungen von dessen Prädation auf Fischbestände zu verringern.

Blässhuhn und Wildenten: Aus Vogelschutzkreisen (SVS, Nos Oiseaux, regionale Verbände) wird gefordert, dass die Wasservögel besser zu schützen seien. Da Entenvögel sich bereits im Januar (für Zugvögeln somit im Winterquartier) verpaaren, sei die Jagd entsprechend einzuschränken. Die Jagd im Januar zerstöre die natürliche Sozialstruktur und Partnerwahl. Für das Blässhuhn und sämtliche bejagbaren Wildenten wird deshalb eine Verkürzung der Jagdzeit im Monat Januar gefordert, die Jagdzeit würde somit am 31. Dezember enden.

Biber: Ein Kanton (VS) fordert das Überprüfen des Status des Bibers als bundesrechtlich geschützte Tierart, da Konflikte an der Tagesordnung seien und der Biber an seine Lebensraumkapazität stosse, wodurch Umsiedlungen zur Lösung von Konflikten immer wie unrealistischer werden.

Wildtiere generell: Aus Tierschutzkreisen (STS, STVT, regionale Verbände) wird gefordert, dass alle Arten, ob einheimisch oder nicht-einheimisch, aus Gründen des Tierschutzes eine Schonzeit erhalten sollen, wobei insbesondere führende Elterntiere und deren abhängige Jungtiere zu schützen seien. Das eidg. Jagdrecht sei in diesem Punkt nicht konsistent, wenn es eine solche Schonzeit zwar für nicht-einheimischen Huftieren (z.B. Sikahirsch aus Ostasien) ausspreche, nicht aber für nicht-einheimischen Raubtieren (z.B. Waschbär aus Amerika). Dies sei nur aufgrund eines veralteten Naturverständnisses erklärbar (Waschbär als zu vernichtendes Raubzeug, Schalenwild als wertvolle Jagdbeute). Auch Tauben würden eine ökologische Nische ausfüllen und ihre grosse Anpassungsfähigkeit an menschliche Siedlungen rechtfertige nicht die Grausamkeit, hilflose Jungtiere ihrer Eltern zu berauben.

Art. 3^{bis} Abs. 3 JSV

Art. 3^{bis} Abs. 3

³ Neue Forderung anlässlich der Anhörung (Schutz der Vogel- und Schwalbennester):

Ein Tierschutzverband (Ligue Suisse Contre La Vivisection) fordert in diesem Absatz die Aufnahme einer neuen Bestimmung, um den Schutz der Nester von Vogelarten verbindlich zu regeln. Dabei seien im Absatz 3 folgende zwei Buchstaben zu schaffen: Bst. a)
Das Zerstören von Nestern von Vogelarten der roten Liste ist nur nach kantonaler Bewil-

ligung erlaubt; diese kann nur erteilt werden, wenn die Nester nicht anderweitig geschützt werden können. Bst. b) Falls solche Nester entfernt werden, sind diese bei Vogelarten, welche regelmässig an denselben Orten brüten, durch künstliche Nester in entsprechender Zahl und an geeigneten, möglichst nahen Standorten zu ersetzen“.

4.5 Art. 4 JSV „Regulierung von Beständen geschützter Arten“

Art. 4 Abs. 1 JSV

Art. 4 Abs. 1

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

Dieser Artikel stellt in seiner Gesamtheit einen den Kernpunkt der Kontroverse um die neue Jagdverordnung dar, wobei sich ein klarer Graben zeigt zwischen den weitgehend vereinten Natur-, Vogel- und Tierschutzkreisen (denen die Neuregelung zu weit geht), sowie den Landwirtschaftskreisen (denen die Neuregelung zu wenig weit geht). Die mit dem Vollzug betrauten Kantone und Kantonskonferenzen sind mit dem Grundsatz der Vorlage mehrheitlich einverstanden, äussern sich aber zu zahlreichen Detailpunkten. Im vorliegenden Abschnitt wird nur der Text zu Absatz 1 behandelt, welcher unverändert aus der bisherigen JSV übernommen wurde.

Kantone und Kantonskonferenzen: Die Mehrheit der Kantone und Kantonskonferenzen opponiert nicht gegen den einführenden Text dieses Artikels und begrüsst den damit erzielten grösseren Handlungsspielraum der Kantone bei der Regulation geschützter Tierarten; Die Anwendung desselben könne wesentlich dazu beitragen, Konfliktsituationen zu entschärfen. Ein Kanton (SZ) fordert eine Anpassung des Textes in Absatz 1, Regulationsmassnahmen sollen sich entsprechend dem zuständigen Artikel im JSG explizit „auf Bestände geschützter Arten“ beziehen. Ein anderer Kanton (VD) fordert, dass in diesem Absatz die „vorgängige Zustimmung des BAFU“ zu streichen sei. Die Regulation sei in Kantonskompetenz zu geben und der Bund habe vorgängig bloss vereinfachte Kriterien für solche Eingriffe zu definieren. Für die Kantone müssten schnelle Interventionsmöglichkeiten geschaffen werden und das vorgeschlagene Vorgehen sei viel zu umständlich (zu aufwändige Regulationsgesuche, zu langwierige Bewilligungsverfahren). Ein Kanton (UR) weist darauf hin, dass kleine Kantone mit dem geforderten Detaillierungsgrad des Vorgehens (insbesondere mit den Regulationsgesuchen ans BAFU) überfordert seien und entsprechend auf Hilfestellungen des BAFU angewiesen sind. Ein Kanton (AG) beantragt die Bildung einer eidg. Jagdkommission, welche dem BAFU bezüglich seiner Zustimmung zu kantonalen Regulationsgesuchen beraten würde. Verschiedene Kantone (JU, SZ, BE, NE, SO, VS; JFK) halten fest, dass die effektive Anwendbarkeit des Artikels zentral von einer genauen, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erstellenden, Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. zeitliche Begrenzung, grosser Schaden etc.) im Rahmen der nationalen Konzepte zu diesen Tierarten abhängt. Nach Ansicht eines Kantons (VS) widerspreche die Vorlage dem Artikel 9 der Bernerkonvention (welche keine Regulation des Wolfes zulasse), weshalb das BAFU die Behandlung der Motion Fournier (Anpassung des Art.22 der Konvention oder Austritt der Schweiz) schnellst möglich vorantreiben müsse. Eine Kantonskonferenz (KBNL) und eine ausserparlamentarische Kommission (ENHK) sind der Meinung, dass

auf die Revision dieses Artikels vollständig zu verzichten sei. Sie haben grösste Bedenken, ob die in diesem Absatz geplanten Regelungen im Umgang mit geschützten Arten überhaupt mit dem JSG (Art. 1) und der Bundesverfassung (Art. 79) vereinbar sei. Ihrer Ansicht nach reichten die bestehenden Regelungen im Jagdgesetz aus, um mögliche Konflikte mit geschützten Arten befriedigend zu lösen.

Ressourcenschutz: Die Schutzverbände (z.B. WWF) fordern, dass der Artenschutz unbedingt in Bundeshand verbleiben müsse. Je kleiner die politische Entität welche über die Regulation geschützter Arten zu entscheiden habe, desto grösser sei auch die Gefahr eines Interessenkonfliktes der Behörde mit stark verankerten Nutzergruppen. D.h. sie begrüssen grundsätzlich die Bewilligungspflicht des BAFU. Weiter fordern einzelne Verbände (z.B. WWF, mountain wilderness), dass die Konfliktlösung hauptsächlich über eine wirkungsvolle Prävention zu suchen sei.

Ressourcennutzung: Einige Landwirtschaftsverbände (SZV, SZZV), eine Jagdorganisation (GDFV), eine Wirtschaftsorganisation (Centre Patronal) sind der Ansicht, dass die vorgängige Zustimmung des BAFU zu allfälligen Regulationsmassnahmen zu streichen sei, da diese die verfassungsrechtliche Kompetenz der Kantone im Jagdbereich beschneide und dem Parlamentswillen widerspreche. JagdSchweiz fordert die Einführung eines neuen Regulationsgrundes (siehe dazu die Forderung zu Art. 4 Abs. 5 JSV), welchen die Kantone in eigener Regie und unabhängig von allfälligen Kompartimenten anwenden können.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;

Die Einführung des neuen Regulationsgrundes „Nutztierbestände“, welcher v.a. die allfällig notwendige Regulation des Wolfes betrifft, entspricht einer parlamentarischen Vorgabe (Motion 10.3008). Diesem neuen Regulationsgrund erwächst kaum Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Die Kantone und Kantonskonferenzen unterstützen diesen neuen Regulationsgrund mehrheitlich, wobei ein Kanton (SZ) die Frage aufwirft, ob diese Ergänzung überhaupt nötig sei, da doch die Kantone gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG bereits heute jederzeit Einzelmassnahmen gegen schadenstiftende Grossraubtiere ergreifen können. Ein Kanton (ZG) hingegen lehnt diese neue Eingriffsmöglichkeit bei Grossraubtieren ab, da dadurch nur schwierige Handlungsverpflichtungen für die Kantone entstehen würden. Ebenso fordert eine Kantonskonferenz (KBNL) die Streichung dieses neuen, aus ihrer Sicht unnötigen Regulierungsgrundes.

Politische Parteien / ausserparlamentarische Kommissionen: Eine politische Partei (Grüne) befürwortet diesen neuen Regulationsgrund. Eine ausserparlamentarische Kommission (ENHK) fordert hingegen die Streichung des, aus ihrer Sicht unnötigen Regulierungsgrundes.

Ressourcennutzung: Von Seiten der ressourcennutzungsorientierten Verbänden und Organisationen erwächst dem neuen Regulierungsgrund keine grundsätzliche Opposition: Von Landwirtschafts- und Berufsfischerseite (SBV, SAB, SZV, SZZV, SAV, Prométerre, SBFV, regionale Verbände) wird jedoch im Text das Streichen des unbestimmten

Rechtsbegriffs „grosse“ gefordert; Ihrer Ansicht nach soll grundsätzlich bei „Schäden“ reguliert werden können, gebe keinen Bedarf nach „grossen Schäden“. Auch sei der Ermessensspielraum zum Begriff „Schäden“ in den nationalen Konzepten dieser Konfliktarten wirksam einzugrenzen, d.h. die Schadensschwellen sei gegenüber heute wesentlich nach unten zu korrigieren und ganz allgemein seien die Interessen der direkt von der Grossraubtierproblematik betroffenen (Land-)Bevölkerung vor den Interessen des Artenschutzes in Zukunft unbedingt höher zu gewichten. Verschieden Landwirtschaftsorganisationen verlangen zusätzliche Regulationsgründe (siehe dazu deren Anträge zu Bst. h).

Jagd: Die Jagdverbände ihrerseits sind mit dem neuen Regulationsgrund „grosse Schäden an Nutztierbeständen“ grundsätzlich einverstanden. Jagdschweiz verlangt zusätzliche Regulationsgründe (siehe dazu deren Anträge zu Bst. h).

Ressourcenschutz: Von Seiten der ressourcenschutzorientierten Verbände und Organisationen erwächst dem neuen Regulationsgrund kaum grundsätzliche Opposition. Die Arten- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS), stimmen dieser Erweiterung zu und sie erachten diese Ausweitung als den einzig notwendigen und sinnvoll anwendbaren der neu vorgeschlagenen Regulationsgründe. Auch von Seiten der wissenschaftlichen Institutionen (Vogelwarte, SGW) erwächst diesem neuen Regulationsgrund keine Opposition. Einzelne Organisationen aus dem Umfeld der Naturschutzverbände (SL, Helvetia Nostra, ALA) fordern jedoch eine Ergänzung des Verordnungstextes in dem Sinne, dass als zwingende Voraussetzung einer allfälligen Regulation ein genügender Schutz der Nutztierbestände (z.B. mittels Herdenschutzhunden und Hirten) zu nennen sei und dazu sei die folgende Anpassung des Bst. c nötig: c) *"grosse Schäden verursachen ..., (neu) vorausgesetzt dass alle möglichen Präventionsmassnahmen korrekt ergriffen und die gesömmerten Tiere ständig behirtet wurden"*. Zwei Organisationen (Gruppe Wolf Schweiz, mountain wilderness) lehnen diese Ausweitung der Regulationsgründe auf Nutztierbestände grundsätzlich ab. Dies obschon die Gruppe Wolf Schweiz nicht grundsätzlich gegen Regulationsmassnahmen von Grossraubtieren eingestellt ist. Diese Organisation verlangt jedoch, dass allfällige Regulationsmassnahmen sich einzig am Populationsstatus der Art zu orientieren haben, nicht jedoch am Schadenausmass. Ihrer Ansicht nach dürfe eine Regulation von Grossraubtieren nur in Frage kommen, wenn deren Bestand (wissenschaftlich nachgewiesen) gesichert sei; falls dies nicht zutreffen sollte, dann sei eine Regulation unzulässig, gleich wie hoch der Schaden auch wären. Von Seiten des Tierschutzes (STS, STVT, regionale Verbände) wird dieser Regulationsgrund als nachvollzieh- und umsetzbar beurteilt.

Art. 4 Abs. 1 Bst. f JSV

Art. 4 Abs. 1 Bst. f

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

f. im öffentlichen Interesse stehende Infrastrukturanlagen erheblich gefährden;

Dieser neue Regulationsgrund, welcher v.a. die allfällig notwendige Regulation des Bibern bei Gefährdungssituationen betrifft, wird sehr kontrovers beurteilt.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von der Mehrheit der Kantone und Kantonskonferenzen wird diese neue Bestimmung im Grundsatz unterstützt. Ein Kanton (ZG) lehnt

diesen neuen Regulationsgrund jedoch kategorisch ab, weil in dessen Folge problematische Handlungsverpflichtungen für die Kantone entstünden. Verschiedene Kantone (SO, TG, VS) und Kantonskonferenzen (JDK, FDK, FoDK) fordern, dass alleine das Nennen der „Gefährdung von Infrastrukturanlagen“ nicht ausreiche, um die tatsächlich anstehenden Probleme mit dem Biber zu lösen. Sie fordern eine Ausweitung dieses Gefährdungsbegriffs auf „Siedlungsräume und Industriegebiete“, teilweise auch auf „hohe Sachwerte, welche nicht als landwirtschaftliche Kulturen gelten“. Dabei seien diese Begriffe im erläuternden Bericht klarer zu definieren als bisher. Ein Kanton (VS) fordert gar das Überprüfen des Status des Bibers als bundesrechtlich geschützte Tierart, da Konflikte an der Tagesordnung seien und der Biber an seine Lebensraumkapazität stosse, wodurch Umsiedlungen unrealistisch werden (siehe dazu die Forderung in Art. 3bis Abs. 2 Bst. d JSV). Ein Kanton (FR) fordert eine Regulation des Bibers bereits dann, wenn die Kosten der Prävention (dies auch vor Infrastrukturschäden) unverhältnismässig hoch wären. Ein Kanton (SO) und eine Kantonskonferenz (JFK) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin (siehe auch Art. 10 Abs. 6 Bst. b JSV), dass zur nachhaltigen Konfliktlösung mit dem Biber dem Ausscheiden eines genügend grossen Gewässerraums (entsprechend der Gewässerschutzverordnung) eine zentrale Bedeutung zukomme, denn Biber Konflikte entstünden hauptsächlich da, wo dieser Raum nicht genügend gross sei (so dass z.B. Bewirtschaftungswege zu nahe am Gewässer verlaufen). Im Gegensatz dazu betont eine Kantonskonferenz (SuisseMeliö), dass das Umlegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweges vom Gewässer weg eine äusserst schwierige, da eigentumsrelevante Angelegenheit sei. Sie fordern deshalb eine Anpassung des erläuternden Berichtes in dem Sinne, dass solche Massnahmen erheblichen Aufwand und Kosten verursachen, welche entsprechend entschädigt werden müssen.

Politik: Die Partei der Grünen beantragt die Streichung dieses Buchstabens, obschon sie die Problematik der Gefährdung von Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse durch den Biber durchaus anerkenne. Weil beim Biber jedoch nach geltendem Recht keine Entschädigung von Infrastrukturschäden möglich sei, könne die obligatorische Kaskadenkette "(1) Artenschutz, (2) Prävention, (3) Entschädigung, (4) Eingriffe" nicht eingehalten werden. Deshalb sei dieser Buchstabe zu streichen. Für den Fall, dass der Buchstabe nicht gestrichen würde, beantragen die Grünen dessen Neuformulierung: f) *"Im öffentlichen Interesse stehende Hochwasserschutzdämme, Anlagen im Siedlungsgebiet und National- und Kantonsstrassen erheblich gefährden und alle möglichen Präventionsmassnahmen (gem. Konzept Biber) erfolglos ergriffen wurden."* Unter erheblicher Gefährdung sei dabei grundsätzlich nur eine Gefährdung des Menschen zu verstehen und Infrastrukturanlagen seien auf Hochwasserdämme, Anlagen direkt im Siedlungsgebiet sowie National- und Kantonsstrassen einzugrenzen.

Landwirtschaft: Von Landwirtschaftsseite erwächst dieser neuen Bestimmung keine Opposition.

Jagd: Von Jagdseite erwächst dieser neuen Bestimmung ebenfalls keine Opposition.

Ressourcenschutz: Die ressourcenschutzorientierten Verbände (ProNatura, WWF, SVS, SL, mountain wilderness) sowie die Partei der Grünen fordern die Streichung dieses Buchstabens. Obschon viele dieser Organisationen die Problematik der Gefährdung von Infrastrukturanlagen grundsätzlich anerkennen, komme eine Regulation geschützter Arten ihrer Meinung nach aus rechtlichen Gründen nicht in Frage. Gemäss dem eidg.

Jagdrecht sei beim Umgang mit geschützten Arten stets folgende Kaskadenkette einzuhalten: (1) Artenschutz, (2) Prävention, (3) Entschädigung, (4) Eingriff in Bestand. Weil nun aber das aktuelle Jagdrecht bei Infrastrukturschäden des Bibers keine Vergütung vorsehe, kämen konsequenterweise keine regulativen Eingriffe in Frage. Dies sei auch nicht notwendig, da zur Konfliktlösung bereits heute, d.h. ohne Anpassung der JSV, jagdliche Einzelmassnahmen gegen besonders schadenstiftende Biber ergriffen werden können. Für den Fall, dass dieser Buchstabe nicht gestrichen würde, verlangen verschiedene Schutzorganisationen (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, Helvetia Nostra) eine Neuformulierung desselben im Sinne, dass regulierende Eingriffe dann möglich sein sollen, wenn *"im öffentlichen Interesse stehende Hochwasserschutzdämme, Anlagen im Siedlungsgebiet und National- sowie Kantonsstrassen erheblich gefährdet werden und alle möglichen Präventionsmassnahmen (gem. entsprechendem Konzept) erfolglos ergriffen wurden."* Dabei betonen sie, dass sie unter dem Begriff Gefährdung ausschliesslich eine Gefährdung des Menschen verstehen. Sie betonen darüber hinaus, dass Eingriffe in Biberpopulationen niemals eine langfristige Lösung sein können und dass sich 90% der Biberkonflikte durch eine Anpassung der Gewässer (Ausscheidung und extensive Bewirtschaftung eines Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung) viel nachhaltiger und günstiger lösen liessen. Deshalb sei ein expliziter Einbezug der Gewässerschutzverordnung zur nachhaltigen Lösung von Biberkonflikten in die JSV einzubauen (siehe dazu Art. 10 Abs. 6 Bst. b JSV). Einzelne Schutzverbände (SVS, SL) sowie die Vogelwarte geben weiter kritisch zu bedenken, dass der Artikel zu allgemein formuliert sei weshalb sich auch die Regulation von Uhu-, Storch- oder Greifvogelbeständen einfordern liesse, falls diese Infrastrukturschäden (z.B. Stromschlag an Hochspannungsleitungen) verursachen. Weiter stelle sich die Frage, ob aufgrund der neuen Regulierungstatbestände nicht auch Haftpflicht-Tatbestände geschaffen werden. Von Tierschutzseite erwächst dem neuen Regulationsgrund keine Opposition.

Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone verursachen.

Dieser neue Regulationsgrund entspricht bezüglich Einbussen beim Jagdregal (nicht aber Fischereiregal) einem Parlamentsauftrag (Motion 10.3008). Trotzdem löst dieser besonders auf die allfällige Regulation des Luchses ausgerichtete Buchstabe breit Unbehagen aus und er ist der am kontroversesten diskutierte Punkt der gesamten Revisionsvorlage.

Kantone und Kantonskonferenzen: Dieser neue Regulationsgrund wird von einigen Kantonen (AR, BE, GR, JU, OW, SG, SO) und einer Kantonskonferenz (JFK) begrüsst, ebenso lehnen ihn aber einige Kantone (AG, GL, ZG) und eine Kantonskonferenz (KBNL) ab, während die Mehrheit der Kantone (AI, BL, FR, GE, JDK, NE, SH, SZ, TI, UR, VD, VS) und vier Kantonskonferenzen (JDK, BPUK, FoDK, KOK) eine Überarbeitung dieses Buchstabens verlangen. Die Kantone begründen ihre Kritik v.a. damit, dass sich der kausale Zusammenhang zwischen der Präsenz von Grossraubtieren und allfälligen Regaleinbussen in der Praxis nur schwer verlässlich nachweisen lasse. Auch sei mit den Einbussen bei den kantonalen Jagd- und Fischereiregalien wenig geschickt ein

ökonomischer Begriff gewählt worden. Solche Regaleinnahmen besäßen aber heutzutage für die Kantone nur mehr eine geringe Bedeutung. Ebenso seien bezüglich der Frage von „Grossraubtierpräsenz versus Kantonsfinanzen“ nicht nur die finanziellen Nachteile sondern auch die finanziellen Vorteile zu beachten; so stünden bei einer Gesamtbilanz den „durch Grossraubtiere verursachten Einbussen bei den Jagdregaleinnahmen“ durchaus „durch Grossraubtiere verursachte, sinkende finanzielle Aufwendungen für die Verhütung von Wildschäden im Schutzwald“ gegenüber. Eine Beeinflussung des Schalenwildbestandes hin zu einem natürlicheren Wald-Wild-Gleichgewicht dürfe somit keinesfalls als Schaden ausgelegt werden. Ein Kanton (VS) hingegen verneint diese positive Auswirkung der Grossraubtiere auf die Waldverjüngung und betont, dass insbesondere eine sozio-ökonomische Interessenabwägung in den Regionen stattfinden müsse. Insgesamt kann gesagt werden, dass die Mehrheit der Kantone und Kantonskonferenzen die Grundabsicht des Artikels zwar unterstützen, sie fordern jedoch an Stelle von Regaleinbussen einen neuen Passus zu finden, der die Kantone ermächtige, Abschüsse unter klaren Auflagen ergreifen zu können, so z.B. bei "massivem und anhaltendem Rückgang von Wildtierarten" oder „bei erheblichem Bestandesrückgang oder einer Störung der Altersklassenzusammensetzung bei einzelnen Wildarten“. Die im Grundsatz begrüßten Eingriffsmöglichkeiten seien im Sinne einer politisch tragbaren und praktikablen Umsetzung der Jagd zur Erhaltung einer nachhaltigen Fauna zu verstehen und nicht im Sinne eines Rechts auf Beute, denn Wildtiere blieben vor dem Gesetz ein „res nullius“. Betont wird von der Mehrheit der Kantone und Kantonskonferenzen, dass allfällige Eingriffe nur auf objektiver Grundlage und nur nach vorgängiger Zustimmung des BAFU erfolgen sollen.

Interessanterweise werden Einbussen beim Fischereiregal von einigen Kantonen noch etwas kritischer betrachtet als Einbussen beim Jagdregal. Ein Kanton (GE) moniert z.B., dass das Parlament gar nie den Einbezug der „Einbussen beim Fischereiregal“ forderte. Ein Kanton (ZG) weist darauf hin, dass die Vorlage des Bundesrates beim Fischereiregal fälschlicherweise von einem kantonalen Nutzungsrecht ausgehe; dem sei aber - im Gegensatz zum Jagdregal - nicht so, denn vielerorts seien die Fischereirechte privat resp. nicht-staatlich. Gemäss der Vorlage würden die Inhaber solch nicht-staatlicher Fischereirechte zu Geschädigten, welche entsprechende Einbussen geltend machen und Regulationsmassnahmen einfordern könnten. Dies stehe jedoch im Gegensatz zur Tatsache, dass der wildlebende Fisch noch ein res nullius sei und dem einzelnen Fischer kein Recht auf Beute zustehe. Eine Kantonskonferenz (JFK) weist auf die Schwierigkeit des Vollzugs bei Massnahmen im Fischereiregal hin, indem Regulationsmassnahmen bei fischfressenden Vogelarten aufgrund der Populationsdynamik und des offenen Systems der Raumnutzung nur schwer zu erreichen seien. Zwei Kantone (GE, GL) weisen darauf hin, dass anderen Faktoren, z.B. ungünstigen Veränderung der Gewässer als Lebensraum, eine grössere Bedeutung zukomme als fischfressenden Vögeln, weshalb das Messen von Einbussen infolge Prädation kaum jemals objektive, allgemein akzeptierbare, Ergebnisse liefern würden. Ein Kanton (GE) fordert weiter, dass eine Anwendung dieses Absatzes in Gewässern mit künstlicher Besatzwirtschaft kaum sinnvoll möglich wäre. Eine Parametrisierung der Einbussen beim Fischereiregal als Regulationsgrund wäre deshalb in der Praxis schwierig. Ganz im Gegensatz dazu sind aber ein Kanton (VS) und eine Kantonskonferenz (JFK) der Meinung, dass Einbussen beim Fischereiregal aufgrund des Zweckartikels im Fischereigesetz (das BGF stipuliert eine

„nachhaltige Nutzung“, während das JSG eine „angemessene Nutzung“ bezweckt) gar besonders zu berücksichtigen seien, weil eine nachhaltige Nutzung in der Fischerei nicht mehr möglich sei, sobald eine geschützte Art diese verunmögliche.

Politische Parteien / ausserparlamentarische Kommissionen: Die Grünen und die ENHK lehnen diesen neuen Regulationsgrund kategorisch ab und fordern dessen Streichung. Gemäss den Grünen lasse sich aus dem kantonalen Nutzungsrecht der Jagd und Fischereiregale kein Anspruch auf bestimmte Einnahmen ableiten. Die effektive Nutzung hängt von zahlreichen natürlichen Gegebenheiten ab, schwanke natürlicherweise und es lasse sich kein Referenzwert oder eine garantierte Nutzungsquantität definieren. Der Nachweis eines kausalen Einflusses der Beutegreifer sei zudem nicht möglich, da stets mehrere Faktoren zu einer Entwicklung führen können. Es sei untragbar, dass die Rechtsbegriffe in diesem Bereich so offen gelassen und insbesondere keine Kriterien genannt worden seien, welche zu einem Abschuss führen können. Mit der Formulierung „hohe Einbussen“ würden falsche Erwartungen geweckt und willkürliche Entscheide überforderter Fachbehörden führten zu unfruchtbaren juristischen Auseinandersetzungen.

Landwirtschaft: Von Seiten der Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SAV, SAB) wird dieser neue Regulationsgrund begrüsst. Diverse Landwirtschaftsverbände fordern jedoch zusätzliche Regulationsgründe (siehe Forderungen unter Bst. h).

Jagd- Fischereiverbände: Von Seiten der Jagdverbände (JagdSchweiz) und des Berufsfischerverbandes (SBFV) wird dieser neue Regulationsgrund grundsätzlich begrüsst. Gefordert wird jedoch noch ein zusätzlicher Regulationsgrund (siehe Forderung unter Bst. h), welcher es jedem einzelnen Kantonen erlauben soll, unabhängig von der Situation im Gesamtkompartiment, zu handeln und Grossraubtiere zu regulieren. Für JagdSchweiz ist dieser Zusatz zur Vorlage zentral wichtig, um die mit dem Verordnungsentwurf gesetzten Ziele zu erreichen, da die neu vorgeschlagenen Regulierungstatbestände eindeutig zu wenig weit gingen.

Waldwirtschaft: Der Schweizerische Forstverein fordert das ersatzlose Streichen dieses Buchstabens weil dessen Anwendung sich u.U. sehr negativ auf den Zustand des Waldes auswirken könne. Hohe Bestände von wildlebenden Huftieren führen oft dazu, dass sich der Wald schlecht verjüngt, indem das Wild Jungbäume frisst, schält oder anderweitig schädigt. Aufgrund solch negativer Einflüsse sei die langfristige Stabilität der Schutzwälder gefährdet. Niedrige Wildbestände seien deshalb für die Stabilität des Schutzwaldes und die natürliche Waldverjüngung ein Vorteil. Aus diesem Grund seien Grossraubtiere positiv für den Wald und dessen natürliche Verjüngung. Grossraubtiere würden helfen hohe Ausgaben für die Wildschadenverhütung zu sparen. Deshalb sei aus Sicht der Walderhaltung auf eine Grossraubtierregulierung zu verzichten. Der Waldwirtschaftsverband fügt hinzu, dass dem öffentlichen Jagdregalinhaber in der Schweiz eine besondere Verantwortung bei der Prävention von Wildschäden am Waldeigentum zukomme, da in der Schweiz das Jagdrecht nicht dem Grundeigentümer zustehe, wie z.B. in Deutschland. Eine Organisation (IG Schutzwald Gantrisch) verlangt die Bildung eines finanziellen Anreizsystems, um die Grossraubtierpräsenz in den Regionen zu fördern. Sie beantragt dabei, dass Regionen, welche sich aus Gründen der Walderhaltung gegen eine - im Sinne der Vorlage begründete - Regulation von Grossraubtieren entscheiden würden, vom Bund im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs NFA finanziell entschädigt würden;

Dabei solle sich die Höhe der Zuwendung an der Höhe der eingesparten Aufwendungen zur Wildschadenverhütung orientieren. Diese Gelder könnten zielverwandt, z.B. zum besseren Verständnis solch ökologischer Zusammenhänge, eingesetzt werden. Mit diesem Anreizsystem liessen sich nach Ansicht dieser Organisation in den Regionen ökologisch wirksame Grossraubtierbestände fördern (Kaskadeneffekt der Grossraubtiere in den Ökosystemen).

Natur- und Vogelschutz: Die Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, NosOiseaux, SL, ALA, Helvetia Nostra, Fauna VS, regionale Verbände) fordern die ersatzlose Streichung dieses Buchstabens. Sie bestreiten diesen Punkt der Revisionsvorlage seit langem und grundsätzlich. Ihrer Ansicht nach spielen grosse Beutegreifer eine herausragende, ökologische Rolle im Naturgefüge, eine Tatsache, welche die Vorlage vermissen lasse. Beispiele für solch positive Effekte seien z.B. der positive Einfluss der Grossraubtiere auf die Waldverjüngung, der verringerte Aufwand für Nachjagden oder die Kadaverentsorgung. Mit diesem neu geschaffenen Regulationsgrund würden diese Arten nun aber politisch zum Schädling erklärt, der den Ertrag des Jägers und Fischers bedrohe. Dabei lasse sich aus dem kantonalen Nutzungsrecht der Jagd- und Fischereiregale gar kein Anspruch auf bestimmte Einnahmen ableiten. Die effektive Nutzungsmöglichkeit schwanke natürlicherweise stark und es lasse sich kein Referenzwert einer garantierten Nutzungsquantität definieren. Zudem sei der Nachweis eines kausalen Einflusses der Beutegreifer nicht möglich, da stets mehrere Faktoren zu einer Entwicklung führen können. Es sei unhaltbar, dass in der Vorlage keine Kriterien genannt würden, welche zu einem Abschuss führen können. Als Folge solcher Unklarheit würden mit der Formulierung „*hohe Einbussen*“ falsche Erwartungen geweckt und willkürliche Entscheide überforderter Fachbehörden würden zu unfruchtbaren juristischen Auseinandersetzungen führen. Eine Organisation (Fauna VS) bemängelt, dass nur im erläuternden Text, jedoch nicht explizit im Verordnungstext, erwähnt werde, dass eine Regulation nur in Frage kommen dürfe, wenn sich der Bestand noch nicht nachhaltig etabliert habe. Für den Fall, dass der Buchstabe nicht gestrichen würde, verlangt sie deshalb folgende Ergänzung des Buchstabens: „*hohe und wissenschaftlich bewiesene Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone verursachen, insofern der Bestand dieser Tierart sich nachhaltig etabliert hat und erfolgreich fortpflanzt*“. In dieselbe Richtung fordert die Gruppe Wolf Schweiz, dass allfällige Regulationsmassnahmen sich einzig am Populationsstatus der Konfliktart zu orientieren haben, nicht jedoch am Schadenmass; eine Regulation von Grossraubtieren komme nur dann in Frage, wenn deren Bestand (wissenschaftlich nachgewiesen) gesichert sei, gleich wie hoch der sogenannte „Schaden“ auch wäre.

Wissenschaftliche Institutionen: Die Vogelwarte fordert ebenfalls die Streichung dieses Artikels, da eine Ausdehnung der Regulierungsgründe auf "*Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale*" inhaltlich nicht haltbar sei. Damit wende sich der eidg. Gesetzgeber vom Schutz gefährdeter Arten ab und öffne die Tür für massive Eingriffe. Indem nirgends definiert worden sei, was als "*hohe Einbussen*" gelten solle, würden falsche Erwartungen geweckt. Auch wäre eine konkrete Anwendung dieses Artikels äusserst schwierig, da z.B. noch nie belegt werden konnte, dass Gänsesäger die Artenvielfalt gefährden oder Einbussen bei der Nutzung der Fischereiregale verursachen. Identisch beantragt die SGW die Streichung dieses Buchstabens. Trotz grundsätzlichem Verständnis für das Anliegen sei grosse Skepsis angebracht, ob dieser Buchstabe über-

hauptsächlich konkret anwendbar wäre, insbesondere aufgrund der Schwierigkeit, dass sich ein kausaler Zusammenhang zwischen der lokalen Population und der Nutzungseinbusse beim Jagdregal nur äusserst schwer nachweisen lasse. Weiter eröffne der unbestimmte Rechtsbegriff "*grosse Einbussen*" zu viel Interpretationsspielraum für politische Druckversuche. Eine vorgängige Parametrisierung dieses Begriffs (in der Verordnung oder in den Konzepten) sei unabdingbar, damit dem Anliegen zugestimmt werden könne.

Tierschutz: Von Seiten der Tierschutzverbände (STS, STVT, regionale Verbände) wird ebenfalls das Streichen dieses neuen Regulationsgrundes gefordert. Es sei unsinnig, innerhalb der natürlichen Nahrungskette einen Wildschaden zu definieren. Es dürfe nicht sein, dass ein Wildtier dafür bestraft werde, seiner Natur gemäss zu leben und Fleisch zu fressen. Der menschliche Jäger hingegen habe kein Anrecht auf Beute. Eine Organisation (Ligue Suisse contre la Vivisection) ist der Ansicht, dass diese ihrer Ansicht nach skandalöse Ausweitung des Wildschadenbegriffs rechtlich mit dem JSG nicht vereinbar sei, welches den Wildschadenbegriff enger auf Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen definiere.

Art. 4 Abs. 1 Bst. h JSV

Art. 4 Abs. 1 Bst. h

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

h. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*Beeinträchtigung anderer Arten, Schäden in Fischzuchtanlagen*).

Diverse Organisationen aus dem Ressourcennutzungsbereich fordern die Aufnahme von zusätzlichen Regulationsgründen:

Neuer Regulationsgrund: Gefährdung der Bestände anderer Arten: Verschiedene Organisationen aus Landwirtschaft, Jagd und Fischerei (SBV, JagdSchweiz, SBFV) fordern, dass geschützte Tiere neu auch dann reguliert werden können sollen, wenn sie "*die Erhaltung von Beständen anderer geschützter oder nicht geschützter Arten/ Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen*"; Nach Ansicht von Jagd Schweiz und gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG gehe der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume dem Schutz geschützter Arten vor. Für Jagd Schweiz ist dieser neue Regulationsgrund zentral wichtig, um die mit dem Verordnungsentwurf gesetzten Ziele zu erreichen, denn die in der Vorlage präsentierten neuen Regulierungstatbestände würden eindeutig zu wenig weit gehen. Dieser neu geforderte Tatbestand würde es den Kantonen hingegen erlauben, den kantonalen Grossraubtierbestand unabhängig von der Situation im Gesamtkompartiment zu regulieren und dabei den Aspekt der Biodiversität wirkungsvoll zu berücksichtigen. Gemäss Jagd Schweiz spiele der Schutz von einzelnen bedrohten Arten im Rahmen der Güterabwägung eine untergeordnete Rolle vor den Anliegen der Biodiversität und der Lebensgemeinschaften. Grossraubtiere könnten gemäss JagdSchweiz dann bejagt werden, wenn öffentliche Interessen, einschliesslich wirtschaftlicher und soziologischer Interessen, es erlauben.

Neuer Regulationsgrund: Gefährdung von seltenen Nutzierrassen: Verschiedene Landwirtschaftsverbände (SZV, SZZV, Unione Contadine Ticinese) fordern, dass geschützte Tiere auch dann reguliert werden können sollen, wenn sie: "*die Erhaltung von einheimischen, traditionellen, lokalen und regionalen Arten und Nutzierrassen beeinträchtigen oder gefährden*."

Neuer Regulationsgrund: Gefährdung von Fischarten: Der Fischereiverband seinerseits fordert, dass geschützte Tiere dann reguliert werden können sollen, wenn sie: h) "*gefährdete Fischarten bedrohen*"; Diese Ergänzung sei wichtig, weil der bestehende Bst. b) „*Artenvielfalt gefährden*“ zu abstrakt sei und weil der neu zu schaffende Bst. g) „*hohe Einbussen bei der Nutzung der Fischereiregale*“ nur die wirtschaftlichen genutzten, nicht aber die wirtschaftlich unbedeutenden jedoch bedrohten Fischarten umfasse.

Neuer Regulationsgrund: Schäden in Fischzuchtanlagen: Der Fischzüchterverband (VSF) ist klar der Meinung, dass Fischzüchter wie Landwirte bei Grossraubtierschäden zu behandeln seien. Deshalb fordern sie, dass geschützte Tiere dann reguliert werden, wenn sie (neu) „*grosse Schäden in Fischzuchtanlagen*“ verursachen.

Neuer Regulationsgrund: Gefährdung der Landwirtschaft in Randregionen: Die Unione Contadine Ticinese betont, dass der Wolf die Existenz der Landwirtschaft in abgelegenen Regionen bedrohe, und sie fordern drei zusätzliche Regulationsgründe. Grossraubtiere sollen dann reguliert werden können, wenn sie (neu) Bst. h) „*Schäden in Landwirtschaftsbetrieben verursachen, welche nicht nachhaltig geschützt werden können*“, wenn sie Bst. i) „*vom Aussterben bedrohte, seltenen Nutztierassen gefährden*“ oder wenn sie Bst. j) „*in Regionen Schäden verursachen, deren Landwirtschaft im Rückgang und vom Verschwinden und von Abwanderung bedroht sei*“.

Art. 4 Abs. 2 JSV

Art. 4 Abs. 2

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

Der Absatz 2 dieses Artikels präzisiert in seiner Gesamtheit die Bedingungen, welche das BAFU an kantonale Regulationsgesuche stellt. Dem Text im Absatz 2 wird in der Mehrheit grundsätzlich zugestimmt:

Ressourcenschutz: Diverse Organisationen aus dem erweiterten Umkreis des Ressourcenschutzes (KBNL, Grüne, ENHK, ProNatura, WWF, SVS, Gruppe Wolf Schweiz, Nos Oiseaux, Vogelwarte) begrüßen diesen Absatz explizit mit der Begründung, dass Eingriffe in Bestände geschützter Arten so schwerwiegend seien, dass hohe Anforderung an die Gesuche gerechtfertigt seien. Es sei die Pflicht des BAFU dafür zu sorgen, dass bei allfälligen Regulationsgesuchen darauf geachtet wird, dass das Überleben der zu regulierenden geschützten Art regional sicher gestellt ist (Gruppe Wolf Schweiz). Dazu brauche es ein regelmässiges, einheitliches, national koordiniertes Monitoringprogramm für Wildtiere, d.h. Grossraubtiere wie Paarhufer.

Von Seiten des Tierschutz (STS) wird gefordert, dass Abschussbewilligungen streng zu beurteilen und nur zu erteilen seien, wenn sämtliche zumutbaren Verhütungsmassnahmen erfolglos ergriffen worden seien.

Ressourcennutzung: Für einige Organisationen (Centre patronal, Aqua Nostra, GDFV) geht dieser Absatz in seiner Gesamtheit viel zu weit und sie lehnen einen BAFU Antrag ab, wie sie bereits die Zustimmungspflicht des BAFU ablehnten (Art. 4 Abs. 1 JSV). Ihrer Ansicht nach wäre eine umfassende Delegation der Regulation an die Kantone sinnvoller. Dies würde es erlauben, mit weniger gesetzlichen Vorschriften auszukommen. Zu-

sätzlich widerspreche diese Bewilligungskompetenz des Bundes dem Willen des Parlaments.

Art. 4 Abs. 2 Bst. a JSV

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse;

Dieser Buchstabe entspricht der bisherigen JSV und war nicht Bestandteil der Vorlage.

Ein Kanton (VS) betont in diesem Zusammenhang, dass die Überwachung der Wildbestände (des Schalenwilds wie der Grossraubtiere) zur Begründung der Regulationsgesuche eindeutig Sache der Kantone sei. Bei der Methodenwahl setze der Kanton VS z.B. auf gutachterliche Methoden mit seiner Wildhut und er betont, dass keine wissenschaftliche Methode die so beschafften Ergebnisse ersetzen könne.

Die Gruppe Wolf Schweiz betont, dass bezüglich den Regulationsmassnahmen in der Praxis in jedem Falle ein regelmässiges, einheitliches, national koordiniertes Monitoringprogramm für Wildtiere, d.h. Grossraubtiere wie Paarhufer brauche. Denn es sei die Pflicht des BAFU dafür zu sorgen, dass bei allfälligen Regulationsmassnahmen das Überleben der zu regulierenden geschützten Art regional sicher gestellt bleibt.

Art. 4 Abs. 2 Bst. b JSV

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- b. die Art und der örtliche Bereich der Gefährdung;

Diesem Buchstaben erwächst keine Opposition.

Einzig eine wissenschaftliche Organisation (SGW) fordert den folgenden Zusatz zum Verordnungstext: (neu) „den Nachweis, dass die Gefährdung erheblich ist sowie den Nachweis, dass die geltend gemachte Gefährdung durch den lokalen Bestand der betroffenen Tierart verursacht wurde“.

Art. 4 Abs. 2 Bst. c JSV

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- c. das Schadenausmass;

Dieser Buchstabe wurde in der Vorlage nicht modifiziert.

Verschiedene ressourcenschutzorientierte Organisationen (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL), wissenschaftliche Organisationen (Vogelwarte, SGW) sowie eine politische Partei (Grüne) verlangen jedoch eine Anpassung desselben, so dass der Kanton zusätzlich zum Schadenausmass Folgendes nachweisen müsse: Bst. c) „Das Schadenausmass (neu), den örtlichen Bereich des Schadens, den Nachweis, dass der Schaden gross ist sowie den Nachweis, dass der geltend gemachte Schaden durch die lokale Population der betroffenen Tierart verursacht wurde.“

Von einer Organisation (Gruppe Wolf Schweiz) wird besonders betont, dass zum Nachweis von Regaleinbussen der effektive Aufwand für die Jagd quantifiziert werden müsse.

Art. 4 Abs. 2 Bst. d JSV

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

d. die getroffenen Präventionsmassnahmen;

Der neuen Verpflichtung zur Angabe der vorgängig getroffenen Präventionsmassnahmen erwächst wenig grundsätzliche Opposition, womit dem im JSG verankerten Grundsatz „Prävention kommt vor Regulierung“ in diesem konkreten Fall allgemein zugestimmt wird.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seite der Kantone und Kantonskonferenzen verlangt ein Kanton (VS), dass der Grundsatz zu verankern sei, wonach zum Bestimmen der zumutbaren und möglichen Präventionsmassnahmen die allgemeinen Verfahren gemäss den kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzen zur Anwendung kommen müssen. Für das Definieren möglicher und sinnvoller Präventionsmassnahmen seien deshalb einzig die kantonalen Stellen mit ihrem umfassenden Wissen zuständig (z.B. kantonale Alpläne zur Festlegung von Präventionsmassnahmen), hingegen dürfen keine direkt interessierten Personen (wie etwa Züchter von Herdenschutzhunden) dazu beigezogen werden. Deshalb verlangt der Kanton VS folgende Ergänzung des Erläuterungsberichts: *„Der Kanton bestimmt alleine über die sinnvollen und möglichen Präventionsmassnahmen. Zur Beurteilung der Präventionsmassnahmen dürfen keine direkt interessierten Personen (z.B. Züchter von Herdenschutzhunden) beigezogen werden.“*

Eine Kantonskonferenz (Suisse Melio) verlangt folgende Anpassung des Erläuterungsberichtes bezüglich Biberschäden: *„Die Verhältnismässigkeit der Kosten der Massnahmen, wie z.B. die Verlegung eines Weges bei Problemen mit dem Biber, muss bei der Beurteilung allfälliger Regulationsmassnahmen einbezogen werden können.“*

Ressourcenschutz: Eine Organisation aus dem Bereich Ressourcenschutz (Helvetia Nostra) verlangt, dass die Kantone in ihren Regulationsgesuchen explizit nachweisen müssen, dass vorgängig sämtliche möglichen Massnahmen zur Schadenprävention erfolglos ergriffen wurden, dies gelte insbesondere für den Herdenschutz bei Grossraubtieren (Behirtung und/oder Herdenschutzhunde). Diese Organisation verlangt deshalb folgende Ergänzung des Bst. d) *„die getroffenen Präventionsmassnahmen (neu) und der Prozentsatz der Nutztiere, welche permanent durch Behirtung geschützt werden“*.

Von Tierschutzseite (STS, STVT, regionale Verbände) wird ebenfalls betont, dass allfällige Anträge auf Abschussbewilligungen durch das BAFU nur dort zu bewilligen seien, wo bereits Präventionsmassnahmen (erfolglos) ergriffen wurden, oder einzelne Tiere dem Menschen gefährlich werden.

Art. 4 Abs. 2 Bst. e JSV

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand.

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung, werden die Kantone neu verpflichtet, die Auswirkungen allfälliger Eingriffe auf den Bestand der betroffenen Tierart anzugeben. Gegen diese im Sinne des Verfassungsauftrages (Erhalt der Artenvielfalt) wichtige Bestimmung erwächst wenig Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (VS) hält ausdrücklich fest, dass der im erläuternden Bericht erwähnte Erhalt funktionierender Fortpflanzungsgemeinschaften

bei den betroffenen Tierarten keine zwingende Voraussetzung allfälliger Regulationsmassnahmen sein dürfe. Dies widerspreche klar dem Parlamentswillen. Weiter seien für das Abschätzen der Auswirkungen geplanter Regulationsmassnahmen vom Kanton selber zu bestimmende, gutachterliche Methoden zuzulassen. Die Überwachung der Bestände der zu regulierenden Tierart mittels wissenschaftliche Methoden dürfe keine Grundbedingung für Regulationsgesuche sein (siehe auch zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a JSV).

Ressourcenschutz: Ganz anderer Meinung sind diverse Organisationen aus dem Grossbereich Ressourcenschutz (Grüne, ENHK, ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, Vogelwarte, SGW, regionale Verbände) welche eine Präzisierung des Buchstabens dahingehend verlangen, dass der Kanton den Nachweis zu erbringen habe, dass der geplante Eingriff nicht zu einer Gefährdung des regionalen Bestandes und nicht zu grossen Nebenwirkungen auf andere Wildarten oder Lebensräume führe und dass die geplanten Eingriffe verhältnismässig und effektiv dazu geeignet seien, das definierte Ziel auch zu erreichen. All diese Organisationen fordern im Sinne des Verfassungsauftrages zum Erhalt der Artenvielfalt, dass der Bund zwingend sicher zu stellen habe, dass die betroffene Tierarten durch die geplanten Massnahmen nicht gefährdet werden, und zwar auch nicht lokal in jener Region, in der die Regulationsmassnahme ergriffen werden sollen. Eingriffe in Bestände geschützter Arten seien so schwerwiegend, dass hohe Anforderungen an die Gesuche gerechtfertigt seien.

Art. 4 Abs. 3 JSV

Art. 4 Abs. 3

³ Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

Dieser Buchstabe wurde in der Vorlage nicht modifiziert.

Eine Organisation (Vogelwarte) verlangt jedoch eine Ergänzung des Absatz 3 dahingehend, dass nicht nur der der Erfolg der Eingriffe rapportiert werden müsse sondern präziser das Ausmass der ergriffenen Massnahmen sowie der Erfolg bei der Schadenreduktion: Abs. 3 „*Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit, (neu) das Ausmass der ergriffenen Massnahmen sowie den Erfolg bezüglich der Reduktion der Gefährdung bzw. des Schadens.*“

Art. 4 Abs. 5 JSV

Art. 4 Abs. 5

⁵ Neue Forderung anlässlich der Anhörung (Artenliste geschützter Arten):

Eine Organisation (Jagd Schweiz) verlangt, dass der Bundesrat in der JSV die geschützten Tierarten nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2bis JSG bezeichnet: (neu) Art. 4 Abs. 5 " *Unter Art. 7 Abs. 2 JSG und Art. 12 Abs. 2^{bis} JSG fallen folgende geschützte Arten: Wolf, eurasischer Luchs, Braunbär, Graureiher und Gänsesäger.*" Gemäss JagdSchweiz könnte der Bund in der Folge Massnahmen gegen diese Tierarten anordnen. [PS: Diese Forderung wird von Jagd Schweiz nicht in Beziehung gesetzt Art. 10 Abs. 5 JSV, welche diese Arten auflistet und auf Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler einschränkt]

4.6 Art. 4^{bis} JSV „Wildruhezonen“

Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV

Art. 4 Abs. 1

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung erforderlich ist, scheiden die Kantone Wildruhezonen aus. Sie berücksichtigen dabei die Vernetzung dieser Zonen mit bestehenden Jagdbanngebieten und Vogelreservaten von Bund und Kantonen.

Die Einführung einer Bestimmung zur Ausscheidung von Wildruhezonen beruht auf einem Postulat (07.3131). Der Grundsatz dieser neuen Bestimmung ist zwar wenig umstritten, er wird jedoch im Detail erheblich kontrovers diskutiert.

Kantone und Kantonskonferenzen: Die meisten der Kantone und Kantonskonferenzen stimmen diesem neuen Artikel 4^{bis} "Wildruhezonen" im Grundsatz zu, viele Kantone bezeichnen Wildruhezonen gar als unverzichtbares Instrument im Wildtiermanagement. Nur ein Kanton (AG) verlangt die Streichung dieses Artikels und begründet dies damit, dass einerseits deren Ausscheidung alleine Sache der Kantone sei und andererseits, dass weder aus der Vorlage noch aus dem erläuternden Bericht ersichtlich werde, ob das allgemeine Betretungsrechts des Waldes nach Art. 699 ZGB mit dieser neuen Bestimmung eingeschränkt würde. Eine solche Einschränkung (über Betretungsverbote oder Wegegebot) würde von der Bevölkerung kaum akzeptiert. Eine Kantonskonferenz (KBNL) ist skeptisch, ob die gewählte Formulierung "*die Kantone scheiden aus*" für säumige Kantone tatsächlich wirksam genug sei, weshalb sie das Setzen einer Frist zur Umsetzung begrüssen würden. Weiter regt die KBNL an, dass zur einheitlichen Markierung von Wildruhezonen das Markiersystem des Naturschutzes (Eule mit Kleeblatt) unter Ergänzung "Wildruhezone" verwendet werden sollte.

Jagd: Die Jagdverbände akzeptieren diese Bestimmung im Grundsatz.

Landwirtschaft: Diese neue Bestimmung wird in der vorliegenden Form von Seiten der Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SOBV, Prométerre) und der Berufsfischerei (SBFV) abgelehnt. Diese Organisationen können Wildruhezonen nur unter der Bedingung zustimmen, dass die forst- und landwirtschaftliche Nutzung darin nicht eingeschränkt wird. Aus diesem Grund seien die Auflagen klar auf den „Freizeitbetrieb“ einzugrenzen. Die Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) sowie der Solodaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung ihrerseits befürworten die vorgesehene Regelung zu den Wildruhezonen, unterstützen dabei die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, erwarten aber, dass bei der Festlegung der Perimeter und Routen der Einbezug der Anliegen der Kantone, Gemeinden und Regionen sichergestellt werden müsse und auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Rücksicht genommen werde. Touristische Fragen seien eindeutig in der Kompetenz der Kantone, diese seien am besten in der Lage, die notwendige Güterabwägung zwischen Schutz und Nutzen vorzunehmen.

Waldwirtschaft: Von Seiten der Waldwirtschaft (SFV, Waldwirtschaft Schweiz) wird die Einführung von Wildruhezonen grundsätzlich begrüsst, solange sie den Zweck verfolgen, übermässig von Freizeit- und Sportaktivitäten betroffene Gebiete zu beruhigen. Problematisch betrachten diese Verbände die Wildruhezonen dann, wenn sie die Waldbewirtschaftung erschweren, verteuern oder gar verunmöglichen würden. Ganz grundsätzlich sind sie der Ansicht, dass der Schutz vor Störung nicht zu einer Einschränkung

der aus dem Waldeigentum abgeleiteten Rechte führen dürfe. Der Eingangstext in diesem Absatz sei deshalb folgendermassen zu ergänzen: *"Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung (neu) durch Freizeitaktivitäten erforderlich ist"* Zur allenfalls nötigen Einschränkung der Waldbewirtschaftung (z.B. winterliche Wildruhezonen zur Schutzwaldentlastung) bestünden hingegen bereits heute die notwendigen Instrumente in der Waldgesetzgebung. Um sicher zu gehen, dass der Waldbesitzer sich bei der Ausscheidung von Wildruhezonen entsprechend einbringen kann, fordert Waldwirtschaft Schweiz, dass derselbe zwingend bei der Ausscheidung zu begrüssen sei: Abs. 1: *„.... scheiden die Kantone (neu) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer Wildruhezonen aus“*.

Ressourcenschutz: Von Seiten der ressourcenschutzorientierten Organisationen begrüssen eine politische Partei (Grüne) und diverse Verbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, regionale Verbände) diese neue Bestimmung, sie fordern allerdings, dass der Begriff "Wildtierruhezone" verwendet werden soll, da es sich um Ruhezeiten für wildlebende Säugetiere und Vögel und nicht nur für das Wild handelt. Sie bemängeln, dass klare Kriterien fehlen, nach denen die Kantone Wildtierruhezeiten auszuscheiden haben und sie fordern vom BAFU das Vorgeben klarer Termine und Grundlagen. Da es Wildtierruhezeiten in allen Kantonen brauche, sei der Term *"soweit es für den ausreichenden Schutz ... vor Störung erforderlich ist"* durch folgenden, verbindlicheren Passus zu ersetzen: *"Die Kantone scheiden Wildtierruhezeiten aus...."* Oder alternativ *"Für den ausreichenden Schutz vor Störung scheiden die Kantone Wildtierruhezeiten aus..."*.

Weiter betonen mehrere dieser Organisationen, dass der Erfolg der Wildtierruhezeiten vom Vollzug abhängt und dass eine weitere Schutzkategorie, welche nicht umgesetzt werde und deren Bestimmungen schwach sind, keine Verbesserung bringe. Eine Organisation (Helvetia Nostra) begrüsst Wildruhezeiten im Grundsatz, verlangt jedoch das Einführen von Sanktionsbestimmungen gegen nachlässige Kantone.

Tierschutz: Von Tierschutzseite (STS, STVT, regionale Verbände) wird die Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung von Wildruhezeiten begrüsst.

Tourismus und Sport: Von Seiten diverser Organisationen aus dem Freizeit- und Tourismusbereich (SAC, Swiss Olympic, Swiss Cycling, mountain wilderness) wird die neue Bestimmung im Grundsatz zwar begrüsst, es werden jedoch wesentliche Nachbesserungen gefordert. Da Wildruhezeiten eine substantielle Einschränkung des freien Zugangs der Landschaft bedeuten, sei bei deren Ausscheidung ein obligatorischer Partizipationsprozess erforderlich; Weiter seien Wildruhezeiten wie im Postulat 07.3131 gefordert auf alpine Gebiete und den Winter zu beschränken und somit weder im Mittelland oder Jura noch im Sommer auszuscheiden; Nicht zuletzt wird vom Bundesrat eine Konkretisierung dieses Artikels in einer Vollzugshilfe gefordert. Konkret fordern diese Organisationen die folgende Ergänzung von Abs. 1: *"... scheiden die Kantone Wildruhezeiten aus (neu) und bezeichnen die darin begeh- und befahrbaren Routen"*. Einzig Swiss Orienteering lehnt das Ausscheiden von Wildruhezeiten grundsätzlich ab und fordert das Streichen des neuen Artikels 4^{bis} „Wildruhezeiten“. Dieser Verband befürchtet, dass ansonsten wertvolle Gebiete für den OL Sport verloren gehen könnten. Sie fordern anstelle des Belassens beim alten System, welches den Kantonen bislang die Freiheit für flexible Lösungen mit den Verbänden gestattete, einer Lösungsfindung, zu welcher der OL Verband stets Hand bot. Falls sich Wildruhezeiten trotzdem durchsetzen sollten, dann verlangt dieser Verband den obligatorischen Einbezug der Sportverbände beim Ausschei-

den von Ruhezonen und deren Schutzziele. Die Organisationen im Umfeld des Langsamverkehr (Schweizer Wanderwege, Swissmobil) betonen, dass sich ihrer Ansicht nach die Bedürfnisse des Langsamverkehr (Wandern, Velo, Kanu, Skating) und des Wildschutzes nicht auszuschliessen brauchen, und dass besonders Wanderwege der Kanalisierung der Wandernden und dadurch der Störungsreduktion dienen. Dazu sei jedoch grundsätzlich der frühzeitige, gegenseitige Einbezug der verschiedenen Akteure bei der Planung von Wildruhezonen sowie Langsamverkehrsrouten sicher zu stellen. Diese Organisationen geben weiter zu bedenken, dass Wanderwege nach kantonalem Recht (Richtplan, Wanderwegplan) behördenverbindlich festgelegt werden und dass das Wanderwegnetz uneingeschränkt zu erhalten ist (Art. 7 FWG), weshalb für aufgehobene Wanderwege ein Ersatz zu schaffen ist. Betont wird auch die Bedeutung einer gemeinsamen Kommunikation.

Art. 4^{bis} Abs. 2 Bst. a JSV

Art. 4 Abs. 2 Bst. a

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln und die forstliche Planung mit den Wildruhezonen übereinstimmen;

Die in diesem Buchstaben geforderte Abstimmung mit der Raumplanungsgesetzgebung sowie der forstlichen Planung wird nicht grundsätzlich bestritten, es werden jedoch wesentliche Ergänzungen gefordert.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten der Kantone und Kantonskonferenzen erwächst diesem Buchstaben keine Opposition.

Ressourcenschutz: Eine politische Partei (Grüne) eine ausserparlamentarische Kommission (ENHK) sowie verschiedene Organisationen im Bereich des Ressourcenschutzes (ProNatura, WWF, SVS, Helvetia Nostra, STS, regionale Verbände) monieren, dass die Jagd nicht wie andere Störquellen von der Regelung betroffen werde. Von der Jagd gehe eine wesentliche Störung anderer Arten aus. Es seien deshalb klare Ziele für Wildtierruhezonen zu formulieren, auf welche die jagdlichen Aktivitäten abzustimmen bzw. einzuschränken seien, gejagt werden soll in Wildtierruhezonen nur, insofern eine Bejagung überhaupt und dringend notwendig sei. Helvetia Nostra betont, dass Wildruhezonen absolut inkompatibel seien mit der winterlichen Holznutzung, weshalb der Holzschlag (ebenso wie andere Störquellen, so z.B. Helikopter) in Wildruhezonen verboten werden sollen. Sie fordern dazu einen neuen Buchstaben c (siehe unten). Auch von Seiten Tierschutz (STS, Ligue Suisse Contre La Vivisection, regionale Verbände) wird betont, dass die Jagd wie jede andere Nutzung der Landschaft und als Störungsquelle zu regeln sei.

Landwirtschaft: Von Landwirtschaftsverbänden (SBV, SZV, SZZV, SAB, Prométerre, regionale Verbände) kommt die Forderung, dass Wildruhezonen keinerlei Einschränkung der Forst- und Landwirtschaft mit sich bringen dürfen.

Waldwirtschaft: Von Waldwirtschaftsseite (SFV, Waldwirtschaft Schweiz) kommt Kritik, dass dieser Buchstabe missverständlich formuliert sei und nicht klar werde, ob sich die forstliche Planung an die Bestimmungen der Wildruhezonen oder die Wildruhezonen an die forstliche Planung anzupassen haben. Sie schlagen deshalb vor, dass eine Interes-

senabwägung und Koordination eingeführt werde, ohne dabei eine Planung der anderen überzuordnen. Dazu wird folgende Textänderung vorgeschlagen: „dass ... a) vor der Ausscheidung von Wildruhezonen eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung bestehender Vorschriften, Planungen und bestehender Nutzung durchgeführt wird“; Wichtig sei weiter, dass zur allfälligen Einschränkung der Waldbewirtschaftung (z.B. im Sinne der Wildruhezonen) bereits heute in der Waldgesetzgebung die notwendigen Instrumente bestünden.

Tourismus und Sport: Von Seiten des Langsamverkehrs (Swissmobil, Schweizer Wanderwege) wird betont, dass der Langsamverkehr sich gut zur Erschliessung von Schutzgebieten eigne und deshalb als Instrument der Besucherlenkung diene und deshalb raumplanerisch frühzeitig einzuplanen sei. In diesem Sinne fordern sie folgende Ergänzung des Bst. a): *dass die Wildruhezonen Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, die forstliche Planung (neu) sowie die Planung des Langsamverkehrs, bzw. die Wanderwegplanung gemäss dem massgebenden kantonalen Recht, berücksichtigen*“.

Art. 4^{bis} Abs. 2 Bst. b JSV

Art. 4 Abs. 2 Bst. b

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- b. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen der Wildruhezonen in Einklang stehen.

Die in diesem Buchstaben geforderte Abstimmung der touristischen Nutzung mit den Schutzzielen der Wildruhezonen wird nicht grundsätzlich bestritten. Es werden jedoch wesentliche Verbesserungen gefordert, hauptsächlich zum notwendigen Partizipationsprozess bei der Ausscheidung.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten der Kantone und Kantonskonferenzen erwächst diesem Buchstaben keine Opposition.

Ressourcenschutz: Von Seiten der Organisationen des Ressourcenschutzes erwächst diesem Buchstaben keine Opposition.

Landwirtschaft: Von Seiten der Landwirtschaftsverbände erwächst diesem Buchstaben keine Opposition. Die Berggebietsorganisationen (SAB, SAV) betonen jedoch, dass touristische Fragen eindeutig in der Kompetenz der Kantone liegen, diese seien am besten in der Lage, bei der allfälligen Ausscheidung von Wildruhezonen die notwendige Güterabwägung zwischen Schutz und Nutzen vorzunehmen.

Waldwirtschaft: Waldwirtschaft Schweiz fordert im Sinne der rechtlichen und sprachlichen Klarheit folgende Neuformulierung: *„Bst. b) die touristische Nutzung und die Erholungs-Nutzung mit den Schutzzielen der Wildruhezonen in Einklang stehen*;

Tourismus und Sport: Die Tourismusseite hingegen fordert eine wesentliche Anpassung dieses Buchstabens. Von Seiten Langsamverkehr (Swissmobil, Schweizer Wanderwege) wird folgende Neuformulierung des Bst. b) vorgeschlagen: *„b) (neu) Die Schutzziele der Wildruhezonen und deren Nutzung für Tourismus und Erholung aufeinander abgestimmt werden*“. Dies wird damit begründet, dass mögliche Massnahmen (z.B. saisonale oder tageszeitliche Begehverbote auf Wanderwegen) nur schwer kommunizierbar seien

und zudem könnte die Einschränkung der freien Begehrbarkeit zu einer Ersatzmassnahme gemäss Art. 7 FWG führen. Eine rechtzeitige und detaillierte Abstimmung von Schutz- und Nutzungszielen wird deshalb als Chance erachtet, Besucher zu informieren und lenken. Diverse Freizeit- und Sportorganisationen (SAC, SwissOlympic, SwissCycling, Seilbahn Schweiz, Schweizer Bergführerverband) fordern bei der in diesem Buchstaben geregelten Abstimmung von „Wildruhezonen mit Tourismus“ eine obligatorische Partizipation der Interessenvertreter über folgende Anpassung des Bst. b): *"die touristische Nutzung, (neu) die Nutzung für Erholung und Sport und die Schutzziele der Wildruhezonen aufeinander abgestimmt werden. Dabei berücksichtigen sie frühzeitig die betroffenen Interessengruppen, unter anderem den Schweizer-Alpen-Club SAC, den Schweizer Bergführerverband, Seilbahnen Schweiz"*. Falls diese Partizipation nicht im Verordnungstext selber verankert werde, dann fordert der SAC, dass dies in der geforderten „Vollzugshilfe Wildruhezonen“ zu geschehen habe, wobei letzteres als unzureichend erachtet wird. Durch diese obligatorische Partizipation der Interessenvertreter könne langwierigen Einsprech- und Beschwerdeverfahren vorgebeugt werden; Weiter verbessere der optimale Einbezug des lokalen Wissens das Ergebnis fachlich. In den vorgeschlagenen Textentwurf des SAC eingeflossen ist auch, dass die Ziele des Nutzens und Schützens nicht miteinander *„in Einklang gebracht“*, sondern höchstens *„optimal aufeinander abgestimmt“* werden können. Weiter lehnt der SAC kategorisch jegliche Regelung des Kletterbetriebs via Wildruhezonen ab und fordern, dass die entsprechende Passage aus dem erläuternden Bericht gestrichen werde, sofern der Bericht noch abgeändert werden kann. In jedem Fall sei es nötig, diese Forderung in der vom SAC geforderten „Vollzugshilfe Wildruhezonen“ zu regeln (siehe dazu Art. 4^{bis} Abs. 5 JSV). Nach Ansicht des SAC sind Konflikte mit Kletterbetrieb wie bisher via Vereinbarungen zu lösen. Es sei unverhältnismässig, ein ganzes Klettergebiet aufgrund einer Wanderfalkenbrut via Wildruhezonen zu sperren. Hier seien flexiblere Weg zu suchen, z.B. zeitlich begrenzte Sperrung einer einzelnen Route und Sensibilisierung der Kletterer. Wildruhezonen dürfen auch nicht zweckentfremdet werden und z.B. zum Schutz der Felsenflora ausgeschieden werden. In dem Sinne fordert der SAC ebenfalls, dass Wildruhezonen auf die vom Postulat Allemann geforderten alpinen Gebiete und für den Winter begrenzt werden sollen. Das heisst, keine Ausdehnung auf Mittelland und Jura sowie den Sommer. Hier seien andere Schutzinstrumente zielführender (Wildtierkorridore, ökologische Ausgleichsflächen, Naturschutzgebiete, Waldreservate, Banngebiete, Vereinbarungen).

Art. 4^{bis} Abs. 2 Bst. c JSV

Art. 4 Abs. 2 Bst. c

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- c. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*zusätzliche Schutzbestimmungen, periodische Überprüfung, obligatorische Partizipation*).

Verschiedene Organisationen und Verbände fordern die Ergänzung des Wildruhezo-
nenartikels mit zusätzlich verpflichtenden Bestimmungen.

Ressourcenschutz: Die Naturschutzorganisation Helvetia Nostra fordert zwei neuen
Buchstaben zu weitergehenden Schutzbestimmungen und zu allfälligen Sanktionen:
(neu) c) *"Die Ausübung der Jagd, touristische Flüge sowie das Fliegen mit Kampfflug-
zeugen und die winterliche Holznutzung sind innerhalb von Wildruhezonen strikte unter-*

sagt“. Weiter (neu) *"d) das Nichtrespektieren von Verboten und Bestimmungen wird geahndet"*.

Waldwirtschaft: Waldwirtschaft Schweiz fordert in einem neuen Buchstaben, dass c) *„die Wildruhezonen den Waldbenutzern in geeigneter Art und Weise bekannt gemacht werden"*.

Tourismus und Sport: Gemäss SAC sei der Vorschlag zur Ausscheidung von Wildruhe- zonen und Routen zu statisch und verlangt deshalb das Schaffen einer Möglichkeit zur periodischen Überprüfung von Wildruhezonen und Routen. Das Auslösen solcher Anpassungen an veränderte Verhältnisse sei durchaus auch Interessenvertretern zu ermöglichen. Sie fordern deshalb folgenden neuen Buchstaben: *Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass (neu) c) „... die Wildruhezonen und die darin begeh- und befahrbaren Routen periodisch überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Überprüfung erfolgt von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag hin"*. Durch die gesonderte Erwähnung der Perimeter sowie der begehbaren Routen in Abs. 1 werde eine punktuelle Anpassung ermöglicht. Wenn rechtliche Gründe dagegen sprechen sollten, die Möglichkeit zur Antragsstellung auf Überprüfung und Anpassung der Wildruhe- zonen und der darin begeh- und befahrbaren Routen im Verordnungstext zu verankern, sei das Anliegen in der vom SAC geforderten Vollzugshilfe zu berücksichtigen (Art. 4^{bis} Abs. 5 JSV) . Der Schweizer Bergführerverband schliesst sich der Forderung des SAC an, fordert aber zusätzlich, dass vor irgendwelchen Änderungen die Interessenvertreter obligatorisch anzuhören seien. Ergänzung c) *„sie sorgen dafür, dass ... die Wildruhezo- nen und die darin begeh- und befahrbaren Routen periodisch überprüft und den verän- derten Verhältnissen angepasst werden. Die Überprüfung erfolgt von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag hin; vor der Änderung sind der Schweizer Bergführerverband und der Schweizer-Alpen-Club anzuhören"*.

Art. 4^{bis} Abs. 3 JSV

Art. 4 Abs. 3

³ Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten.

Diese Bestimmung, wonach die Kantone eine Planung ihrer Wildruhezonen dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten haben, wird kontrovers diskutiert:

Kantone und Kantonskonferenzen: Von den mit dem Vollzug betrauten Kantone und Kantonskonferenzen erfährt dieser Artikels mehrheitlich starke Opposition. So lehnen 18 Kantone und drei Kantonskonferenzen diese Bestimmung mit der Begründung ab, dass das Ausscheiden der Wildruhezonen rechtlich klar Sache der Kantone sei; Weiter sei eine inhaltliche Mitwirkung des BAFU bei der Planung weder notwendig noch erwünscht, denn es seien die kantonalen Jagdbehörden, welche über fundierte Kenntnisse über das Wild und dessen Lebensräume verfügen. Die vorgesehene Information des BAFU über die kantonalen Wildruhezonen via den Druck derselben in den Themenkarten genüge diesbezüglich vollauf. Verschiedene Kantone (AI, BE, GL, SG) und eine Kantonskonferenz (BPUK) stellen anstelle den Antrag, die Wildruhezonen in den „kantonalen Richtplan, Kapitel Natur und Landschaft“ aufzunehmen. Zwar soll das Ausscheiden von Wild- ruhezonen weiterhin freiwillig bleiben, und nur für den Fall, wenn ein Kanton solche Wildruhezonen ausscheide, seien diese in den Richtplan aufzunehmen. Im Rahmen der

Vorprüfung allfälliger Richtplanänderungen beim ARE werde dabei auch das BAFU zur Stellungnahme eingeladen und mit der Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat werden die Wildruhezonen somit behördenverbindlich. Durch diesen Prozess sei gewährleistet, dass die Wildruhezonen in bestehende Planungsinstrumente integriert seien und auch umgesetzt werden. Eine Kantonskonferenz (KBNL) hingegen erachtet diese Bestimmung als zu unverbindlich, ihrer Ansicht nach sollte für die Kantone eine Umsetzungsfrist von 5 Jahren gefordert werden: Abs. 3: *"Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten, dies spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser VO-Änderung"*.

Politische Parteien: Eine politische Partei (Grüne) fordert, dass eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2015 zu definieren sei, innerhalb derselbe die Kantone die Potentialgebiete für Wildruhezonen auszuscheiden haben. Sie schlagen dazu eine Bestimmung im Übergangsrecht Art. 21 JSV vor: (neu) *"Bis 2015 weisen die Kantone die Potentialgebiete für Wildruhezonen aus"*.

Jagd: Jagdschweiz lehnt die grundsätzliche Planungsgenehmigung ab und fordert, dass eine Bestimmung gefunden werden soll, welche nur die inaktiven Kantone verpflichtet. Dadurch können administrativer Aufwand reduziert werden.

Ressourcenschutz: Verschiedene Verbände aus dem Bereich Ressourcenschutz (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL), stimmen der Planungsgenehmigung grundsätzlich zu. Ihrer Ansicht nach bringe diese zu vage Bestimmung zur Wildruheplanung jedoch keine Verbesserung und es drohe dadurch eine weitere Schutzgebietskategorie zu entstehen, welche nicht umgesetzt wird und deren Bestimmungen schwach sind. Deshalb fordert z.B. der WWF eine Neuformulierung des Abs. 3 wie folgt: *"Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die auf den Kriterien des BAFU aufbaut und unterbreiten diese in der Entwurfsfassung dem BAFU zur Stellungnahme"*. Der SVS seinerseits fordert folgende Ergänzung des Abs. 3. *" Die Kantone errichten Wildtierruhezonen bis am 31. Dezember 2015; Sie erstellen dazu die nötigen Grundlagen zu den Wildtierruhezonen auf der Grundlage der Vorkommen der störungsempfindlichen Arten; Sie reichen diese Grundlagen dem Bundesamt bis am 1. Dezember 2013 zur Prüfung der Vollständigkeit ein."* ProNatura ist ebenfalls der Ansicht, dass die Kantone die Potentialgebiete für Wildruhezonen bis 2015 ausweisen müssen. Dabei sollen diese Wildtierruhezonen Bestandteil der NFA Programmvereinbarungen mit den Kantonen sein. Helvetia Nostra umschreibt in ihrer Ergänzung des Abs. 3 hauptsächlich die Prüfpflicht des Bundes genauer: *"Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten (neu) dieses prüft den Standort der Wildruhezonen, deren Fläche, deren Schutzbestimmungen und die vorgesehenen Sanktionen im Falle von Übertretungen"*.

Waldwirtschaft: die Waldwirtschaftsverbände (Waldwirtschaft Schweiz und SFV) fordern die Streichung von Absatz. 3.

Tourismus und Sport: Die Tourismusverbände (SAC, Swiss Mobil, Schweizer Wanderwege, Swiss Olympic, Swiss Cycling) erkennen in der Planungsgenehmigung grundsätzliche Vorteile, sie fordern aber teilweise eine bessere Koordination der Interessen. Der SAC unterstützt das Recht des BAFU's zur vorgängigen Stellungnahme, denn damit lasse sich die notwendige, überkantonale Koordination der Wildruhezonen verankern und ein besseres Ergebnis für kantonsübergreifende Probleme und eine bessere Über-

sichtlichkeit und Befolgung der Regeln erzielen. Die Organisationen des Langsamverkehrs (Swiss Mobil, Schweizer Wanderwege) verlangen nebst einer grundsätzlichen Partizipation ihrer Verbände zusätzlich das Schaffen einer Möglichkeit zur periodischen Überprüfung der Wildruhezonplanung mittels folgender Ergänzung des Abs. 3: "*Die Kantone erstellen (neu) zusammen mit weiteren Interessengruppen, insbesondere den Wanderweg-Fachorganisationen, eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten; (neu) Die Planung ist periodisch zu prüfen und nötigenfalls anzupassen.*" Durch die frühzeitige Koordination mit Interessenvertretern sowie den Einbezug des regionalen Wissens lassen sich unnötige Konflikte vermeiden. Eine solche Prüfung sei auch deshalb wichtig, da bereits das Fuss- und Wanderweggesetz (Art. 4 Abs. 1 Bst. b FWG) von den Kantonen die periodische Prüfung und Anpassung der Wanderwege einfordere.

Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV

Art. 4 Abs. 3

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür, dass in den Themenkarten (Skitouren- und Wanderkarten) die Wildruhezonen sowie die darin begeh- und befahrbare Routen bezeichnet sind.

Diese Bestimmung, wonach Wildruhezonen samt den darin begeh- befahrbaren Routen in den Themenkarten von Swisstopo gedruckt und veröffentlicht werden sollen, wird im Grundsatz wenig bestritten, allerdings werden in Detailpunkten einige Verbesserungen vorgeschlagen.

Kantone und Kantonskonferenzen: Einige Kantone (AR, NW, OW, SG, VS, ZH) und eine Kantonskonferenz (JFK) erachten diesen Druck als unverzichtbar. Ein Kanton (GR) betont allerdings, dass die zeitlichen Schutzbestimmungen der Wildruhezonen sich schnell ändern können und dass auch räumliche Grenzen bei Bedarf jederzeit optimiert werden können müssen. Obschon ein solcher Druck zwar grundsätzlich wünschbar sei, sei zu prüfen, ob mehrjährig gültige Landeskarten nicht ein zu statisches Instrument seien um den dynamischen Prozess der Wildruhezonen sinnvoll abzubilden. GR befürchtet, dass diese Bestimmung zu Vollzugsschwierigkeiten führen würde und deshalb sei die Vorlage in diesem Punkt nochmals - zusammen mit den kantonalen Jagdbehörden - auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen. Drei Kantonskonferenzen (JDK, FoDK, KOK) sind damit einverstanden, dass die Veröffentlichung von Wildruhezonen der Transparenz und damit der Umsetzung diene; Sie fordern jedoch eine Anpassung der Zuständigkeiten, denn ihrer Ansicht nach stünden die betroffenen Geobasisdaten in der Verantwortung der Kantone und nicht des Bundes. Die Vorlage stehe im Widerspruch zum GeoInformationsgesetz (GeoIG), wenn sie die Verantwortung zur Veröffentlichung an Swisstopo delegiere. Deshalb wird folgende Änderung des Verordnungstextes gefordert: "*Die für die Ausscheidung von Wildruhezonen zuständigen Stellen sorgen dafür, dass diese mit geeigneten Massnahmen einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.*"

Landwirtschaft: Die Berggebietsverbänden (SAB, SAV) regen an, dass die Daten zu den Wildruhezonen nicht nur in gedruckter Kartenform, sondern für jedermann auch über moderne Kommunikationskanäle, wie dem Internet, zugänglich zu machen seien.

Art. 4^{bis} Abs. 5 JSV

Art. 4 Abs. 5

⁵ Neue Forderung anlässlich der Anhörung (Vollzugshilfe Wildruhezonen).

Drei Organisationen aus dem Tourismus- Freizeitbereich (SAC, Swiss Olympic, Swiss Cycling) fordern eine Ergänzung des Wildruhezonen Artikels, dass das BAFU bezüglich Wildruhezonen zum Erstellen einer Richtlinie beauftragt werden soll mittels Ergänzung des Artikels mit einem Absatz 5 (neu) "*Das BAFU erlässt dazu eine Vollzugshilfe*". Diese Vollzugshilfe müsse dabei mindestens die folgenden Punkte regeln: (1) Wahl des Instruments zur Erfüllung des Schutzziels unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, (d.h. Prüfen ob nicht auch alternative Möglichkeiten zur Verfügung stehen); (2) Wahl des Instruments und Konkretisierung des Verfahrens bei Einschränkungen via Wildruhezonen im Fall von zeitlich und räumlich variablen Störungen, wie z.B. beim Konflikt des Kletterbetriebs mit Brutfelsen von Vögeln (Es ist dabei darzulegen, dass flexible Lösungen via Vereinbarungen das bevorzugte Instrument darstellen. Wird trotzdem eine Wildruhezone erstellt, dann muss deren periodische Überprüfung auf die Verhältnismässigkeit sicher gestellt werden); (3) Verfahren zur Bezeichnung und zur periodischen Anpassung der Perimeter und des Routennetzes von Wildruhezonen bei veränderten Verhältnissen wie z.B. aufgrund des Klimawandels (dabei sei sicherzustellen, dass der Antrag zur Überprüfung von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag hin erfolgen kann); (4) Akteure und Organisation der obligatorischen Partizipation.

4.7 Art. 8 JSV „Aussetzen von einheimischen Tieren“

Art. 8 Abs. 1 JSV

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

Dieser Absatz zum Aussetzen einheimischer Tiere wurde unverändert aus der bisherigen JSV überführt. Dieser Bestimmungen erwächst gewisse grundsätzliche Opposition.

Landwirtschaft: verschiedene Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV) lehnen jegliches Aussetzen von Tieren, explizit auch solche, welche historisch bei uns lebten und deshalb als einheimisch bezeichnet werden, kategorisch ab.

Tierschutz: Der Tierschutz (STS, regionale Verbände) fordert, dass in diesem Artikel neu ein explizites Verbot zum Aussetzen von jagdbaren Tieren ausgesprochen werden soll, welches einzig und allein einer Erhöhung der jagdbaren Population diene. Ein solches Aussetzen widerspreche dem Prinzip, dass jagdlich nur genutzt werden darf, was in ausreichenden Beständen vorkomme.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. a

¹Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;

Die unverändert in diesen Absatz übernommene Bestimmung, wonach einheimische Tiere nur bei Vorhandensein eines genügend grossen Lebensraums ausgesetzt werden dürfen, wird hauptsächlich von Landwirtschaftsseite thematisiert.

Landwirtschaft: Nach Ansicht den Landwirtschaftsverbänden (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Unione Contadine Ticinese) müssen die in diesem Buchstaben genannt Voraussetzung für eine Aussetzung in Zukunft wesentlich stärker beachtet und durchgesetzt werden; Da Grossraubtiere in der Schweiz keinen Lebensraum vorfinden, wären die getätigten Aussetzungen kaum statthaft gewesen und viele Konflikte wären vermieden worden. Die Landwirtschaftsverbände lehnen jegliches Aussetzen von Tieren kategorisch ab, auch solche, welche historisch bei uns lebten und deshalb als einheimisch bezeichnet werden.

Berggebiete: Die SAB regt an, dass bei der Einwanderung von einheimischen Tierarten grundsätzlich dieselben Prinzipien wie bei deren Aussetzung zu gelten haben, denn für den Betroffenen kommt es auf dasselbe heraus, ob eine Tierart ausgesetzt werde oder von selber einwandere. Weil für Aussetzung gilt, dass ein genügender Lebensraum vorhanden sein müsse, so gelte dies auch für einwandernde Tierarten. In diesem Sinne müsse die Rückkehr der Grossraubtiere kritisch betrachtet werden, z.B. beim Luchs. Auch gemäss dem Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung dürfe es aus diesem Grund zukünftig keine Aussetzungen und auch keine Einwanderung solcher Tierarten geben.

Art. 8 Abs. 1 Bst. b JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. b

¹ Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;

Diese unverändert übernommene Bestimmung wurde nicht bestritten.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

¹Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen;

Diese unverändert aus der JSV übernommene Bestimmung, wonach Arten nur dann ausgesetzt werden dürfen, wenn keine Nachteile für Land- und Forstwirtschaft entstehen, wird hauptsächlich von Landwirtschaftsseite thematisiert.

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung, Unione Contadine Ticinese) halten fest, dass ih-

rer Ansicht nach und bei Anwendung dieses Artikels die Aussetzungen (und die identisch zu handhabende Einwanderung) von Grossraubtieren nicht statthaft gewesen wäre. Durch eine strengere Auslegung dieses Buchstabens hätten viele Konflikte vermieden werden können. Entsprechend sei der Buchstabe in Zukunft streng anzuwenden. Dies ist einer der Gründe, weshalb die Landwirtschaftsverbände jegliches Aussetzen von Tieren kategorisch ablehnen, auch von solchen Tieren, welche historisch bei uns lebten und deshalb als einheimisch bezeichnet werden

Waldwirtschaft: Waldwirtschaft Schweiz fordert, dass beim allfälligen Aussetzen von einheimischen Tieren in all jenen Fällen die Zustimmung der Waldeigentümer eingeholt werden muss, wenn es sich um potentielle Verursacher von Wildschäden am Wald handelt (z.B. Hirscharten). Dazu sei eine für den Waldeigentümer unmissverständliche und klare Regelung, bzw. Abstimmung der Bundes- und Kantonsgesetzgebung, nötig.

Art. 8 Abs. 1 Bst. d JSV

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

d. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*weitere Bedingungen für Aussetzungen*).

Verschiedene Verbände verlangen, dass dieser Absatz mit einem neuen Buchstaben ergänzt werden müsse, welcher zusätzliche Bedingungen an das Aussetzen von einheimischen Tieren stelle.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (VS) fordert, dass einheimische Tiere nicht mehr ausgesetzt werden dürfen, wenn diese d) *"Nutztierbestände schädigen, Infrastrukturanlagen erheblich gefährden oder hohe Einbussen bei den Jagd- und Fischereiregalen verursachen können"*.

Jagd: JagdSchweiz fordert eine ähnliche Anpassung der Bedingungen für Aussetzungen einheimischer Tiere: (neu) Bst. d) *"keine hohen Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone zu erwarten sind"*.

Landwirtschaft: SZV und SZZV fordern an dieser Stelle die Einführung einer Haftpflichtregelung bei Schäden, welche durch ausgesetzte Tiere verursacht werden (diese Forderung wird von anderen Organisationen in Art. 8 Abs. 4 mit ähnlich lautenden Forderungen aufgenommen).

Art. 8 Abs. 2 JSV

Art. 8 Abs. 2

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind.

Gegen die unverändert übernommene Bestimmung wird mehrheitlich nicht opponiert, klar dagegen stellen sich die Landwirtschaftsverbände.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten der Kantone hat ein Kanton (TG) den redaktionellen Hinweis, dass der Verweis auf Absatz 3 falsch sei und richtigerweise auf Absatz 1 verwiesen werden müsste.

Landwirtschaft: Klare Opposition erfährt dieser Absatz von den Landwirtschaftsverbänden (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Prométerre, regionale Verbände). Sie fordern dessen Streichung. Ihrer Ansicht nach soll es keine Aussetzungen und keine Umsiedlungen mehr geben! Sie stellen sich entschieden gegen das Aussetzen von Tierarten, ganz besonders wenn mit der Aussetzung Konflikte vorprogrammiert sind und die Kosten und Konsequenzen nicht von den Verursachern getragen werden. (siehe dazu deren Forderung in Bst. d bzw. Abs. 3 und 4 dieses Artikels). Gemäss den Landwirtschaftsverbänden finden Grossraubtiere in der Schweiz keinen Lebensraum, dieselben seien vielmehr ausnahmslos und wirksam zu vergrämen.

Art. 8 Abs. 3 JSV

Art. 8 Abs. 3

³ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

Gegen diese unverändert übernommene Bestimmung, erwächst keine Opposition.

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SoBV, Prométerre) und Berggebietsverbände (SAB, SAV) fordern an dieser Stelle die Einführung einer Haftpflichtregelung bei Schäden, welche durch ausgesetzte Tiere verursacht werden (diese Forderung wird in Art. 8 Abs. 4 mit anderen gleichlautenden Forderungen behandelt).

Art. 8 Abs. 4 JSV

Art. 8 Abs. 4

⁴ Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*Haftpflichtregel bei Aussetzungen*).

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, SoBV, Prométerre, regionale Verbände) sowie die Berggebietsverbände (SAB, SAV) fordern die Einführung einer Haftpflichtregelung für sämtliche Schäden, welche als Folge von Aussetzungsaktionen einheimischer Tiere entstehen, über den folgenden neuen Absatz 4 *"Wer Tiere aussetzt, ist für alle Schäden, die durch die ausgesetzten Tiere und deren Nachkommen verursacht werden, vollumfänglich haftbar."* Ihrer Ansicht nach ist jeder Handelnde für sein Tun verantwortlich und haftbar. Dies gelte für Private wie den Staat, somit sei diese Regelung sinngemäss auch für vom Bund geschützte und im Rahmen von Konzepten gemanagte, d.h. nicht nur für ausgesetzte sondern ebenso für natürlich einwandernde Tierarten anzuwenden, insbesondere Grosskarnivoren, bei denen die Landwirtschaft nur Nachteile erleide. Für den Landwirt kommt es auf dasselbe raus, ob diese Tiere einwandern oder ausgesetzt werden. Der SZV und SZZV fordern dasselbe über einen anderen Wortlaut: *"Das Departement UVEK übernimmt die Kosten, welche durch das Aussetzen von Tierarten entstehen (Schäden an Nutztieren, Aufwand für Schutzmassnahmen usw.)"*.

4.8 Art. 8^{bis} JSV „Umgang mit nicht-einheimischen Tieren“

Art. 8^{bis} JSV

Art. 8^{bis} Umgang mit nicht einheimischen Tieren.

Der Auftrennung des bisherigen Artikels 8 in zwei eigenständige Artikel (den vorgängig behandelten Art. 8 zum Aussetzen von einheimischen Tieren, und den vorliegenden Art. 8^{bis} der den Umgang mit nicht einheimischen Arten regelt) wird im Grundsatz begrüsst. Es wird allgemein vermerkt, dass eine konsequente Umsetzung des neuen Art. 8^{bis} der Prävention vor Einschleppung fremdländischer Arten diene.

Art. 8^{bis} Abs. 1 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 1

¹ Tiere die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

Dem unverändert übernommenen Aussetzungsverbot für nicht-einheimische Arten erwächst keine Opposition.

Einzig ein regionaler Vogelschutzverband (BirdLife Luzern) regt an, dass dieses Verbot auch auf andere Tiergruppen ausgedehnt werden sollte, namentlich Reptilien, Amphibien, Fische, Krebse, falls ein solches Verbot nicht an anderer Stelle ausgesprochen werde.

Art. 8^{bis} Abs. 2 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 2

² Das Departement bezeichnet im Anhang die nicht einheimischen, invasiven Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist. Es passt diese Liste nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen und der betroffenen Kreise an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität dieser Tierarten gelangt.

Der Auslagerung der Liste der bewilligungspflichtigen Arten in einen flexibler zu handhabenden, d.h. neu durch das Departement anpassbaren Anhang zur JSV, erwächst keine grundsätzliche Opposition. Ganz allgemein wird begrüsst, dass mit diesem Artikel die Prävention vor der unerwünschten Ausbreitung nicht-einheimischer Arten gestärkt werden könne. Allerdings werden im Detail verschiedene Anpassungen gefordert.

Kantone und Kantonskonferenzen: Verschiedene Kanton (AR, GE, TG) sowie eine Kantonskonferenz (JFK) beantragen das Ersetzen des Begriffs „invasiv“ mit dem neutraleren Begriff „Neozoen“ oder mit „problematische Arten“, denn die tatsächliche Invasivität vieler Arten sei meist nicht im Voraus klar. Gefordert wird dabei eine Überarbeitung der Artenliste und es wird eine Aufteilung der Liste in jagdbare und nicht-jagdbare Arten vorgeschlagen. Ein Kanton (SZ) verlangt eine sorgfältige Abstimmung der JSV mit der Freisetzungsverordnung (insbesondere Anhang 2 zur FrSV).

Verschiedene Kantone und Organisationen (GE, GL, NE, TG, Falknervereinigung, SVS, SGW, Verein Wildtierforschung Schweiz, regionale Verbände) fordern, dass die im Anhang präsentierte Artenliste nach klaren Kriterien überarbeitet werden müsse. Konkret gefordert wird die Aufnahme des „Amerikanischen Mink“ (NE), des „Wapitis“ (GE), des „Mönchs- und Halsbandsittichs“ (SVS), sowie die Überprüfung des Status des „Höcker-

schwans“ (TG), des „Rothuhns“ (SGW), des „Damhirsches“ (GE), der „Rostgans“ (GL) und die Anpassung des Begriffs „Greifvogel-Arthybriden“ (Falknervereinigung) gefordert.

Art. 8^{bis} Abs. 3 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 3

³ Für die Einfuhr von Tieren gemäss Anhang ist eine Bewilligung des BAFU erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

Den neu geforderten Einfuhrbewilligungen für die Arten der Liste im Anhang erwächst keine Opposition. Begrüsst wird allgemein der Grundsatz der Prävention, welcher damit verbessert werden könne.

Bundeämter: Ein Bundesamt (BVET) kommt auf seine im Rahmen der 1. Ämterkonsultation abgegebene Stellungnahme vom 9. Nov. 2010 zurück und äussert sich dahingehend, dass es weiterhin für den Vollzug dieser Bewilligungspflicht zuständig sein werde, weshalb im Verordnungstext das BAFU durch BVET zu ersetzen sei.

Art. 8^{bis} Abs. 4 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 4

⁴ Das Halten von Tieren gemäss Anhang bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

Den neu geforderten Haltebewilligungen für die Arten der Liste im Anhang erwächst gewisse Opposition. Begrüsst wird allgemein jedoch der Grundsatz der Prävention, welcher mit der solchen damit verbessert werden kann.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (BS, TG) sind der Meinung, dass dieser jagdrechtliche Bewilligungspflicht für die Vogelarten der Liste im Anhang zu streichen sei, weil einerseits eine tierschutzrechtliche Haltebewilligung (nach Art. 7 TSchV) ausreiche (BS), oder weil für die Vogelarten der Liste eine analoge Lösung zu den Säugetierarten der Liste im Tierschutzrecht gefunden werden müsse. Dadurch würde die jagdrechtliche Bewilligungspflicht wegfallen. Gemäss diesen Kantonen sei es nicht zumutbar, dass eine Antrag stellende Person u.U. bis zu drei Bewilligungen einholen müsse (BVET, BAFU, Kanton). Zusätzlich enthalte die Bewilligungspflicht für die Einfuhr (Abs. 3) und diejenige für das Halten (Abs. 4) je nur ein und dasselbe Kriterium, nämlich den Nachweis, dass die Tiere nicht entweichen können. Nach Ansicht des Kt. TG müsste die Haltebewilligung inhaltlich mehr umfassen, wie es nach geltendem Tierschutzrecht für Säugetiere gelte, d.h. die Voraussetzung für die Haltung sollte schärfer geregelt sein.

Tierschutz: Von Tierschutzseite (STS) wird die mit diesem Artikel verbesserte Prävention begrüsst.

Landwirtschaft: Diverse Landwirtschaftsverbände betonen die Notwendigkeit einer wirksamen Abwehr von nicht-einheimischen Tierarten. In diesem Sinne fordern einzelnen Landwirtschaftsverbände (SZV, SBFV) an dieser Stelle, dass die zuständigen Behörden diese Bestimmung wirksam kontrollieren und scharf sanktionieren müssen.

Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 5

⁵ Für die Einfuhr sowie die Haltung von Schwarzkopfruderenten, Greifvogelhybriden und Grauhörnchen werden keine Bewilligungen erteilt. Ausnahmen können bewilligt werden für bestehende Haltungen und Forschungszwecke.

Den neu ausgesprochenen Halteverboten für drei Tierarten erwächst keine grundsätzliche Opposition. Begrüsst wird allgemein der Grundsatz der Prävention, welcher damit verbessert werden könne.

Kantone und Kantonskonferenzen: Von Seiten eines Kantons (BL) wird das Nennen klarer Übergangsfristen gefordert, bis wann bestehende Haltungen der hier genannten drei Arten aufzuheben seien; als Übergangslösung wären diese Tiere zu Sterilisieren und es dürfte keinen Ersatz gestorbener Tiere geben. Ausnahmen für Forschungszwecke seien weiterhin zuzulassen. Ein Kanton (TG) weist darauf hin, dass der erläuternde Bericht mit dem Verordnungstext nicht konsistent sei, indem er nur die Haltung nicht jedoch die Einfuhr erwähne. Deshalb sei der Erläuterungstext entsprechend zu ergänzen. In diesem Sinne wäre auch die Übergangsregelungen genauer zu formulieren: *"Ausnahmen für das Halten können bewilligt werden für bestehende Haltungen oder Forschungszwecke"*. Damit wäre gewährleistet, dass keine weiteren unerwünschten Tiere dieser Arten importiert würden.

Jagd: Die schweizerische Falknervereinigung ist mit dem Verbot zur Haltung von „Greifvogelhybriden“ grundsätzlich einverstanden, regt aber die Verwendung des Begriffs „Greifvogel-Arthybriden“ an, da nur diese im Vollzug erkennbar seien, im Gegensatz zu Hybriden zwischen Unterarten. Ein regionaler Jagdverband (Verein Zürcher Jagdaufseher) opponiert jedoch gegen das unnütze Halteverbot solcher „Greifvogelhybriden“, da entwichene Greifvogelhybriden auch im Ausland entweichen und problemlos bei uns einfliegen können. Dieses Verbot entstamme den Partikularinteressen der Wanderfalkenzüchter, welche damit die Absatzmöglichkeiten für ihre artreinen Vögel sichern wollen.

Vogelschutz: Gegen die drei genannten Arten der Liste wird nicht opponiert. Allerdings regen einzelne Verbände das Prüfen weiterer Arten an, so diverse Vogelschutzverbände die Aufnahme der „Rostgans“ (SVS, Nos Oiseaux, ALA) oder des „Schwarzschwans“ (ALA).

Tierschutz: Von Tierschutzseite (STS, regionale Verbände) wird die mit diesem Artikel verbesserte Prävention begrüsst.

Art. 8^{bis} Abs. 6 JSV

Art. 8^{bis} Abs. 6

⁶ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

Der unverändert übernommenen Entfernungspflicht für Neozoen durch die Kantone erwächst keine grundsätzliche Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (GE) fordert, dass im Umgang mit Neozoen ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Arten, welche sich bereits in der

Schweiz etabliert haben (z.B. Sikahirsch, Mufflon, Mandarinente) und die sich in der Schweiz noch nicht etabliert haben (z.B. Schwarzkopfruderente); Bei bereits etablierten Neozoen seien Zonen zu definieren, innerhalb denen die bereits etablierte Art und geduldet werden könne, während dieselbe in den anderen Zonen so bekämpft werden müsse, so dass die Art sich nicht ausbreiten könne.

Tierschutz: Verschiedene Tierschutzverbände (STS, STVT regionale Verbände) sowie unterstützende Vogelschutzverbände (SVS) stellen die identische Frage wie der Kanton GE, ob beim Umgang mit fremden Arten nicht unterschieden werden müsste zwischen Neozoen, die längst etabliert sind und solchen, welche als neu noch gestoppt werden können. Bei längst etablierten Neozoen dränge sich aus Tierschutzgründen eine Schonzeit auf, insbesondere dann, wenn die Art bislang nicht als besonders problematisch in Erscheinung getreten sei (z.B. Waschbär). Der WWF fordert dass vorgängig regulativer Eingriffe der wissenschaftliche Beweis erbracht werden müsste, dass diese Regulation langfristig erfolgreich und die Massnahme finanziell tragbar sei. Deshalb beantragt er folgende Änderung von Art. 8 Abs. 6: *"Die Kantone sorgen dafürsoweit möglich entfernen sie diese, (neu) wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Massnahmen finanziell vertretbar und langfristig wirksam sind"*.

Landwirtschaft: Von Seiten diverser Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, regionale Verbände) wird ultimativ verlangt, dass ausgesetzte oder entwichene Tiere nicht-einheimischer Arten rigoros zu bekämpfen seien. Dazu haben sie die Kantone obligatorisch zu entfernen. Dazu sei eine entsprechend schärfere Formulierung notwendig.

Ressourcenschutz: Der Verein Wildtierforschung Basel fordert ebenfalls eine konsequentere Entfernungspflicht für die Kantone und regt folgende Formulierung an: *" soweit möglich entfernen sie diese, (neu) insbesondere wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden könnten"*.

4.9 Art. 9 JSV „Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten“

Art. 9 Abs. 1 JSV

Art. 9 Abs. 1

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare, Wacholderdrosseln und Amseln.

Die Liste der geschützten Tierarten, gegen welche die Landwirte Selbsthilfemassnahmen ergreifen dürfen, wurde um die Sperlingsarten gekürzt. Dieser Liste erwächst einige Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (GE, ZG) und eine Kantonskonferenz (KBNL) sind der Ansicht, dass sämtliche der noch genannten Vogelarten (Stare, Wacholderdrosseln, Amseln) von der Liste gestrichen werden sollen, dies angesichts der alternativ zur Verfügung stehenden, nicht-letalen Abwehrmethoden. Ein Kanton (BE) fordert, dass Kormorane ausserhalb der Jagdzeit durch jagdberechtigte Berufsfischer im Selbstschutz mittels Abschüssen vergrämt werden können sollen.

Ressourcenschutz: Eine politische Partei (Grüne) und diverse Naturschutzorganisationen (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, ALA, regionale Verbände) und eine wissenschaftliche Institution (Vogelwarte) fordern das Streichen der Wacholderdrossel von der Liste der geschützten Tierarten, gegen welche landwirtschaftliche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können. Diese Vogelart werde neuerdings auf der roten Liste als verletzlich aufgeführt. Von Seiten Tierschutz (STS, regionale Verbände) wird gar der Antrag gestellt, die landwirtschaftliche Selbsthilfe generell zu verbieten. Dies weil nur Fachpersonen (Wildhüter, Jäger) eine tierschutzgerechte Behandlung und Tötung der Tiere sicher stellen können.

Landwirtschaft: Von Seiten der Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, regionale Verbände) wird die Einschränkung der landwirtschaftlichen Selbsthilfe abgelehnt. Der Bauer wende dieselbe moderat an, er müsse im Schadenfall jedoch eingreifen können. Gefordert wird von einer Organisation (Prométerre) eine namentliche Erwähnung der Rabenkrähe auf der Liste.

Art. 9 Abs. 2 JSV

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Bei der Festlegung des Zeitraums tragen sie dem Schutz der Altvögel während der Brutzeit Rechnung.

Der neu eingeführten Forderung nach Respektierung des Muttertierschutzes bei der landwirtschaftlichen Selbsthilfe erwächst Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (TG) beantragt die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 2, da der Schutz der Altvögel während der Brutzeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Selbsthilfe in dieser verpflichtenden Form nicht umsetzbar sei weil brütende Altvögel ausserhalb des Nestes unmöglich erkennbar seien. Dieses Ansinnen könne nur dann konsequent umgesetzt werden, wenn man während der Brutzeit generell auf landwirtschaftliche Selbsthilfemassnahmen verzichten würde.

Landwirtschaft: Die Landwirtschaftsverbände (SBV, SZV, SZZV, SBFV, regionale Verbände) fordern die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 2. Eine Einschränkung des Selbstschutzes in den Perioden der Jungenführung (Muttertierschutz) könne nicht akzeptiert werden. Der Landwirt wende den Selbstschutz moderat an, er müsse jedoch jederzeit eingreifen können. Z.B. falle die Zeit der Krähenschäden am keimenden Mais zeitlich mit der Brutzeit der Rabenkrähe zusammen.

Tierschutz: Die Tierschutzverbände (STS, regionale Verbände) begrüssen den Schutz der Altvögel während der Brutzeit, stellen aber zusätzlich den Antrag, dass die Selbsthilfe auch bei jagdbaren Arten (wie z.B. beim Marder) entsprechend eingeschränkt werden müsse. Dies für den Fall, dass kein allgemeines Verbot der landwirtschaftlichen Selbsthilfe – wie vom STS gefordert - ausgesprochen wird.

Natur- und Vogelschutz: Die Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, SVS, WWF, ALA) begrüssen den Schutz der Altvögel während der Brutzeit. Die ALA beantragt aber zusätzlich, dass der Schutz auch auf Jungvögel ausgedehnt werden müsse, weshalb in der Vorlage der Begriff "Altvögel" durch den Begriff "Vögel" zu ersetzen sei.

4.10 Art. 10 JSV „Entschädigung und Schadenverhütung“

Art. 10 Abs. 1 JSV

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden

Dieser Absatz, welcher die Abgeltung des Bundes an Schäden geschützter Tiere regelt, war bislang kein Bestandteil der Vorlage. Verschiedene Organisationen beantragen jedoch eine Anpassung desselben.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (FR, NE) und eine Kantonskonferenz (Suisse Melio) verlangen, dass zukünftig durch Biber verursachte Schäden aber ebenso die zur Verhütung notwendigen Präventionsmassnahmen durch den Bund zu entschädigen seien, wobei der Kanton FR neu eine vollständige Entschädigung (d.h. 100%) fordert. Zwei Kantone (FR, NE) und eine Kantonskonferenz (Suisse Melio) fordern dabei, dass unter Biberschäden neu auch „*Infrastrukturschäden und deren Verhütungsmassnahmen*“, sowie „*indirekte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen*“ zu verstehen seien. Diese Aspekte seien im Konzept Biber explizit zu nennen. Ein Kanton (BE) fordert, dass neu auch „*Gänsesäger und Graureiher*“ in Art. 10 Abs. 1 JSV als entschädigungspflichtig aufzunehmen seien.

Ressourcenschutz: Eine politische Partei (Grüne) und ein Naturschutzverband (ProNatura) verlangen eine Ergänzung des Abs. 1, in dem Sinne, dass der Bund nur dann zur Entschädigung von Wildschaden der genannten geschützten Tierarten verpflichtet sei, wenn vorgängig Präventionsmassnahmen ergriffen worden seien: Abs. 1: *"Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden folgende Abgeltungen, (neu) sofern alle möglichen Präventionsmassnahmen ergriffen worden sind: ..."* Dies sei wichtig, da beim Umgang mit geschützten Tieren stets folgende Massnahmenkaskade einzuhalten sei: (1) Artenschutz, (2) Prävention, (3) Entschädigung, (4) Eingriffe. (Dies entsprechend von Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV; Art. 1 Bst d und Art. 18 NHG; Art. 1 und Art. 12 Abs. 1 JSG). Gemäss einem Schutzverband (Helvetia Nostra) sei besonders eine konkrete Anwendung bezüglich Herdenschutzmassnahmen wichtig.

Ressourcennutzung: Drei Verbände (Jagd Schweiz, SFV) beantragen die Einführung einer Entschädigungspflicht für Graureiher- und Gänsesägerschäden mittels folgender Ergänzung von Art. 10 Abs.1 Bst. b: *"Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden folgende Abgeltungen, 50 Prozent der Kosten von Schäden die von (neu) Graureihern und Gänsesägern verursacht werden"*. Dies aufgrund der regional starken Zunahme dieser Vögel seit dem erstmaligen Inkrafttreten der JSV im Jahre 1988. Der Fischzüchterverband (VSF) fordert ebenfalls eine Entschädigungspflicht von Schäden durch Graureiher. Die Fischzüchter verlangend dabei, dass sie bezüglich der Entschädigung von Schäden und Präventionsmassnahmen durch Fisch fressende Vögel wie die Landwirte bei der Entschädigung von Schäden durch Wolf, Luchs oder Biber zu behandeln seien.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Prométerre) verlangt, dass der Bund Biber-schäden neu nicht mehr zu 50% sondern zu 80% entschädigen soll: Art. 10 Abs. 1 Bst.

a) „80 Prozent der Kosten von Schäden die von Luchsen, Bären, Wölfen und (neu) Bibern verursacht werden“.

Art. 10 Abs. 5 JSV

Art. 10 Abs. 5

⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten:

Der Abs. 5 des Artikels 10 JSV, welcher das Verfügen von Massnahmen gegen bestimmte geschützter Tierarten durch das BAFU regelt, war nicht Bestandteil der Revision. Allerdings beantragen einige wenige Organisationen eine Anpassung dieses Absatzes:

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (BE, FR) und vier Kantonskonferenzen (JDK, FoDK, KOK, Suisse Melio) fordern, dass das Verfügen von Einzelmassnahmen gegen Biber zukünftig von der Kompetenz des Bundes in Kantonskompetenz übergehen solle.

Ressourcennutzung: Ein Verband (FSV) beantragt, dass das BAFU im Falle erheblicher Schäden zukünftig auch Massnahmen gegen Gänsesäger und Graureiher verfügen können soll mittels folgender Ergänzung von Art. 10 Abs.5: *"Das BAFU kann Massnahmen gegen ... (neu) Graureiher und Gänsesägern verfügen, die erheblichen Schaden anrichten"*.

Art. 10 Abs. 6 JSV

Art. 10 Abs. 6

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

Dem neu und umfassender gestalteten Absatz zu den nationalen Konzepten, welche das BAFU für die geschützte Arten nach Art. 10 Abs. 1 JSV erlässt, erwächst keine grundsätzliche Opposition. Hingegen werden zahlreiche Anpassungen und Verbesserungen gefordert.

Ein Kanton (BE) und einige Verbände aus der Ressourcennutzung (JagdSchweiz, SFV, VSF) fordern, dass das BAFU zusätzlich zu den bisherigen Arten noch je ein Konzept zu Graureiher und Gänsesäger verfassen soll (via Nennung dieser beiden Arten in Art. 10 Abs., 1 JSV), wobei auch die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen an Fischzuchtanlagen (inkl. baulichen Veränderungen) geregelt werden sollen.

Art. 10 Abs. 6 Bst. a JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. a

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

a. den Schutz der Arten;

Gegen die geforderte Sicherstellung des Artenschutzes bei der Ausarbeitung der Konzepte geschützter Arten wird kaum opponiert.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (VS) ist jedoch der Meinung, dass funktionierende Fortpflanzungsgemeinschaften bei Grossraubtieren keine zwingende Bedin-

gung zur Regulation sein dürfen, da dies nicht dem Parlamentswillen entspreche, und sich nicht aus dem Gesetz ableiten lasse. Hingegen soll in den Konzepten klar der Wille zu regional und sozio-ökonomisch tragbaren Grossraubtierdichten zum Ausdruck kommen. Die Kantone seien bezüglich der Ausarbeitung dieser Konzepte und bezüglich Schadensschwellen, Verhütungsmassnahmen, Perimeterausscheidungen und Regulierungsmöglichkeit in eidg. Banngebieten zwingend beizuziehen.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Unione Contadine Ticinese) fordert, dass in den Konzepten genügend Ausnahmemöglichkeiten (z.B. bei Schadensschwellen) geschaffen werden, um den regionalen Situationen in den Kantonen gerecht zu werden (entsprechend ihrem Antrag zu drei neuen Buchstaben beim Art. 4 Abs. 1 Bst. h).

Natur- und Vogelschutz: Diverse Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, ALA, SL, regionale Verbände) betonen bereits im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Vorlage bereits in , dass das BAFU die nationalen Konzepte im Sinne des Verfassungsauftrages zum Artenschutz und aus kantonsübergreifender Perspektive zu erstellen habe.

Art. 10 Abs. 6 Bst. b JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. b

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;

Die spezifische Nennung der Prävention als wichtigen Konzeptinhalt erfährt keine Opposition. Verschiedene Organisationen melden sich aber zur Definition von Gefährdungssituationen beim Biber und zur Prävention vor Biberschäden.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (SO) und eine Kantonskonferenz (JFK) weisen darauf hin, dass zur nachhaltigen Konfliktlösung mit dem Biber dem Ausscheiden eines genügend grossen Gewässerraums (entsprechend der Gewässerschutzverordnung) eine zentrale Bedeutung zukomme; Konflikte mit dem Biber entstünden hauptsächlich da, wo dieser Raum nicht genügend gross sei (so dass z.B. Wege zu nahe am Gewässer verlaufen). Im Gegensatz dazu betont eine Kantonskonferenz (Suisse Melio), dass das Umlegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweges vom Gewässer weg eine äusserst schwierige, da eigentumsrelevante Angelegenheit sei. Sie fordern eine Anpassung des erläuternden Berichtes in dem Sinne, dass solche Massnahmen erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Sie fordert ebenso, dass im Konzept Biber die möglichen Präventionsmassnahmen an kulturtechnischen Anlagen explizit zu definieren seien.

Politische Parteien: Auch die Grünen halten fest, dass 90% der Konfliktfälle mit Bibern über eine Anpassung des Gewässerraums (gemäss Gewässerschutzverordnung) gelöst werden können, weshalb diese wichtigste Präventionsmassnahme unbedingt in der JSV aufgenommen werden müsse. Die Grünen betonen für den Fall, dass der Art. 4 Abs. 1 Bst. f JSV nicht gestrichen werden sollte, dass sich ihrer Ansicht nach Gefährdungen einzig auf den Menschen beziehen dürfen und dass Infrastrukturanlagen auf Hochwasserdämme, Anlagen direkt im Siedlungsgebiet sowie National- und Kantonsstrassen eingegrenzt werden sollen.

Natur- und Vogelschutz: Verschiedene Schutzorganisationen (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, SL, ALA, Helvetia Nostra) betonen ebenfalls, dass Eingriffe in Biberpopulationen niemals eine langfristige Lösung sein können und dass sich 90% der Biberkonflikte durch eine Anpassung der Gewässer (Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung) viel nachhaltiger und günstiger lösen liessen. Deshalb sei ein expliziter Einbezug der Gewässerschutzverordnung zur nachhaltigen Lösung von Biberkonflikten in die JSV bzw. das Konzept Biber einzubauen. Sie verlangen für den Fall, dass der Art. 4 Abs. 1 Bst. f JSV nicht wie von ihnen gefordert, gestrichen wird, dass die Gefährdungstatbestände auf *"im öffentlichen Interesse stehende Hochwasserschutzdämme, Anlagen im Siedlungsgebiet und National- sowie Kantonsstrassen"* eingegrenzt werden sollen. Dabei betonen sie, dass sie unter dem Begriff Gefährdung ausschliesslich eine Gefährdung des Menschen verstehen.

Art. 10 Abs. 6 Bst. c JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. c

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;

Die spezifische Nennung der Förderung von Präventionsmassnahmen als Konzeptinhalt erfährt keine grundsätzliche Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Eine Kantonskonferenz (SuisseMelio) fordert, dass nicht nur Förderung sondern auch die Finanzierung präventiver Massnahmen gegen Biber Schäden an kulturtechnischen Anlagen im Buchstaben erwähnt werden soll, d.h. die *„Förderung von Verhütungsmassnahmen (neu) und deren Entschädigung“*. Weiter sei die Entscheidungskompetenz betreffend der sinnvollen Präventionsmassnahmen an die Kantone zu delegieren, und die sinnvollen Präventionsmassnahmen an kulturtechnischen Anlagen seien im Konzept Biber explizit zu definieren seien.

Landwirtschaft: Verschiedene Landwirtschaftsverbände (SZV, SZZV, VSF) fordern ebenfalls, dass die Finanzierung von Vergütungsmassnahmen explizit zu nennen sei mittels Ergänzung von Bst.c): *"Die Förderung (neu) und die Finanzierung von Verhütungsmassnahmen"*.

Naturschutz: Einige Naturschutzverbände (Helvetia Nostra, regionale Verbände) fordern, dass der Buchstabe c) mit konkreten Forderungen an die Prävention ergänzt werden soll. c) *„Die Förderung (neu) und die konkrete Anwendung von Präventionsmassnahmen, besonders die ständige Behirtung gesömmerter Nutztiere“*

Art. 10 Abs. 6 Bst. d JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. d

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
d. die Ermittlung von Schäden und deren Entschädigung;

Der Aspekt, dass die Entschädigung in den Konzepten aufgeführt werden soll, erfährt keinen grundsätzlichen Widerstand.

Kantone und Kantonskonferenzen: Zwei Kantone (FR, NE) und eine Kantonskonferenz (SuisseMelio) fordern, dass das Konzept Biber explizit die Vergütung von Infrastruktur-

schäden und entsprechender Verhütungsmassnahmen regelt. SuisseMelio fordert weitergehend, dass die Entscheidungskompetenz betreffend Entschädigungen an die Kantone delegiert werde und dass im Biberkonzept aufgeführt werden müsse, dass bei der Ermittlung von Schäden und deren Entschädigung die Kosten zur Behebung der Biber-schäden an kulturtechnischen Anlagen berücksichtigt werden.

Politische Parteien: Eine politische Partei (Grüne) fordert, dass die Entschädigungspflicht von Infrastrukturschäden durch Biber im Bundesrecht geprüft werden müsse.

Fischerei: Der Verband Schweizer Fischzüchter (VSF) fordert, dass Schäden durch Graureiher in Fischzuchtanlagen entschädigungspflichtig werden sollen. In dem vom VFS geforderten Konzept Graureiher sei ebenfalls die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen an Fischzuchtanlagen (inkl. baulichen Veränderungen) zu regeln. Fischzüchter seien bei Graureiherschäden wie Bauern bei Schäden durch Wölfe zu behandeln.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Unione Contadine Ticinese) fordert, dass bei der Schadenermittlung die aktuellen Betriebsdaten verwendet werden über folgende Ergänzung des. Bst. d) “ *Die Ermittlung von Schäden (neu) mit Hilfe der aktuellen Betriebszahlen und deren Entschädigung.*” Dadurch würde es möglich, die Entschädigung von Grossraubtierschäden alleine aufgrund fehlender Nutztiere vorzunehmen (und nicht bloss aufgrund effektiv vorgewiesener Risse) weshalb zukünftig auch nicht auffindbare Risse und verschwundene Tiere entschädigt werden könnten.

Art. 10 Abs. 6 Bst. e JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. e

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
e. die Voraussetzung für die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse;

Ein ganz zentraler Aspekt der nationalen Konzepte ist das Definieren von Schadensschwellen, möglichen Eingriffsgebieten und weiteren Bedingungen bezüglich allfälligen Einzel- oder Regulationsmassnahmen, d.h. Fang oder Abschuss, geschützter Tiere. Dass diese wichtigen Aspekte deshalb in den nationalen Konzepten definiert werden müssen, erfährt kaum grundsätzliche Opposition. Für diesen Buchstaben gingen jedoch im Detail diverse Änderungsvorschläge ein.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (GL) fordert für den Fall dass der Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV nicht gestrichen wird, dass die Konzepte klar und nachvollziehbar definieren müssen, wann Einbussen bei Regaleinnahmen als „hoch“ eingestuft werden und somit einen Eingriff in Bestände geschützter Arten rechtfertigen. Ein Kanton (VD) erwähnt, dass die Kompetenz zu Einzelanschüssen von Luchsen, Wölfen und Bären seit 2003 bei den Kantonen liege. Aus diesem Grund sei die genannte Anhörung des BAFU bei Einzelmassnahmen gegen diese Tiere aus dem Verordnungstext zu streichen. Ein Kanton (VS) fordert, dass der Einbezug der Kantone bei der Ausgestaltung der Konzepte zwingend sei.

Jagd: JagdSchweiz fordert, dass der Absatz folgendermassen ergänzt wird, mit (neu) Bst. e) „ *Voraussetzung für ...(neu) für die Regulierung der Bestände*“.

Fischerei: Der VSF fordert, dass in den von ihm geforderten nationalen Konzept Graureiher die Einführung von Spezial-Abschüssen für Graureiher in Fischzuchtanlagen vorgesehen werden soll.

Natur- und Vogelschutz: Von Seiten diverser Natur- und Vogelschutzverbände (ProNatura, WWF, SVS, Nos Oiseaux, ALA, SL, regionale Verbände) wird dieser Buchstabe im Grundsatz begrüsst. Sie haben auch Verständnis dafür, dass zum Definieren dieser Aspekte eine gewisse Flexibilität nötig sei; Es sei aber unverzichtbar, dass die Kriterien für die Massnahmen im Rahmen der Revision der Konzepte detailliert, sowie fachlich nachvollziehbar und begründbar festgelegt und bei den Interessenverbänden abgestützt werden. Diese Verbände fordern aber auch klar die Streichung sämtlicher Ergänzungen (d.h. Voraussetzung für Eingriffe, Schadensschwellen) in diesem Buchstaben, welche eine logische Konsequenz zu Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Bst g (Regaleinbussen) darstellen. Diese seien obsolet, da die Verbände diesen Regulierungsgrund grundsätzlich ablehnen. Helvetia Nostra verlangt zusätzlich, dass bei der zuletzt im Buchstaben aufgeführten „Anhörung des BAFU“ der Zusatz „*bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe und Biber*“ zu streichen sei.

Einzelpersonen: Eine Einzelperson (Dominique Bonny, VD) verlangt, dass als Regulationsmassnahme nicht nur der Fang und der Abschuss aufgeführt werden, sondern auch die Kastration/Sterilisation allfällig gefangener Grossraubtiere, so z.B. Luchse im Zuge wissenschaftlicher Fangaktionen.

Art. 10 Abs. 6 Bst. f JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. f

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
f. die interkantonale Koordination der Massnahmen;

Insgesamt erwächst der Nennung der interkantonalen Koordination als wichtigen Konzeptpunkt keine grundsätzliche Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (GE) verlangt zusätzlich dass die internationale Koordination über die Landesgrenzen hinweg speziell zu nennen sei.

Jagd: JagdSchweiz ist ebenfalls der Ansicht, dass die internationale Koordination über die Landesgrenzen hinweg erwähnt werden müsse.

Naturschutz: Zwei Verbände (ProNatura, Gruppe Wolf Schweiz) betonen die grosse Bedeutung der interkantonalen und internationalen Koordination der Massnahmen. Da sich Wildtiere an keine politisch- administrativen Grenzen halten, fordern sie an dieser Stelle eine Optimierung der interkantonalen Kompartimente (IKK). Solche Kompartimente sollen dabei stets aus mehreren Kantonen bestehen wobei sich diese Neuausscheidung v.a. am Wolf als hochmobilem Tier zu orientieren habe.

Art. 10 Abs. 6 Bst. g JSV

Art. 10 Abs. 6 Bst. g

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:
g. Neue Forderung anlässlich der Anhörung (*angestrebte Verbreitung; regionale Schadensschwellen*);

Zwei Organisationen verlangen die Einführung eines neuen Buchstabens g) bei diesem Absatz zu den nationalen Konzepten.

Jagd: JagdSchweiz fordert, dass der ihrer Ansicht nach besonders wichtige Aspekt der angestrebten Verbreitung der Konfliktarten eingefügt werden müsse: (neu) Bst. g) "*die angestrebte Verbreitung der Arten*". In diesem Zusammenhang betont Jagd Schweiz, dass es falsch sei, für jedes Kompartiment künstlich festgelegte Zahlen zu Wölfen und Wolfsrudeln zu bestimmen. Diese Arten müssen nach Ansicht dieser Organisation nicht überall vorkommen. Vielmehr sollen Grossraubtiere in der Kulturlandschaft nur dort vorkommen, wo sie weitgehend schadenfrei (definiert als Schäden an Nutz- und Wildtieren) integriert werden können. Es seien nicht die traditionellen Nutzungsformen welche sich an die Präsenz von Grossraubtieren anzupassen haben, das Gegenteil sei vielmehr der Fall. Aus diesem Grund sei eine internationale Betrachtungsweise der Grossraubtierpopulation wichtig: Wenn das Überleben dieser Arten nämlich international gesichert sei, indem z.B. grössere Bestände in unseren Nachbarländern vorkommen und dieser Bestand für das Überleben der Art ausreiche, dann brauche es bei uns keine dieser Grossraubtiere. Dies umso weniger, als die Alpenpopulationen von Wolf, Luchs oder Braunbär keine genetisch besonderen, deshalb bei uns zu erhaltenden, Unterarten darstellen.

Landwirtschaft: Ein Landwirtschaftsverband (Unione Contadine Ticinese) fordert, dass in den Konzepten die von ihm geforderten neuen Regulationsgründe (entsprechend ihrem Antrag zu drei neuen Buchstaben bei beim Art. 4 Abs. 1 Bst. h) definiert und dabei auch Ausnahmemöglichkeiten (z.B. bei Schadensschwellen) geschaffen werden, um den regionalen Situationen in den Kantonen gerecht zu werden.

4.11 Art. 11 JSV „Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel“

Art. 11 Abs. 2 JSV

Art. 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

² Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wild Schäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

Der Artikel zu Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel wurde in der Vorlage bislang nicht behandelt.

Eine Organisation (Jagdschweiz) verlangt jedoch eine Anpassung dieses Absatzes, damit das BAFU neu speziell das Monitoring der Grossraubtiere sowie die Prädationsforschung unterstützen könne: (neu) Überschrift Art. 11: „*Monitoring und Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel*“. Neu folgende inhaltliche Ergänzung von Abs. 2: "*Das BAFU unterstützt... wildbiologische und ornithologische (neu) Überwachung und*

Forschung und insbesondere (neu) das Monitoring und die Untersuchung Wildschäden, (neu) Prädation und Krankheiten wildlebender Tiere."

4.12 Art. 21 JSV „Übergangsrecht“

Art. 21 JSV

Art. 21

Aufgehoben

Neue Forderung anlässlich der Anhörung (Wildruhezonen, Halteverbote, Prüfung Jagdhunde)

Der Aufhebung des Rebhuhn Moratoriums erwächst einige Opposition, welche inhaltlich bereits in Art. 3^{bis} Abs. 1 JSV thematisiert wurde.

Umsetzung Wildruhezonen: Eine politische Partei (Grüne) und eine Naturschutzorganisation (ProNatura) fordern, dass zusätzlich im Übergangsrecht eine Bestimmung aufzunehmen sei, welche die Kantone verpflichtet, bis 2015 die Potentialgebiete für Wildruhezonen auszuweisen.

Umsetzung Halteverbote: Ein Kanton (BS) verlangt bezüglich den in Art. 8bis Abs. 5 JSV ausgesprochenen Halteverboten von drei Tierarten eine Übergangsfristen definiert werden müsse, bis wann bestehende und ausnahmsweise bewilligte Haltungen aufzulösen seien. Als Übergangslösung wären die Tiere zwischenzeitlich zu Sterilisieren und nach dem Ableben dürfe es keinen Ersatz geben.

Umsetzung Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden: Der Dachverband des Schweizerischen Hundewesens (TKJ-SKG) verlangt für seine neu geforderte Bestimmung zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, ein Übergangsfrist, innerhalb derselben die Kantone folgende Bestimmung umzusetzen haben: (neu) Art. 2 Abs. 1 Bst. n JSV: *"verboten ist: ungeprüfte Jagdhunde zu verwenden für die Nachsuche auf alle Wildarten, die Baujagd und für das Vorstehen von Federwild"*.

4.13 II Änderung bisherigen Rechts

Art. 7 Abs. 4 VEJ

Art. 7 Abs. 4 VEJ

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür, dass in den Themenkarten (Skitouren- und Wanderkarten) die Wildruhezonen sowie die darin begeh- und befahrbare Routen bezeichnet sind.

Über eine Änderung bisherigen Rechts wird eingeführt, dass die Jagdbanngebiete sowie die darin begehbaren Routen in den Landeskarten gedruckt werden und dass dieser Druck an Swisstopo delegiert wird. Dieser Bestimmung erwächst eine gewisse Opposition.

Kantone und Kantonskonferenzen: Ein Kanton (UR) erwähnt, dass der rechtliche Status der Wildruhezonen und der VEJ Gebiete klar verschieden sei, wobei Wildruhezonen i.d.R. den höheren Schutzstatus vor Störungen und die wesentlich konkreteren Schutzbestimmungen enthalten (normalerweise seien dies Verbot für Skifahrer, Schneeschuh-

läufer, Fussgänger, Hängegleiter) als die VEJ Gebiete (in welchen gemäss Art. 5 nur das Skifahren ausserhalb markierter Routen verboten sei). Deshalb müsse für VEJ Gebiete entweder das gesamte Verfahren für Wildruhezonen durchlaufen werden, oder aber Art. 5 VEJ müsse mit zusätzlichen verbotenen Sportarten erweitert werden, so dass in VEJ Gebieten dieselben Sportarten wie in Wildruhezonen eingeschränkt werden.

Jagd Schweiz fordert, dass die gedruckten Karten von Swisstopo mit den kantonalen Jagdbanngeländen zu ergänzen seien: Art. 7 Abs. 4 VEJ *"Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür,bezeichnet sind; (neu) Die Karte enthält die eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngelände"*. Damit würde das gesamte schweizerische Netz an jagdfreien Schutzgeländen ersichtlich.

Tourismus: Der SAC führt aus, dass er bislang von Swisstopo im Rahmen der periodischen Neuauflage der Skitourenkarten zu den aufgeführten Routen angehört worden sei. Gemäss der Vorlage sei neu das BAFU für das Routennetz innerhalb der eidg. Jagdbanngelände und der Ruhezonen für Wildtiere zuständig (Anhang zur GeoIV). Deshalb sei analog zu den Wildruhezonen zu gewährleisten, dass der SAC zum begehbaren und befahrbaren Routennetz weiterhin angehört wird und das Routennetz von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag hin angepasst werden kann. Der SAC fordert dazu folgenden neuen Absatz 5 in Art. 7 der VEJ: *"(neu) Vor der Bezeichnung der begehbaren und befahrbaren Routen ist der Schweizer Alpen-Club SAC anzuhören; Die bezeichneten Routen sind von Amtes wegen periodisch oder auf begründeten Antrag hin den veränderten Verhältnissen anzupassen."* Solche Anträge sollen z.B. aufgrund des jährlichen Updates der Schutzgeländedaten auf dem Geoportal des Bundes erfolgen können.

Anhang I GeoIV

Anhang I GeoIV
Tabelle, Identifikator 170 und 179.

Diesen neuen Identifikatoren erwächst keine Opposition.

4.14 Varia

Verschiedene Verbände und Organisationen haben im Rahmen der Anhörung noch weitere Anliegen platziert. Diese werden in der Folge aufgelistet:

Strafverfahren (Ordnungsbussen):

Zwei Kantone (AR, SG) und eine Kantonskonferenz (JFK) wünschen die Einführung eines vereinfachten Strafverfahrens (Ordnungsbussensystem) auf Bundesebene, insbesondere um Übertretungen im Bereich der Wildruhegebote zu ahnden.

Inkraftsetzung:

Ein Kanton verlangt mit Nachdruck eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 oder frühestens auf den 1. Juni 2012, damit die Kantone die Umsetzung sorgfältig behandeln können, so z.B. Schonzeitregelung beim Schwarzwild.

Erläuterungsbericht:

Ein Kanton (TG) verlangt, dass der Erläuterungsbericht auf die definitive verabschiedete Version der JSV anzupassen sei, da derselbe für die Vollzugspraxis in den Kantonen sehr bedeutend sei.

Zäune / Elektrozäune:

Ein Kanton (ZH) verlangt eine Bestimmung, wonach Zäune, u.a. elektrifizierte Mobilzäune, so zu erstellen und zu unterhalten seien, dass sie für Wildtiere keine Gefahr darstellen.

Eine ähnliche Forderung stellt der Verein Zürcher Jagdaufseher: Er fordert, dass der Umgang mit ungenutzten landwirtschaftlichen Zäunen (z.B. Flexinetzen) im Bundesrecht geregelt werden müsse, insbesondere die Pflicht zum Entfernen von ungenutzten Zäunen, oder das Abstellen des Stroms wenn die Koppel nicht genützt wird; Weiter fordert dieser Verein, dass in landwirtschaftlichen Zäunen verendetes Wild als Wildschaden zu betrachten sei, weshalb der verursachende Landwirt bei Zaununfällen mit Wild einen Schadenersatz zu leisten habe. Diesbezüglich seien auch Entschädigungsansätze einzuführen (Art. 23. JSG).

In eine ähnliche Richtung geht die Forderung einer Einzelperson (Steven Diethelm SZ) : Er stellt dem Antrag zur Regelung des Umgangs mit Elektrozäunen in der Landschaft im Jagdrecht, da der kantonale Vollzug mit der Frage der für Wildtiere problematischen Zunahme von Elektrozäunen in der Landschaft stark beschäftigt sei. Deshalb beantragt er den Strafartikel des JSG so zu ergänzen, dass problematische Auswüchse dieser Zäune verringert werden können. Er fordert ein Ergänzen des Strafartikels Art. 18 Abs. 1 Bst. i JSG: *Verboten ist "(1) das Stehenlassen von Flexinetzen ohne Schafe darin zu halten; (2) das Einzäunen von Schutzgebieten mit stromführenden Flexinetzen; (3) das Einzäunen von Wäldern mit Flexinetzen; (4) das unbeaufsichtigte Stehenlassen von Flexinetzen"*.

Biberschäden:

Ein Kantonskonferenz (SuisseMelio) und zwei Kantone (FR, NE) und eine politische Partei (Grüne) fordern die Anpassung der eidg. Jagdgesetzgebung an geeigneter Stelle, sodass künftig durch Biber verursachte Infrastrukturschäden entschädigt werden können.

Finanzierung Herdenschutz:

Zwei Verbände des Berggebietes (SAB und SAV) fordern mit Nachdruck, dass der Herdenschutz im Jagdgesetz verankert wird und damit die gesetzlichen Grundlagen zu dessen Finanzierung geschaffen wird. Sie betonen, dass ein wesentliches Element im Umgang mit Grosskarnivoren die Prävention von Übergriffen auf Nutztiere ist (durch angepasste Weidesysteme und Herdenschutz). Während das revidierte Landwirtschaftsgesetz vorbeugende Weidesysteme bereits fördere (Umtriebsweide, Behirtung), so fehle hingegen eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung des Herdenschutzes im JSG wodurch die vorgeschlagene Revision der Jagdverordnung unvollständig sei. Sie unterstützen in diesem Zusammenhang den Vorschlag in der Vernehmlassung zur AP 2014/17 zur gesetzlichen Änderung des JSG.

Ausbildung Jagdhunde:

Die nationale Fachorganisation des Hundewesens (SKG) betont, dass der Einsatz von Jagdhunden nur dann effizient und dem bejagten Wild gegenüber fair und auch tier-

schutzrelevant sei, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führern eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung vorliege. Sie beantragt daher, dass die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden grundsätzlich und im Hinblick auf die Tierschutzrelevanz in der Jagdverordnung zu verankern sei (so wie sie dies z.B. in Art. 2 JSV fordert: *"verboten ist: ungeprüfte Jagdhunde zu verwenden für die Nachsuche auf alle Wildarten, die Baujagd und für das Vorstehen von Federwild"*). Diese Bestimmung setze jedoch voraus, dass die dazu nötigen Übungs- und Prüfungsmöglichkeiten nicht via Bestimmungen des Tierschutzrechts verhindert würden.

Die grosse Bedeutung guter Jagdhunde wie auch die Tierschutzrelevanz und Wichtigkeit von deren guter Ausbildung wird auch von verschiedenen Kantonen (AR, NW, OW, SO, ZH) und Kantonskonferenzen (JDK, FoDK, KOK, JFK) betont.

Ebenso fordern einzelne Landwirtschaftsverbände (SoBV), dass ganz gezielt Ausbildungsmöglichkeiten für Jagdhunde zur Wildscheinjagd geschaffen werden müssen (Saugatter). Wie das Beispiel Deutschland zeige, lasse sich damit die Effizienz der Schwarzwildbejagung und -regulierung steigern. Verlangt wird in diesem Sinne auch eine entsprechende Anpassung der Jagd- und Tierschutzverordnung.

Revision WZVV:

Der Fischereiverband fordert, dass zusätzlich zur laufenden JSV Revision die WZVV Revision umzusetzen sei, entsprechend der Motion 09.3723 N.

Tierschutz auf der Jagd:

Der Schweizer Tierschutz mitsamt seinen Regionalverbänden stellt mehrere weitergehende Forderungen an die JSV:

Allgemeiner Tierschutzartikel: Der STS und seine regionalen Verbände, unterstützt von den Naturschutzverbänden (WWF, SVS, partiell auch ProNatura und Grüne) fordern die Einführung eines allgemeinen Tierschutzartikels in der JSV mit folgendem Wortlaut:

- 1) Die Kt. sorgen dafür, dass bei der Ausübung der Jagd die Grundsätze des Tierschutzes - insbes. Art. 4 Abs. 2 TSchG - beachtet werden (ungerechtfertigte Angst oder Schmerzen, Würde verletzen). Die zugelassenen Jagdformen müssen eine möglichst geringe Störung und Beeinträchtigung der Wildtiere sowie eine rasche und sichere Tötung derselben gewährleisten. Die Kt. regeln insbesondere:
 - a) die zulässigen Jagdformen und Hilfsmittel unter Beachtung von Art. 1 JSV;
 - b) die Durchführung und die Anzahl von Bewegungsjagden pro Saison und Gebiet (Forderung STS: max. 2 Bewegungsjagden / Gebiet und Jahr);
 - c) den periodischen Nachweis der Treffsicherheit aller aktiv jagenden Personen;
 - d) die maximale Schussdistanzen für Kugel-, Schrot- und Flintenlaufmunition;
- 2) Die Kantone schaffen genügend und geeignete Ruhegebiete für Wildtiere und legen für alle Wildarten Schonzeiten fest.

Nachsuchenstatistik: Zusätzlich fordert der STS (unterstützt von WWF, SVS sowie den nationalen und regionalen Tierschutzorganisationen) die Einführung einer öffentlich zugänglichen Statistik, welche über den Erfolg von Nachsuchen, aufgetrennt nach Verkehrsunfällen und Jagd, Auskunft gibt.

Abschuss von streunenden Katzen und Hunden: Weiter fordert der STS (unterstützt von WWF, SVS sowie den nationalen und regionalen Tierschutzorganisationen) die Einschränkung des Abschusses von streunenden Hunden und Katzen: Dies dürfe nur durch

die Wildhut und nur nach vorangehender Warnung an die Besitzer erfolgen. Im Verbreitungsgebiet der Wildkatze sei der Abschuss von Katzen vollständig zu verbieten.

Alkoholverbot auf der Jagd:

Helvetia Nostra stellt den Antrag, dass die Jagdausübung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss streng verboten wird (z.B. über eine Neuschaffung einer Bestimmung in Art. 2 Abs. 4 JSV), wobei eine Grenze von 0.5 Promille gelten solle; Übertretungen würden mit Bussen oder Patententzug bestraft.

Identisch fordert auch eine Einzelperson (Steven Diethelm SZ) ein Verbot des Jagens unter Alkoholeinfluss über eine Anpassung von Art. 18 Abs. 1 Bst. k JSG: *Verboten ist..." das Jagen unter Alkoholeinfluss"*.

Jagdaufseher und Wildhüter:

Der Verein Zürcher Jagdaufseher fordert eine Verbesserung des Vollzugs der Jagdgesetzgebung in den Revierkantonen. Dazu sei es unverzichtbar, dass die Jagdaufseher der Revierkantone mit den staatlichen Wildhütern der Patentkantone gleichgestellt werden, so z.B. bezüglich Ausbildung und Weiterbildung, Vereidigung und bezüglich Mitgliedschaft bei der gerichtlichen Polizei. Ohne eine korrekte Ausbildung und Vereidigung der Jagdaufseher könne der Vollzug der Jagdgesetzgebung in den Revierkantonen nicht gewährleistet werden.

Kulturerbe Schweizer-Laufhunderassen:

Eine Jagdorganisation (GDFV) fordert, dass sich die revidierte JSV unbedingt dem Erhalt unserer Schweizer Laufhunderassen (Schwyzer-, Berner-, Luzerner- und Juralaufhunde) annehmen müsse. Dieses uralte Kulturgut der Schweizer Laufhunde sei mittlerweile im Verschwinden begriffen. Diese Rassen stellen aber einen wesentlichen Bestandteil der helvetischen Biodiversität dar und seien unbedingt zu erhalten. Um ihren Erhalt zu fördern seien Möglichkeiten zu schaffen, damit sich diese Hunde während viel längerer Zeit als heute und in speziell dazu auszuscheidenden Gebieten jagdlich austoben können.

5 Liste der teilnehmenden Organisationen

Im Rahmen der Anhörung haben sich folgende Behörden, Organisationen, Verbände und Personen geäußert:

Behörden und politische Organisationen

Kantone	Kürzel	Ebene
Kanton Aargau	Kt. AG	
Kanton Appenzell Innerrhoden	Kt. AI	
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Kt. AR	
Kanton Bern	Kt. BE	
Kanton Baselland	Kt. BL	
Kanton Baselstadt	Kt. BS	
Kanton Freiburg	Kt. FR	
Kanton Genf	Kt. GE	
Kanton Glarus	Kt. GL	
Kanton Graubünden	Kt. GR	
Kanton Jura	Kt. JU	
Kanton Luzern	Kt. LU	
Kanton Neuenburg	Kt. NE	
Kanton Nidwalden	Kt. NW	
Kanton Obwalden	Kt. OW	
Kanton Sankt Gallen	Kt. SG	
Kanton Schaffhausen	Kt. SH	
Kanton Solothurn	Kt. SO	
Kanton Schwyz	Kt. SZ	
Kanton Thurgau	Kt. TG	
Kanton Tessin	Kt. TI	
Kanton Uri	Kt. UR	
Kanton Waadt	Kt. VD	
Kanton Wallis	Kt. VS	
Kanton Zug	Kt. ZG	
Kanton Zürich	Kt. ZH	
Kantonskonferenzen		
Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	BPUK	
Forstdirektorenkonferenz	FoDK	
Jagddirektorenkonferenz	JDK	
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz	JFK	
Kantonsoberförsterkonferenz	KOK	
Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KBNL	
Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung	SuisseMelio	

Politische Parteien		
Grüne / Les Verts		
Eidg. Kommissionen		
Eidg. Kommission für Natur- und Heimatschutz	ENHK	
Bundesämter		
Bundesamt für Veterinärwesen	BVET	

Verbände „Ressourcennutzung“

Landwirtschaft / Berggebiete		
Schweizerischer Bauernverband	SBV	national
Schweizerischer Schafzuchtverband	SZV	national
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV	national
Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	SAV	national
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet	SAB	national
Solothurner Bauernverband	SoBV	regional
Prométerre VD		regional
Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung		regional
Unione Contadini Ticinesi	UCT	regional
Waldwirtschaft		
Schweizerischer Forstverein	SFV	national
Waldwirtschaft Schweiz		national
IG Schutzwald Gantrisch		regional
„Wirtschaft“		
Centre patronal		regional
Aqua Nostra		regional
Jagd		
Jagd Schweiz		national
Association Suisse des Bécassiers	ASB	national
Schweizerische Falknervereinigung		national
Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG	TKJ-SKG	national
Schweizerischer Büchsenmacher- und Waffenhändlerverband		national
Verein Zürcher Jagdaufseher		regional
Groupement pour la défense de la faune vaudoise (GDFV)	GDFV	regional
Fischerei		
Schweizerischer Fischereiverband	SFV	national
Schweizerischer Berufsfischerverband	SBFV	national
Verband Schweizer Fischzüchter	VSF	national
Tourismus / Sport		
Swissmobil		national
mountain wilderness		national
Schweizer Wanderwege		national

Schweizer Alpenclub	SAC	national
Swiss Olympic		national
Swiss Cycling		national
Swiss Orienteering		national
Schweizer Bergführerverband		national
Seilbahnen Schweiz		national

Verbände „Ressourcenschutz“

Naturschutz / Vogelschutz		
ProNatura		national
WWF		national
Schweizer Vogelschutz	SVS	national
Nos Oiseaux		national
Stiftung Landschaftsschutz	SL	national
ALA	ALA	national
Helvetia Nostra		national
Stiftung ProBartgeier		national
Schwyzer Vogelschutz		regional
Birdlife ZH		regional
Berner Vogelschutz		regional
Birdlife Aargau		regional
Sorbus		regional
BirdLife Luzern		regional
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband		regional
Cercle Ornithologique des Montagnes Neuchâtelaises	COMON	regional
Cercle Ornithologique de Fribourg	COF	regional
Gruppe Wolf Schweiz		regional
Cercle des sciences naturelles Nyon - La Côte		regional
Fauna VS		regional
Cercle des Sciences naturelles Vevey-Montreux		regional
Société des sciences naturelles du pays de Porrentruy		regional
Wildtierforschung Basel		regional
Tierschutz		
Schweizer Tierschutz	STS	national
Ligue Suisse Contre La Vivisection		national
Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz	STVT	national
Tierschutzverein Obersimmental		regional
Tierschutzverein Saanenland		regional
Tierschutz Oberwallis		regional
Tierschutzverein Uster + Umgebung		regional
Aargauischer Tierschutzverein		regional

Tierschutzverein Winterthur		regional
Graubündner Tierschutzverein		regional
Tierschutzverein Sirnach und Umgebung		regional
Société protection des animaux La Chaux-de-Fonds		regional
Société protection des animaux de la côté à Nyon		regional
Tierschutzverein Zug		regional
Tierschutz Linth		regional
Gerenu Stiftung für Tierschutz		regional
Tierschutzverein Kreuzlingen und Umgebung		regional
Société protectrice des Animaux Neuchâtel et environs		regional
Tierschutzverein Frauenfeld und Umgebung		regional
Tierschutzverein Frutigen		regional
Société Protection des Animaux Le Locle		regional
Consularia Treuhand		regional
SOS Chats		regional
Société fribourgoise pour la protection des Animaux		regional
Société Vaudoise pour la protection des animaux		regional
Tierschutzverein Nidwalden		regional
Club der Rattenfreunde		regional
Schaffhauser Tierschutz		regional
Fachorganisationen Wissenschaft		
Schweizerische Vogelwarte		national
Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie	SGW	national
Einzelpersonen		
Steven Diethelm (SZ)		regional
Dominique Bonny (VD)		regional